

DEUTSCH

FACHSPRACHE RECHTSWISSENSCHAFT



**H.ABDURACHMANOVA, M.MAMATOV,
B.ABDURACHMANOV, V.UMARALIEV**

DEUTSCH

FACHSPRACHE RECHTSWISSENSCHAFT

Teil I

LEHRBUCH DER DEUTSCHEN SPRACHE FÜR DIE HOCHSCHULEN

Bestätigt vom Hochschulministerium der Republik Usbekistan

TASCHKENT 2002

VORWORT

Das Lehrwerk "Deutsch - Fachsprache Rechtswissenschaft" ist für juristische Hochschulen und Fakultäten bestimmt. Es vermittelt Wissen über den Staatsaufbau und Gewaltenteilung in der Bundesrepublik Deutschland. Das Hauptziel dieses Lehrbuches ist die Entwicklung des Verstehens und die Bereicherung des Fachwortschatzes im fachbezogenen Deutschunterricht. Als Lehrstoff dienen authentische Materialien aus der deutschen Fachliteratur.

Das Lehrbuch besteht aus 10 Lektionen, einer Reihe von Übungen zur häuslichen Nacharbeit und zum Selbststudium, mehrerer Schaubildern und Schemata; Texte zum totalen und globalen Lesen sollen Leseverstehen weiter fördern. Jede Lektion enthält ein breites Angebot an Übungs – und Arbeitsformen zu Lexik, sowie gelenkte und freie Produktion von mündlichen und schriftlichen Texten. Insgesamt werden für dieses Lehrwerk 64 Unterrichtsstunden empfohlen.

Anhang enthält zusätzlich Texte für selbständige Arbeit, sowie "Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland", das als Material für die Hauslektüre verwendet werden kann.

Lektion 1. Fachrichtung Jura

1) Lesen Sie den folgenden Text, der diese Fragen kurz gefaßt beantwortet:

1. Wie verläuft der Ausbildungsweg eines Juristen?
2. Warum haben Sie eine Ausbildung auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft gewählt?

Die qualitativ bedeutendste Säule des Hochschulwesens in der BRD sind die Universitäten und ihnen gleichgestellte Hochschulen. Das Studium an diesen Hochschulen wird mit einer Diplom-, Magister- oder Staatsprüfung abgeschlossen.

Im Universitätsstudium beschäftigt sich der zukünftige Jurist mit den drei großen Rechtsgebieten: Zivilrecht, Staats- und Verwaltungsrecht und Strafrecht. Der Gegenstand des Strafrechts – das Laien oft fälschlich mit dem Recht überhaupt gleichsetzen – bedarf keiner Erläuterung. Im Zivilrecht stehen die rechtlichen Beziehungen zwischen den Bürgern, vor allem Vertragsverhältnisse, Schadensersatzverpflichtungen, Familien und erbrechtliche Fragen im Mittelpunkt.

Im Staats- und Verwaltungsrecht geht es einerseits um Rechtsbeziehungen zwischen den staatlichen Organen und Organisationen (z.B. Bundestag – Bundesrat, Länder - Gemeinden), andererseits um das Verhältnis zwischen dem Staat und seinen Bürgern (z.B. die Gewährleistung oder Einschränkung von Grundrechten). Zu allen drei Bereichen gehören überdies entsprechende Materien des Prozeßrechts, die sich mit dem Verfahren von den Zivil- und Strafgerichten, Verfassungs- und Verwaltungsgerichten beschäftigen.

Ziel der Juristenausbildung ist "der dem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat verpflichtete Jurist, der die Rechtswissenschaft mit ihren Bezügen zu verwandten Wissenschaften kennt, die Methoden der Rechtsanwendung beherrscht und sich aufrung der erworbenen Kenntnisse in alle Bereiche der Rechtspraxis einarbeiten kann". So sagt es das Juristenausbildungsgesetz von Rheinland-Pfalz (JAG).

Zu diesem Zweck absolviert der angehende Jurist erst ein Universitätsstudium, das mit der ersten juristischen Staatsprüfung (Referendarexamen) abschließt. Anschließend folgt der juristische Vorbereitungsdienst, kurz Referendanzzeit genannt. Er dauert zweieinhalb Jahre. In dieser Zeit durchwandert der Referendar verschiedene praktische Ausbildungsstationen in Justiz und Verwaltung. Es werden während dieser Zeit Referendarbezüge gezahlt. Am Ende dieses Ausbildungsabschnittes steht die zweite juristische Staatsprüfung (Assessorexamen).

2) Notieren Sie aus dem Text Wörter und Wendungen, die den Ausbildungsgang eines Juristen kennzeichnen.

- a) _____
- b) _____
- c) _____

3) Schreiben Sie aus dem Text alle – ung – Nomina heraus und suchen Sie die entsprechenden Verben.

ung – Nomen	Verb
Ausbildung	ausbilden

- 4) Bilden Sie mit den Wörtern im Schüttelkasten Zusammensetzungen, die entweder mit Recht- beginnen oder auf -recht enden. Geben Sie die Entsprechungen in der Muttersprache.

-anwalt	Zivil-
-wissenschaft	Verwaltung-
-gebiet	Anwendung-
-prozeß	Staat-
	Straf-

1. Rechts- _____ -recht _____
 2. _____
 3. _____
 4. _____
 5. _____

- 5) Teilen Sie die folgenden Komposita in ihre Bestandteile auf.

Staatsprüfung	Staat - s - prüfung
Universitätsstudium	
Staatsrecht	
Vertragsverhältnisse	
Verfassungsgericht	
Rechtsstaat	

- 6) Welche Rechtsgebiete studieren Sie?

Welches Berufsziel haben Sie?

- 7) Notieren Sie alle Juraberufe und Gegenstände der Rechtsgebiete!

- 8) Welche der folgenden Überschriften faßt den Textinhalt am besten zusammen?

- a) Die Rechtsgebiete im Studium
 b) Gegenstände der Rechtsgebiete
 c) Beschreibung des Studienfaches Rechtswissenschaft

- 9) Mit welchen Rechtsgebieten muß sich der Student während seines Studiums beschäftigen?

- a) _____
 b) _____
 c) _____

- 10) Geben Sie dem Text nach die Definition des Begriffs „das Zivilrecht“.

- 11) Was gehört zusammen?

die Studenten	ablegen (bestehen)
das Studium	sich beschäftigen
das Referendarexamen	dauern

- 12) Stellen Sie Kernfragen zum Text zusammen!

- 13) Berichten Sie über den Ausbildungsweg eines Juristen in Usbekistan! Wie verläuft er?

- 14) Diskutieren Sie über die Juristenausbildung in der BRD und in Usbekistan.

Lektion 2. Die Bundesrepublik Deutschland

Text 1

1) Lesen Sie den folgenden Text. Welche zusätzlichen Informationen erhalten Sie durch diesen Text?

I. Die Bundesrepublik Deutschland ist der Staat, über dessen verfassungsmäßige Ordnung und politisches System dieses Buch berichtet. Als Staat hat sie die Aufgabe, für eine gerechte Ordnung zu sorgen, die Bürger zu schützen und gedeihliche Lebensbedingungen in Freiheit zu gewährleisten. Zu diesem Zweck gibt es Schulen und Universitäten, werden Straßen und Bahnen gebaut, werden Renten, Arbeitslosenunterstützung und Sozialhilfe gezahlt, gibt es die Polizei, werden Behörden und Gerichte tätig, besteht die Bundeswehr, werden Gelder für die Forschung oder den Wohnungsbau bereitgestellt und vieles andere mehr. Zu diesem Zweck werden aber auch Steuern und kommunale Abgaben erhoben. Dies alles ist Wahrnehmung staatlicher Aufgaben. Grundlage sind die Verfassung – das Grundgesetz -, die Verfassungen der Länder und die im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung erlassenen Gesetze.

II. Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Das ist der Grundsatz der Demokratie. Ausgeübt wird die Staatsgewalt vom Volk in denWahlen zu den Volksvertretungen des Bundes, der Länder und der Kommunen sowie im übrigen durch besondere Organe der Legislative, der Exekutive und der Rechtsprechung.

Der Staatsaufbau der Bundesrepublik ist gegliedert

- in die drei „Säulen“
 - Legislative,
 - Exekutive und
 - Rechtsprechung
- auf den drei „Ebenen“
 - Bund,
 - Länder und
 - Kommunen.

2) Definieren Sie die folgenden Begriffe.

die Staatsgewalt
der Staatsaufbau
das Grundgesetz

3) Prüfen Sie, ob Sie alles in den oben angeführten Informationen verstanden haben.

- | | | |
|--|--------------------------------|----------------------------------|
| 1. Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. | Ja
<input type="checkbox"/> | Nein
<input type="checkbox"/> |
| 2. Der Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland ist in die drei „Säulen“gegliedert. | Ja
<input type="checkbox"/> | Nein
<input type="checkbox"/> |
| 3. Der Staatsaufbau der BRD ist auf den drei „Ebenen“ gegliedert. | Ja
<input type="checkbox"/> | Nein
<input type="checkbox"/> |
| 4. Als Staat hat sie die Aufgabe, die Bürger zu schützen. | Ja
<input type="checkbox"/> | Nein
<input type="checkbox"/> |

4) Nennen Sie die Behauptungen aus dem Abschnitt II.

5) Benutzen Sie die Textinformation über Deutschland in einem Kurzvortrag zusammen.

Text 2. Die Herstellung der Deutschen Einheit

Die friedliche Revolution in der DDR im Spätherbst 1989 eröffnete den Weg zum Zusammenbruch des SED-Regimes, zur Öffnung der Mauer, zu freien Wahlen für die Volkskammer, zum Beitritt der DDR zur Bundesrepublik und damit zur Deutschen Einheit. Die erste gesamtdeutsche Bundestagswahl fand am 2. Dezember 1990 statt.

1) Verschaffen Sie sich einen Überblick über den Weg zur Einheit Deutschlands.

Zeittafel

Herbst 1989	Friedliche Revolution in der DDR, Zusammenbruch des SED-Regimes; Öffnung der Mauer.	03. Oktober 1990	Herstellung der Deutschen Einheit; Erweiterung der Bundesregierung um fünf Bundesminister für besondere Aufgaben aus dem Gebiet der ehemaligen DDR
18. März 1990	Erste freie Wahlen zur Volkskammer der DDR, darauf folgend Bildung der Regierung der Maiziere. Kommunalwahlen in der DDR.	04. Oktober 1990	Zusammentritt des Deutschen Bundestages erweitert um 144 von der ehemaligen Volkskammer entsandte Mitglieder im Reichstagsgebäude in Berlin.
06. Mai 1990			
01. Juli 1990	Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik und der DDR.	14. Oktober 1990	Wahlen zu den Landtagen der fünf neuen Länder, darauf folgend Bildung der Landesregierungen.
22. Juli 1990	Verfassungsgesetz der DDR zur Bildung von Ländern – Ländereinführungsgesetz.	09. November 1990	Erste Sitzung des Bundesrates mit den Mitgliedern der neuen Länder.
31. August 1990	Vertrag zwischen der Bundesrepublik und der DDR über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag.	02. Dezember 1990	Erste gesamtdeutsche Bundestagswahl; erste gesamtberliner Wahl seit 1946.
12. September 1990	Vertrag zwischen der Bundesrepublik, der DDR, Frankreich, Großbritannien, der Sowjetunion und den USA (Zwei plus Vier) über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland: Volle Souveränität für die Bundesrepublik	20. Dezember 1990	Konstituierende Sitzung des Bundestages der 12. Wahlperiode in Berlin

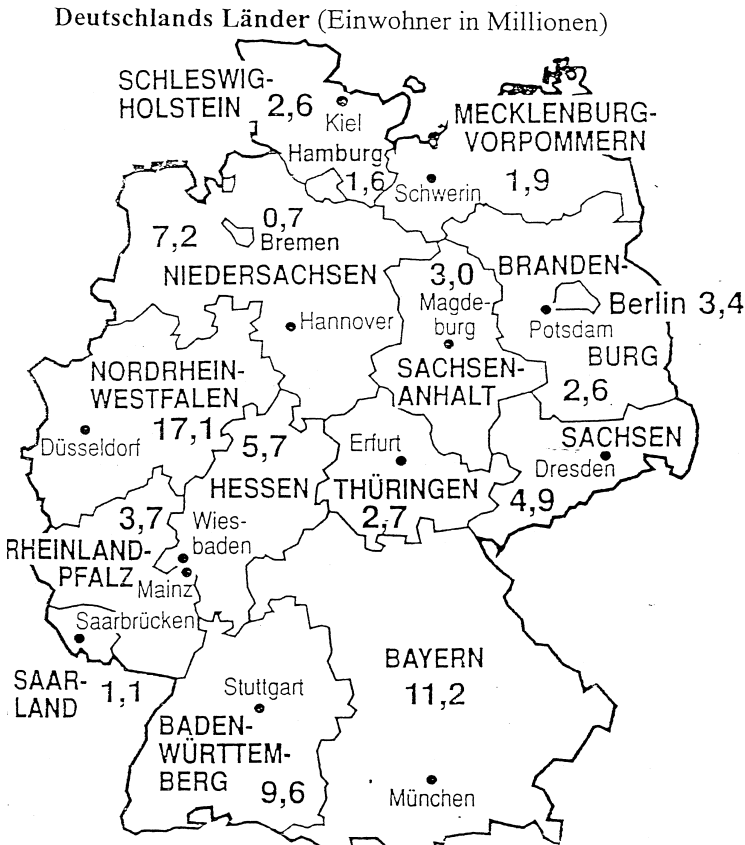
2) Sprechen Sie zum Thema „Die Herstellung der deutschen Einheit“.

3) Informieren Sie sich über wesentliche Änderungen.

Die Bundesrepublik Deutschland ist durch den Beitritt der DDR um die neu gegründeten Länder: Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen erweitert worden. Das Land Berlin ist um die ostberliner Bezirke erweitert worden. Zu der Bundesrepublik mit 62.3 Millionen Einwohnern und einer Fläche von 248.700 qkm kam die ehemalige DDR mit 16,4 Millionen Einwohnern und einer Fläche von 108.300 qkm hinzu. Im Gebiet der ehemaligen DDR gilt jetzt grundsätzlich Bundesrecht, soweit im Einigungsvertrag nichts anderes bestimmt ist.

Zugleich mit der Einigung gewann die Bundesrepublik durch den Vertrag mit der DDR, Frankreich, Großbritannien, der Sowjetunion und den USA über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland die volle Souveränität, d.h. die letzten Vorbehaltsrechte der vier Siegermächte des Zweiten Weltkrieges in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes wurden aufgehoben.

4) Machen Sie sich mit dem folgendem Bild vertraut.



Text für die selbständige Arbeit

Die Einigung Deutschlands brachte Änderungen mit sich in Legislative, Exekutive und Rechtsprechung

Im Bereich der Legislative hat sich die Zusammensetzung des Bundestages verändert. Nach der Herstellung der deutschen Einheit traten zu den 519 Abgeordneten des Bundestages der 11. Wahlperiode weitere 144 Abgeordnete hinzu, die von der ehemaligen Volkskammer entsandt worden waren. Der am 2. Dezember 1990 gewählte Bundestag der 12. Wahlperiode besteht aus 328 Abgeordneten, die in Wahlkreisen, und 328 Abgeordneten, die über Landeslisten gewählt wurden. Zu diesen 656 Abgeordneten kommen noch 6 sogenannte Überhangmandate hinzu, sodaß der Bundestag 662 Mitglieder hat.

Der Bundesrat ist nach der Einigung durch das Hinzutreten der fünf neuen Länder und durch eine im Einigungsvertrag verankerte Änderung der Stimmenzahl der Länder anders zusammengesetzt. Nach dem neu gefaßten Art.51 Abs. 2 GG hat jedes Land mindestens drei Stimmen, Länder mit mehr als zwei Millionen Einwohnern haben vier, mit mehr als sechs Millionen Einwohnern fünf und mit mehr als sieben Millionen Einwohnern sechs Stimmen.

Im Bereich der Exekutive wurde die Bundesregierung am 3. Oktober 1990, dem Tag der Deutschen Einheit, durch die Ernennung von fünf Politikern aus der ehemaligen DDR zu Bundesministern für besondere Aufgaben erweitert.

Nach den Landtagswahlen vom 14. Oktober 1990 sind in den neuen Bundesländern die Landesregierungen gebildet worden.

Im Bereich der Rechtsprechung ist eine Angleichung der Gerichtsorganisation an die der Bundesrepublik vorläufig nicht möglich, weil dafür die personellen und sachlichen Voraussetzungen fehlen. In den fünf neuen Ländern wird deshalb die ordentliche Gerichtsbarkeit weiter durch die Kreisgerichte und die Bezirksgerichte ausgeübt. Diese Gerichte sind auch in den Angelegenheiten der Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit bis zur Errichtung selbständiger Gerichtsbarkeiten zuständig. Für diese Aufgaben sind bei allen Kreisgerichten Kammern für Arbeitsrecht und bei den Kreisgerichten, in deren Bezirk das Bezirksgericht seinen Sitz hat, Kammern für Verwaltungssachen und Kammern für Sozialrecht eingerichtet worden; bei allen Bezirksgerichten wurden Senate für Arbeitsrecht und bei den Bezirksgerichten, in deren Bezirk die Landesregierung ihren Sitz hat, Senate für Verwaltungssachen, Senate für Finanzrecht und Senate für Sozialrecht gebildet. In dem um die östlichen Bezirke erweiterten Land Berlin gilt insgesamt die Gerichtsorganisation der Bundesrepublik.

1) Notieren Sie die unbekanntenen Wörter und geben Sie ihre muttersprachlichen Entsprechungen.

2) Der Text enthält Informationen über die Änderungen:

1. Im Bereich der Legislative
2. ...
3. ...

Sprechen Sie ausführlicher zu jedem obengenannten Punkt.

3) Bereiten Sie zur nächsten Stunde einen Diskussionsbeitrag zum Thema „Die Einigung Deutschlands“.

ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

Lektion 3.

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Text 1

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs am 8. Mai 1945 und dem Untergang der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft war Deutschland ohne Verfassung. Die staatliche Gewalt lag in den Händen der vier Alliierten. Sie gaben nach und nach und regional unterschiedlich die öffentliche Gewalt an deutsche Organe zurück, zuerst auf der Ebene der Gemeinden und Kreise, dann auf der Ebene der Länder.

Die *Geschichte* der Entstehung des Grundgesetzes begann damit, daß die drei westlichen Besatzungsmächte die elf Ministerpräsidenten der westdeutschen Länder am 1. Juli 1948 aufforderten, eine verfassungsgebende Versammlung einzuberufen. Auf Vorschlag der Ministerpräsidenten trat am 1. September 1948 ein Parlamentarischer Rat zusammen. Er bestand aus 65 Mitgliedern, die von den Landtagen der damaligen elf Länder gewählt worden waren. Er beschloß am 8. Mai 1949 das Grundgesetz; es wurde am 23. Mai 1949 verkündet und in Kraft gesetzt.

1) Notieren Sie in Stichworten, was Sie im Text erfahren haben.

2) Wählen Sie eine passende Überschrift zum Text.

- a) Aus der Geschichte der Entstehung des Grundgesetzes.
- b) Die Verkündung des Grundgesetzes.
- c) Das Grundgesetz der BRD.

3) Was verbinden Sie mit den Begriffen:

die Gewalt, die Entstehung, die Besatzungsmächte, der Ministerpräsident, der Vorschlag, der Rat, die Versammlung, das Grundgesetz, die Kraft.

4) Was gehört zusammen? Welche Kombinationen sind möglich? Notieren Sie Ausdrücke!

das Grundgesetz	zurückgeben	_____
in Kraft	einberufen	_____
die Gewalt	setzten	_____
die Versammlung	beschließen	_____

5) Steht das im Text?

Ja

Nein

- 1 Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs am 8. Mai 1945 war Deutschland ohne Verfassung.
- 2 Am 1. September 1948 trat ein Parlamentarischer Rat zusammen
- 3 Er bestand aus 60 Mitgliedern.
- 4 Er beschloß am 8. Mai 1949 das Grundgesetz der BRD.
- 5 Das Grundgesetz wurde am 23. Mai 1949 verkündet und in Kraft gesetzt.

Text 2

1) Lesen Sie den Text. Was für eine Überschrift paßt hier?

Das Grundgesetz ist die rechtliche Grundordnung, nach der sich das Zusammenleben der Menschen und das Zusammenwirken der Organe in der Bundesrepublik vollzieht. Es regelt die Aufgaben und die Organisation des Staates sowie die verfassungsrechtliche Stellung der Bürger.

Das Grundgesetz stellt die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht an den Anfang der Verfassung. Die Grundrechte und die in Art. 20 enthaltenen Prinzipien der Demokratie, des sozialen Rechtsstaats und des Bundesstaats setzen zusammen mit den anderen Verfassungsbestimmungen verbindliche Regeln, nach denen die staatlichen Organe zu bilden und nach denen politische Fragen von der jeweiligen parlamentarischen Mehrheit zu entscheiden sind. Das Grundgesetz stellt auch Verfahren zur Bewältigung von Konflikten zur Verfügung. Die Gerichte, besonders das Bundesverfassungsgericht, nehmen hier wichtige Funktionen wahr.

Das Grundgesetz nennt die Ordnung, die es unserem Gemeinwesen gegeben hat, eine freiheitliche demokratische Grundordnung. Zu ihren grundlegenden Strukturprinzipien gehören

- die Unantastbarkeit der Würde des Menschen als oberstes Leitprinzip,
- die Demokratie,
- der soziale Rechtsstaat,
- der Bundesstaat.

2) Sprechen Sie zum Thema: „Das Grundgesetz. Das Wesen und die Aufgaben“.

Text 3

1) Lesen Sie den Text. Übersetzen Sie ihn in die Muttersprache.

Artikel 20

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

2) Was für ein Thema wird hier besprochen? Kreuzen Sie die Lösung an:

- a) Grundgesetz
- b) Strafprozeßordnung
- c) Arbeitsgesetzbuch

Text 4

1) Machen Sie sich vertraut mit vorliegendem Auszug aus dem Grundgesetz und übertragen Sie die angestrichenen Stichwendingen in die Muttersprache.

Das Grundgesetz

- Enthält in seinen ersten Artikeln einen Katalog von Grundrechten als unmittelbar geltendes Recht;
- Gewährleistet eine parlamentarische Demokratie, in der die Regierung dem Parlament, der frei gewählten Volksvertretung, verantwortlich ist;
- Garantiert einen freiheitlichen sozialen Rechtsstaat nach den Grundsätzen der Gewaltenteilung: Gesetzgebung (Legislative), vollziehende Gewalt (Exekutive) und Rechtsprechung (Judikative) sind verschiedenen Organen anvertraut;
- Beschreibt die Verteilung der Aufgaben zwischen Bund und Ländern im Bundesstaat, in dem Bund, Länder und Kommunen eigenständige Rechte haben;
- Bestimmt den Staatsaufbau der Bundesrepublik und die Verfassungsorgane des Bundes, denen die öffentliche Gewalt anvertraut ist: Bundespräsident, Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung und Bundesverfassungsgericht.

2) Welcher Begriff paßt nicht in die Reihe?

Verfassung (f) – Vollendung (f) – Grundgesetz (n) – Rechtsordnung (f)

1. _____

3) Welche Verbindungen sind richtig?

die Verfassung	verkünden ausbilden ausarbeiten schaffen einhalten
----------------	--

4) Prüfen Sie, ob Sie alles in den Texten 1 und 2 richtig verstanden haben.

a) Stehen die folgenden Aussagen in diesem Text?

- | | | | |
|--|--------------------------|--------------------------|--|
| 1. Das Grundgesetz ist die rechtliche Grundordnung | Ja | Nein | |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Es regelt die Aufgaben und die Organisation des Staates sowie die verfassungsrechtliche Stellung der Bürger. | Ja | Nein | |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 3. Das Grundgesetz enthält einen Katalog von Grundrechten. | Ja | Nein | |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |

b) Beantworten Sie folgende Fragen.

1. Wann wurde die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland verkündet?
2. Was enthält das Grundgesetz der BRD?
3. Was gewährleistet das GG?
4. Was bestimmt es?
5. Was beschreibt das Grundgesetz?

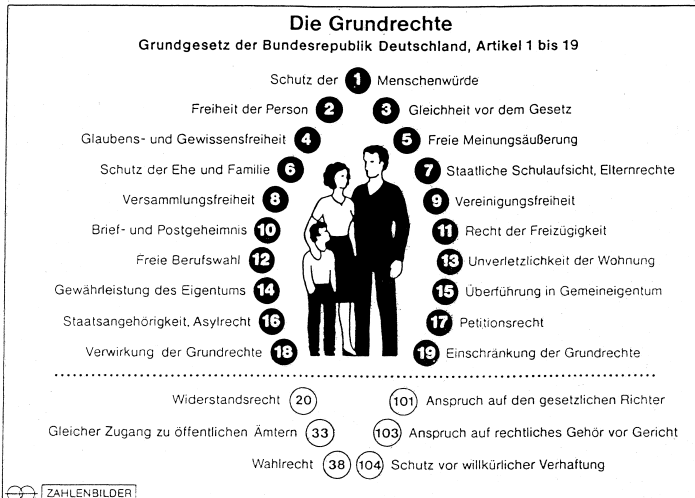
5) Das folgende Schaubild stellt die inhaltliche Gliederung des Grundgesetzes dar. Machen Sie sich damit vertraut und übertragen Sie die Begriffe in die Muttersprache.

Grundgesetz Für die Bundesrepublik Deutschland	
Präambel	
I.	Die Grundrechte _____
II.	Der Bund und die Länder _____
III.	Der Bundestag _____
IV.	Der Bundesrat _____
IVa.	Gemeinsamer Ausschuß _____
V.	Der Bundespräsident _____
VI.	Die Bundesregierung _____
VII.	Die Gesetzgebung des Bundes _____
VIII.	Die Ausführung der Bundes gesetze und die Bundesverwaltung _____
VIIIa.	Gemeinschaftsaufgaben _____
IX.	Die Rechtsprechung _____
X.	Das Finanzwesen _____
Xa.	Verteidigungsfall _____
XI.	Übergangs- und Schlußbestimmungen _____

6) Vergleichen Sie die Inhaltsverzeichnisse des Grundgesetzes der BRD und der Verfassung der Republik Usbekistan. Sprechen Sie über die Ähnlichkeiten und Unterschiede.

Text für die selbständige Arbeit

1) Verschaffen Sie sich einen Überblick über die Grundrechte der Bürger der BRD (dem Grundgesetz nach).



Text 1

1) Lesen Sie den Text. Notieren Sie in Stichworten, was Ihnen zu den Begriffen **Bürgerrechte, Freiheitsrechte, Grundrechte und Menschenrechte, Gleichheitsrechte** einfällt.

Der Parlamentarische Rat, der das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland am 8. Mai 1949 beschloß, setzte mit den Artikeln 1 bis 19 den Grundrechtsteil an den Anfang des Verfassungstextes, um die Bedeutung der Grundrechte als oberste Prinzipien der Verfassungsordnung zu betonen. Das Grundgesetz enthält auch an anderen Stellen, wie z.B. in den Artikeln 20, 33, 38, 101 bis 104, grundrechtsähnliche Bestimmungen.

Artikel 1 Grundgesetz (GG) gibt den Schlüssel zu den Grundrechten: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“. Damit bekennt sich das deutsche Volk zu „unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“. Die Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Der Grundrechtskatalog nennt im wesentlichen die klassischen Menschen- und Bürgerrechte: **Freiheits-, Gleichheits- und Unverletzlichkeitsrechte. Freiheitsrechte** gewährleisten die persönliche Freiheit und die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2,4,5,8,9,11,12 und 17). **Unverletzlichkeitsrechte** (Art. 2,10, 13,14, dazu 101 bis 104) gewähren den Schutz gegen die Staatsgewalt. **Gleichheitsrechte** sichern die rechtliche Gleichheit der Menschen (Art.3,33). Die Lebensbereiche Ehe und Familie sowie die Erziehungsrechte und das Schulwesen werden in den Art.6 und 7 verfassungsrechtlich abgesichert. Das Wahlrecht als demokratisches Hauptrecht ist in Art. 38 verankert.

Soziale Grundrechte finden sich im GG z.B. in Art.14 (Sozialbindung des Eigentums) und in Art.15. Die allgemeine Staatszielbestimmung des Art.20, die die Bundesrepublik Deutschland zum sozialen Rechtsstaat erklärt, verlangt aber eine entsprechende Auslegung aller Grundrechte. Art.18 schützt die Demokratie gegen innere Feinde (Verwirkung der Grundrechte bei Mißbrauch). Gegen Einschränkungen durch die öffentliche Gewalt gibt Art. 19 eine Rechtsweggarantie. Art.20 räumt allen Deutschen ein Widerstandsrecht zur Bewahrung der bestehenden Verfassungsordnung, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist, ein.

2) Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sind Grundrechte z.B. in den Artikeln 1 bis 19, 102, 103 und 104 festgehalten. Die folgende stichwortartige Aufstellung zeigt, um welche es sich dabei handelt.

Artikel	
1	Unantastbarkeit der Würde des Menschen
2	Freie Entfaltung der Persönlichkeit, körperliche Unversehrtheit
2, 104	Freiheit der Person
3	Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz Gleichberechtigung von Mann und Frau Keine Benachteiligung oder Bevorzugung wegen Geschlecht, Rasse, Sprache, Heimat, Herkunft, Glauben, religiöser und politischer Anschauung
4	Glaubens-, Bekenntnis- und Gewissensfreiheit. Kein Zwang zum Kriegsdienst mit der Waffe gegen das eigene Gewissen
5	Freiheit der Meinungsäußerung und- verbreitung; Pressefreiheit und Freiheit der Berichterstattung Zensurverbot; Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Lehre und Forschung
6	Schutz von Ehe und Familie
7	Staatliche Ordnung von Schule und Religionsunterricht
8	Versammlungsfreiheit
9	Vereinigungsfreiheit
10	Unverletzlichkeit von Brief- und Postgeheimnis
11	Freizügigkeit
12	Freie Wahl des Berufes, des Arbeitsplatzes und der Berufsstätte; kein Zwang zur Arbeit
13	Unverletzlichkeit der Wohnung
14	Gewährleistung von Eigentum und Erbrecht
16	Auslieferungsverbot, Asylrecht
17	Beschwerde- und Petitionsrecht
19	Gewährleistung des Rechtswegs bei Rechtseingriffen durch die öffentliche Gewalt
101	Gewährleistung des gesetzlichen Richters, Verbot von Ausnahmegerichten
103	Anspruch auf rechtliches Gehör

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Die Grundrechte sind also keine unverbindlichen Erklärungen, sondern bindendes Recht. Sie bestimmen nicht nur das staatliche Rechtsleben in der Bundesrepublik, sondern prägen auch die Rechtsbeziehungen der Bürger untereinander.

Das Grundgesetz hat einen Katalog von Grundrechten an den Anfang der Verfassung gestellt (Art.1 bis 19). Nach der Zeit der Mißachtung der Menschenrechte durch das NS-Regime soll deutlich sein: Die Grundrechte haben grundlegende Bedeutung in unserem Gemeinwesen. Sie bilden einen untrennbaren Teil der Verfassung und sind der eigentliche Kern der freiheitlichen demokratischen Ordnung. Unsere Verfassung anerkennt damit den Schutz von Freiheit und Menschenwürde als den obersten Zweck allen Rechts.

Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

8) Fassen Sie Ihre Kenntnisse über „das Grundgesetz“ in einem vergleichenden Kurzvortrag zusammen.

Lektion 4.

Staatsaufbau

Text 1

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Rechtsstaat, in dem der Grundsatz der **Gewaltenteilung** gilt: Die Staatsgewalt wird durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt (Art. 20 Abs. 2 GG). Das Grundgesetz knüpft hier an die auf John Locke und Montesquieu zurückgehende klassische Lehre von der Teilung der Staatsgewalt in die drei Gewalten: Legislative, Exekutive und Rechtsprechung an.

Eine wirksame Gewaltenteilung wird heute vor allem erreicht durch

- Die besonders starke Stellung der rechtsprechenden Gewalt nach dem Grundgesetz,
- Die ausgleichende Funktion der politischen Parteien, insbesondere die Stellung der Opposition im Parlament und die Chance der Oppositionspartei, mit Hilfe der Entscheidung der Wähler zur herrschenden Partei zu werden,
- Das bundesstaatliche (föderalistische) System, in dem die Länder ein besonders wirksames Gegengewicht gegenüber der Macht des Bundes darstellen.

1) Als Hilfe bei der Arbeit am Thema ist hier die Wortschatzliste. Schreiben Sie bitte die Entsprechungen in der Muttersprache daneben.

Gewalt f	_____
Staatsgewalt f	_____
legislative Gewalt	_____
vollziehende Gewalt f	_____
die Staatsgewalt ausüben	_____
Gewaltenteilung f	_____
Gesetzgebung f	_____
Rechtsprechung f	_____
Rechtsstaat f	_____
anknüpfen	_____
Wähler m	_____
Entscheidung f	_____
erreichen	_____
darstellen	_____

2) Bilden Sie zusammengesetzte Wörter mit den Elementen aus dem Kasten. Schreiben Sie die muttersprachlichen Entsprechungen daneben.

Bund (m), Recht (n), Staat (m), Gewalt (f), Teilung (f)
--

- | | |
|--------------------|----------|
| 1. Rechtsstaat (m) | 1. _____ |
| 2. _____ | 2. _____ |
| 3. _____ | 3. _____ |
| 4. _____ | 4. _____ |
| 5. _____ | 5. _____ |
| 6. _____ | 6. _____ |
| 7. _____ | 7. _____ |

3) Ordnen Sie die Begriffe den Definitionen zu.

- | | | |
|--------------------------------|----|--|
| 1. Die Staatsgewalt | A. | ein besonders wirksames Gegengewicht gegenüber der Macht des Bundes darstellen. |
| 2. Das Grundgesetz | B. | ein Rechtsstaat, in dem der Grundsatz der Gewaltenteilung gilt. |
| 3. Die Gewaltenteilung | C. | wird durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und Rechtsprechung ausgeübt. |
| 4. Das bundesstaatliche System | D. | knüpft die klassische Lehre von Montesquieu von der Teilung der Gewalt in die drei Gewalten: Legislative, Exekutive und Rechtsprechung an. |

4) Steht das im Text?

- | | Ja | Nein |
|---|--------------------------|--------------------------|
| 1. Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Rechtsstaat. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2. Die Staatsgewalt wird durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3. Das Grundgesetz knüpft hier an klassische Lehre von der Teilung der Staatsgewalt an. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Die Gewaltenteilung wird durch die besonders starke Stellung der rechtsprechenden Gewalt erreicht. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 5. In der Bundesrepublik Deutschland existiert die konstitutionelle Monarchie. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

5) Verschaffen Sie sich einen Überblick über den Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland. Interpretieren Sie das Schaubild.

	Gesetzgebung (Legislative)	Vollziehende Gewalt (Exekutive)	Rechtsprechung (Judikative)
Bund	Bundestag Bundesrat Ausschließliche Gesetzgebung (Art. 71, 73 GG) Konkurrierende Gesetzgebung (Art. 72, 74, 74 a GG) Rahmengesetzgebung (Art. 75 GG)	Bundesregierung Bundesverwaltung (Art. 86-87b, 87d-89 GG)	Gerichte des Bundes (Art. 93-96 GG) Bundesverfassungsgericht Oberste Gerichtshöfe des Bundes Bundesgerichte

Länder	Parlamente der Länder Gesetzgebung der Länder Konkurrierende Gesetzgebung (Art. 72, 74, 74 a GG)	Landesregierungen Landesverwaltungen Landeseigene Verwaltung Ausführung der Bundesgesetze – als eigene Angelegenheit (Art. 83, 84 GG) - im Auftrage des Bundes - (Art. 85 GG)	Gerichte der Länder (z. B. Oberlandesgerichte, Landgerichte, Amtsgerichte, Obergerichtsverwaltungen) Die Gerichte der Länder wenden Bundesrecht und Landesrecht an.
Kommunen	Kreistage Stadtverordneten- versammlungen Gemeinderäte	Kreisverwaltungen Stadtverwaltungen Gemeindeverwaltungen	
	Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden.	Die vollziehende Gewalt ist an Gesetz und Recht gebunden.	Die Rechtsprechung ist an Gesetz und Recht gebunden.

6) Sprechen Sie zum Thema: “Der Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland”. Achten Sie dabei auf die Ähnlichkeiten und Unterschiede im Staatsaufbau in Deutschland und in Usbekistan.

Text 2

1) Informieren Sie sich über Gewaltensäule in der BRD.

Im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland wird die Gewaltenteilung durch Art.20 als unabänderliches Verfassungsprinzip verankert.

Die **gesetzgebende Gewalt (Legislative)** schafft die für das Zusammenleben im Staat erforderlichen Rechtsnormen, an die Verwaltung und Rechtsprechung gebunden sind. Auf Bundesebene wird sie schwerpunktmässig vom Bundestag als der Vertretung des Volkes und vom Bundesrat ausgeübt; an ihr beteiligt sind aber auch die Bundesregierung, von der die meisten Gesetzesinitiativen ausgehen, und das Bundesverfassungsgericht, das über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen befindet.

Die vollziehende Gewalt (Exekutive) führt die Gesetze aus. Neben dem Bundespräsidenten sind dafür in erster Linie die Bundesregierung und die Landesregierungen mit den ihnen nachgeordneten Verwaltungen zuständig. Die Bundesrepublik nimmt politische Führungsaufgaben wahr; sie kann allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen und übt die Aufsicht über die Durchführung der Bundesgesetze aus. Andere Verwaltungsaufgaben werden von den Behörden der Länder im Auftrag des Bundes oder, wenn es sich um Ländergesetze handelt, in eigener Zuständigkeit ausgeführt.

Die rechtsprechende Gewalt (Judikative) sorgt für die verbindliche Rechtsauslegung und für die Anwendung der Rechtssätze auf den einzelnen Fall. Sie liegt in den Händen unabhängiger Gerichte, an deren Spitze das Bundesverfassungsgericht und die fünf obersten Gerichtshöfe des Bundes stehen.

2) Geben Sie Definitionen zu den Begriffen:

1. Legislative
2. Exekutive
3. Judikative

3) Der Text enthält die zusätzliche Information über:

- a) Die Grundrechte
- b) Drei Zweige der Staatsgewalt
- c) Die Richter

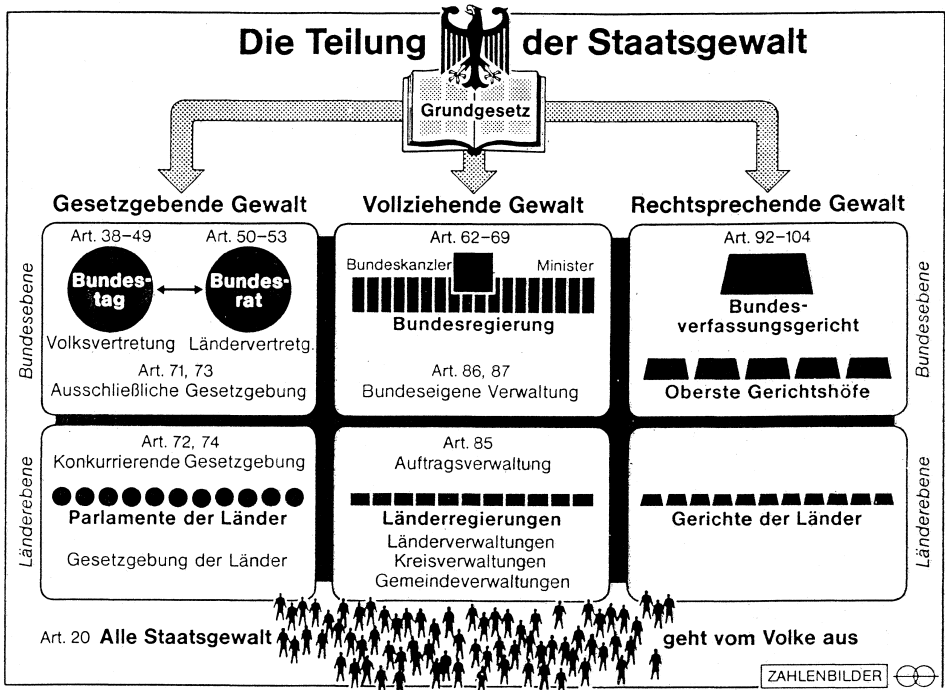
Kreuzen Sie das Richtige an!

4) Sprechen Sie zum Thema: "Die Teilung der Staatsgewalt in der Republik Usbekistan". Vergleichen Sie das mit der Situation in der BRD.

5) Sprechen Sie zum Thema "Verfassungsorgane der BRD".

6) Fassen Sie ihre Kenntnisse über den "Staatsaufbau der BRD" in einem vergleichenden Kurzvortrag zusammen.

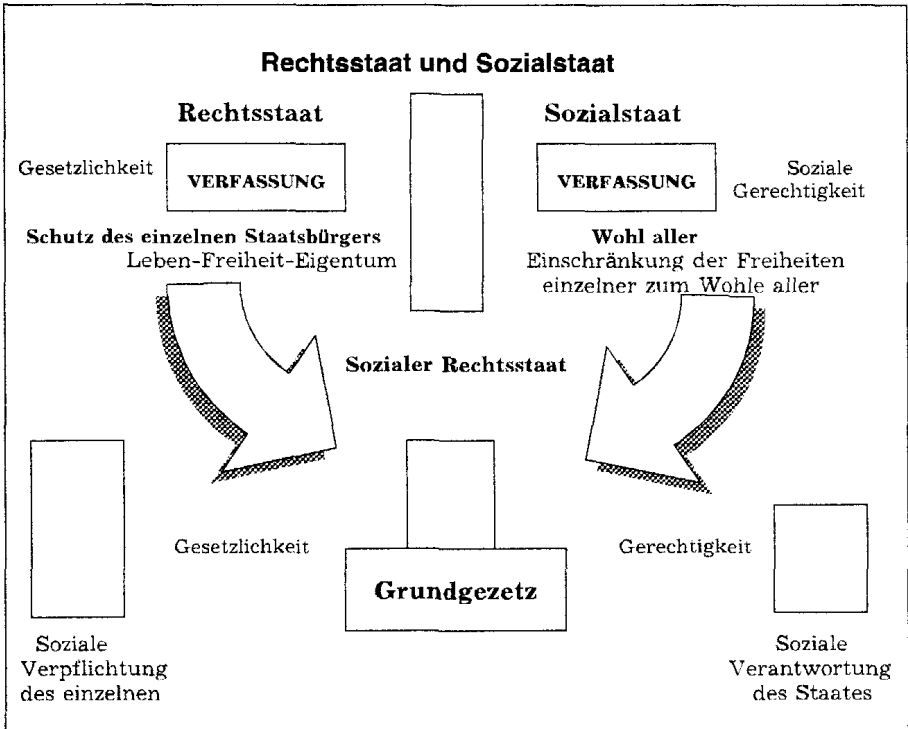
7) Interpretieren Sie das Schaubild.



Lektion 5.

Verfassungsgrundsätze

1) Sprechen Sie zum Thema des Schaubildes.



Text 1

1) **Unterstreichen Sie im Text Kernaussagen.**

Die Bundesrepublik Deutschland ist nach dem Grundgesetz ein Rechtsstaat und ein Sozialstaat. Beide Staatsgrundprinzipien vereint der Begriff "sozialer Rechtsstaat", der in der deutschen Verfassungsgeschichte neu ist. Eine nähere Erläuterung des Begriffes gibt das Deutschland nicht, es will jedoch dahingehend verstanden werden, daß die Zielsetzung des Rechtsstaates – Freiheit des einzelnen – mit der des Sozialstaates – soziale Gerechtigkeit für alle – in Einklang gebracht wird. Auch die Verfassungen der Bundesländer müssen den Grundsätzen des Rechtsstaates entsprechen (GG Art. 20 und 28).

Wichtigste Bestandteile des Rechtsstaatsprinzips sind Rechtssicherheit und Gerechtigkeit. Zur Verwirklichung des Rechtsstaates gehören:

1. Gewaltenteilung. Die gesetzgebende, die ausführende und die richterliche Funktion der Staatsgewalt sind getrennten, voneinander unabhängigen Institutionen anvertraut.

2. Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung; Bindung der Exekutive und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht.

3. Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Gegen rechtswidriges Handeln der Verwaltung genießt der Bürger gerichtlichen Schutz.

Der Rechtsstaat wurde ursprünglich von der bürgerlichen Gesellschaft zum Schutz der persönlichen Freiheit ausgebildet. Der Sozialstaat entwickelte sich aus den Ausgleichs- und Hilfsbedürfnissen der modernen Industriegesellschaft und aus dem wachsenden Bedarf an öffentlichen Leistungen. Er setzt deswegen die Pflicht zum Ausgleich sozialer Gegensätze und die Sorge für eine gerechte Sozialordnung vor das absolute (Eigentums-) Schutzinteresse des Einzelnen. Die soziale Gerechtigkeit orientiert sich am Gleichheitsprinzip, das zu dem Freiheitsprinzip des liberalen Rechtsstaates in einem Spannungsverhältnis steht. Der Sozialstaat erstrebt soziale Sicherheit und für alle einen möglichst hohen Sozialstatus, seine Lebensqualität für alle zu schaffen. Diese Ziele mit dem Schutz unserer Lebensgrundlagen (Umweltschutz) zu verbinden, erwächst ihm als zusätzliche Aufgabe.

2) Notieren Sie folgende Wörter. Geben Sie zu jedem Begriff die Erklärung:
Gewaltenteilung, Arbeitskraft, Staatsgewalt, Lebensgrundlage.

3) Steht das im Text?

	Ja	Nein
1. Die BRD ist nach dem Grundgesetz ein Rechtsstaat und ein Sozialstaat.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Wichtigste Bestandteile der Rechtsstaatsprinzips sind Rechtssicherheit und Gerechtigkeit.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Die soziale Gerechtigkeit orientiert sich am Freiheitsprinzip.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Der Sozialstaat erstrebt soziale Sicherheit zu Schaffen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4) Welche von den folgenden Überschriften faßt den Textinhalt am besten zusammen?

- a) der Rechtsstaat
- b) ein sozialer Rechtsstaat
- c) wichtigste Bestandteile des Rechtsstaatsprinzips

5) Erklären Sie, mit Hilfe des Textes 1, die Begriffe:

- 1) der Rechtsstaat
- 2) der Sozialstaat
- 3) ein sozialer Rechtsstaat

6) Schreiben Sie ein Resümee zum Text 1.

Text 2

1) Informieren Sie sich über den Inhalt des Textes.

In jedem Gemeinwesen stellt sich die Frage, wer Träger der Staatsgewalt ist, d.h. wer letztlich bestimmen soll, was im Staat geschieht. Es kann ein einzelner (Diktatur oder absolute Monarchie), es können viele oder eine bestimmte Gruppe (sog. Oligarchie), es können alle, das Volk, sein: Demokratie. Das Grundgesetz gibt auf die

Frage eine klare Antwort: Die Bundesrepublik Deutschland ist ein *“demokratischer”* Staat (Art. 20 Abs. 1 GG). Die Demokratie ist das Grundprinzip unserer Verfassungsordnung. Sie kennzeichnet die Staatsform der Bundesrepublik und die Art der politischen Willensbildung; sie ist einen der zentralen Staatsziele.

Der Begriff *“Demokratie”* – wörtlich: *“Volksherrschaft”* – ist mehr als zwei Jahrtausende alt. *“Volksherrschaft”* bezog sich jedoch früher nur auf die Herrschaft derer, die die politischen Bürgerrechte innehatten; dies waren lediglich bestimmte Gruppen der Bevölkerung, etwa die Inhaber von Grundbesitz, der Adel oder das Großbürgertum. Ausgehend unter anderem von der Verfassung der USA (1787), der Französischen Revolution (1789) und den Ideen des deutschen Liberalismus im 19. Jahrhundert, verstehen wir im 20. Jahrhundert unter dem *“Volk”*, das Herrschaft ausübt, alle Staatsbürger, sofern sie das Wahlalter erreicht haben.

Demokratie hat also etwas mit der Durchsetzung des allgemeinen Wahlrechts und mit Gleichheit zu tun. Alle wahlberechtigten Bürger, die durch Teilnahme an den Wahlen *“Herrschaft”* ausüben, haben die gleichen Rechte. Für unser Verständnis von Demokratie ist deshalb wichtig: Die in der Bundesrepublik Deutschland maßgebliche Bedeutung des Demokratieprinzips erschließt sich nur an Hand ihrer konkreten Ausformung durch das Grundgesetz. Dieses wiederum konnte an bestimmte politische und verfassungsgeschichtliche Traditionen anknüpfen, derer besonderes Merkmal die Verbindung der Demokratie mit den Prinzipien der Freiheit und Gleichheit und mit dem Gedanken des Rechtsstaates ist.

2) Geben Sie die Definition des Wortes *“Die Demokratie”*.

3) Stellen Sie Kernfragen zum Text zusammen.

4) Schreiben Sie auf Grundlage der angegebenen Information einen Bericht.

Text 3

Sozialstaat

1) Lesen Sie und übersetzen Sie folgenden Text. Fassen Sie die wichtigsten Punkte des Textes zusammen.

- Der Vorrang des Gesetzes. Von der Legislative erlassene Gesetze können nicht durch die Exekutive, nicht durch Rechtsverordnungen, Satzungen, Verwaltungsvorschriften oder Weisungen geändert werden. Hierin zeigt sich die Überlegenheit der von der Legislative erlassenen Gesetze über Regelungen durch die Exekutive.
- Die Rechtsbindung der Rechtsprechung soll diese auf die Auslegung und Anwendung des Rechts beschränken; allerdings ist anerkannt, dass die Rechtsprechung auch das Recht fortbilden darf.
- Die Rechtssicherheit ist ein weiterer wesentlicher Bestandteil der Rechtsstaatlichkeit. Zu ihr gehören die Bestimmtheit, Klarheit und Voraussehbarkeit staatlichen Handelns und auch der Schutz berechtigten Vertrauens auf eine bestehende Rechtslage durch Begrenzung der Rückwirkung von Gesetzen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit soll Schutz vor ungeeigneten, nicht erforderlichen und übermäßig belastenden Eingriffen in die Rechte des einzelnen gewähren.
- Die Verfassung verbürgt jedermann umfassenden und effektiven Rechtsschutz vor den Gerichten gegen Rechtsverletzungen durch die öffentliche Gewalt. Bei Grundrechtsverletzungen ist außerdem die Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht möglich. Für den Rechtsschutz durch die Gerichte gilt eine Reihe rechtsstaatlicher Garantien des Grundgesetzes.

Der Sozialstaat reicht zwar als politische Forderung ebenfalls auf den bürgerlich-liberalen Staat zurück; seine rechtliche Ausprägung erfolgte aber wesentlich später und durch die einfache Gesetzgebung, nicht durch Verfassungsrecht. Erst im Grundgesetz wird das sozialstaatliche Element im Verfassungsgrundsatz vom "sozialen Rechtsstaat" zum allgemeinen, aktuell geltenden Rechtsprinzip erhoben. Im Grundgesetz fehlen aber Aussagen und Einzelgarantien, die den Sozialstaat konkretisieren, insbesondere soziale Grundrechte. Deshalb besitzt das sozialstaatliche Element im Grundgesetz eine weniger deutliche Ausprägung als das rechtsstaatliche Element.

Der Staat ist zur Wahrnehmung sozialgestaltender, eingreifender wie leistender Tätigkeit im Bereich der Sozial-, Gesellschafts-, Bildungs- und Wirtschaftspolitik berufen. Diese zeigen die Gesetzgebungskompetenzen des Bundes insbesondere für öffentliche Fürsorge und Sozialversicherung, für Arbeitsschutz, Betriebsverfassung und Ausbildungsbeihilfen sowie für Globalsteuerung und regionale wie sektorale Strukturpolitik.

Verfassungsauslegung und einfache Gesetzgebung folgen der Überzeugung, dass Menschenwürde, freie Entfaltung der Persönlichkeit und Gleichheit nicht alle in durch rechtsstaatliche Garantien gegen Staatseingriffe zu schützen sind, sondern zu ihrer Verwirklichung auch der sozialen Sicherheit des einzelnen bedürfen. So wird das sozialstaatliche Element der Verfassung auch als Sozialpflicht des Staates verstanden.

2) Schreiben Sie die muttersprachlichen Entsprechungen zu den folgenden Wörtern und Wortverbindungen:

- Rechtsbindung (f) _____
- Rechtssicherheit (f) _____
- Rechtsprechung ausüben _____
- bestehende Rechtslage _____
- öffentliche Gewalt _____
- Sozialsicherung (f) _____
- Ausbildungsbeihilfe (f) _____

3) Definieren Sie folgende Begriffe:

- die Rechtssicherheit
- der Sozialstaat
- die Verfassungsauslegung
- die Gesetzgebung

4) Was paßt zusammen? Ordnen Sie zu.

- | | |
|----------------------|---|
| 1. das Parlament | unabhängig
gesetzlich
rechtlich
demokratisch |
| 2. der Staat | |
| 3. die Staatsordnung | |
| 4. die Entscheidung | |

- 1. _____
- 2. _____
- 3. _____
- 4. _____

5) Ordnen Sie die Begriffe den Definitionen zu.

- | | |
|--------------------|--|
| 1. Rechtsstaat | A. die Verteilung der Staatsgewalt auf voneinander unabhängige Funktionsträger. |
| 2. Sozialstaat | B. der Schutz der Schwachen durch den Staat, dessen Sorge für ein menschenwürdiges soziales Leben. |
| 3. Gewaltenteilung | C. die Ausübung der Staatsgewalt durch das Volk (unmittelbar und mittelbar). |
| 4. Demokratie | D. die Gewährleistung von Gerechtigkeit und Rechtssicherheit. |

6) Nennen Sie die Behauptungen aus dem Abschnitt 5.

7) Fassen Sie Ihre Kenntnisse über die Verfassungsgrundsätze in einem Kurzvortrag zusammen.

Text 4

1) Welche Überschrift faßt den Textinhalt zusammen?

Die Bundesrepublik Deutschland ist der Staatsform nach eine Republik, d.h. an ihrer Spitze steht ein gewählter Präsident.

Das Grundgesetz hat der Bundesrepublik die Form eines Bundesstaates gegeben. Kennzeichnend für einen Bundesstaat ist, dass die Gliedstaaten - die Länder - neben dem Gliedstaat - dem Bund - ihre Eigenstaatlichkeit mit eigenen Hoheitsrechten und Zuständigkeiten behalten. Die Leitlinie für die Zuständigkeitsverteilung nach dem Grundgesetz ist so zu charakterisieren:

Alles, was in allgemeinen Interesse einheitlich geordnet und geregelt werden muss, fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundes. In allen anderen Angelegenheiten sind grundsätzlich die Länder zuständig.

Die föderative Staatsform entspricht deutscher Staatsform, entspricht deutscher Verfassungstradition

Föderalismus ermöglicht mehr Demokratie

Föderalismus kann vor Machtmißbrauch schützen

Föderalismus fördert Wettbewerb

Zeitgemäßer Föderalismus

Ein Hauptproblem besteht darin, die Aufgaben zwischen Bund und Ländern so zu verteilen, dass sie auf der Ebene gelöst werden können, auf der es am besten möglich ist. Der Föderalismus in der Bundesrepublik ist kein starres, unwandelbares System. Das Grundgesetz hat bisher 35 Änderungen erfahren; etwa drei Viertel dieser Änderungen betrafen das Bund-Länder-Verhältnis.

- ‡ Die einzelnen Länder auf sich gestellt und
- ‡ in Bundesstaat verbunden.

2) Schreiben Sie ein Kurzreferat zum Thema «Verfassungsgrundsätze»

Text für die selbständige Arbeit

1) Lesen Sie den folgenden Text, wo das Problem «Bestandteile der Rechtsstaatlichkeit» kurz erläutert ist.

Der soziale Rechtsstaat ist ein Bestandteil der Staatsziele und der Staatsform der Bundesrepublik; er ist als Verfassungsgrundsatz im Grundgesetz zusammen mit der Entscheidung für Demokratie, Bundesstaat und Republik verankert.

Im sozialen Rechtsstaat sind zwei Elemente miteinander verbunden: die im traditionellen bürgerlich-liberalen Rechtsstaat entstandenen Garantien für Freiheit, Gleichheit und Eigentum des einzelnen gegen Staatseingriffe mit den im Kampf um die soziale Frage erwachsenen Errungenschaften und Zielsetzungen sozialer Sicherheit und sozialer Gerechtigkeit.

Zu den zentralen Verfassungsgrundsätzen der Bundesrepublik Deutschland gehört das Rechtsstaatsprinzip.

Der Rechtsstaat dient vor allem dem Ziel, die Freiheit zur Entfaltung der Persönlichkeit und die Rechtsgleichheit des einzelnen zu verwirklichen. Dafür umfasst die Rechtsstaatlichkeit eine Reihe von Bestandteilen:

- Garantie von Grundrechten,
- Gewaltenteilung,
- Rechtsbindung aller Staatsorgane, insbesondere Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- Rechtssicherheit,
- Umfassenden und effektiven gerichtlichen Schutz gegen Rechtsverletzungen durch die öffentliche Gewalt.

Der Staat hat soziale Gerechtigkeit im Sinne einer gerechten Sozialordnung zu verwirklichen und für einen Ausgleich der sozialen Gegensätze zu sorgen. Bei der Auslegung des Rechts kommt dem sozialstaatlichen Element erhebliche Bedeutung zu. Es enthält zugleich eine Garantie für den Bestand der Grundzüge des Systems der sozialen Sicherheit, vor allem von Sozialversicherung, Sozialhilfe und Arbeitsschutz.

Das sozialstaatliche Ziel, soziale Gerechtigkeit und soziale Sicherheit zu verwirklichen, ein menschenwürdiges Dasein zuzusichern und gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit zu schaffen, ist für das Sozialgesetzbuch (SGB) ausdrücklich formuliert und durch die Aufnahme sozialer Rechte ergänzt.

2) Diskutieren Sie zum Thema: “Verfassungsgrundsätze”

Lektion 6.

Verfassungsorgane

Text 1

1) Lesen Sie den folgenden Text. Unterstreichen Sie in jedem Textteil die Stellen, die die wichtigsten Informationen enthalten.

Nach dem Grundgesetz der Gewaltenteilung ist die Ausübung der Staatsgewalt auf verschiedene, voneinander unabhängige Staatsorgane aufgeteilt.

Die wichtigsten Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland sind der Bundespräsident als Staatsoberhaupt, der Bundestag als Parlament, der Bundesrat als Vertretungsorgan der Bundesländer, die Bundesregierung mit den Bundesministern und dem Bundeskanzler als Regierungschef und das Bundesverfassungsgericht.

Oberstes gesetzgebendes Organ ist der **Deutsche Bundestag**, dessen Abgeordnete alle vier Jahre in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl unmittelbar vom Volk gewählt werden. Durch den **Bundesrat**, der das **föderative** Element im Staatsaufbau verkörpert, wirken die Länder an der Gesetzgebung mit. Im Gesetzgebungsverfahren ist je nach Art des Gesetzes seine Zustimmung erforderlich oder zumindest sein Einspruch möglich.

Die völkerrechtliche Vertretung des Bundes liegt beim **Bundespräsidenten**, der von der Bundesversammlung mit absoluter Mehrheit auf jeweils fünf Jahre gewählt wird. Die Bundesversammlung besteht aus den Bundestagsabgeordneten und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Länderparlamenten gewählt werden.

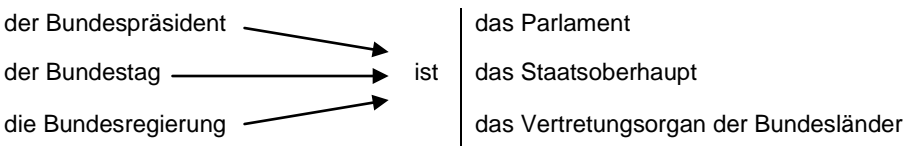
Auf Vorschlag des Bundespräsidenten wählt der Bundestag mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder den **Bundeskanzler**. Die vom Bundeskanzler ausgewählten Mitglieder der Bundesregierung werden auf seinen Vorschlag vom Bundespräsidenten ernannt und entlassen. Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik. Er kann nur durch ein sogenanntes konstruktives Mißtrauensvotum abgewählt werden, dann nämlich, wenn der Bundestag mit der erforderlichen Mehrheit einen neuen Bundeskanzler wählt.

Die Ausübung der rechtsprechenden Gewalt liegt beim **Bundesverfassungsgericht**, den Bundesgerichten und den Gerichten der Länder. Das Bundesverfassungsgericht als Hüter des Grundgesetzes besteht aus zwei Senaten mit je acht Richtern. Sie werden je zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt.

2) Wählen Sie eine passende Überschrift zum Text. Begründen Sie Ihre Wahl.

1. Die Verfassungsorgane der BRD.
2. Die Befugnisse der Verfassungsorgane.
3. Das Grundgesetz der BRD.

3) Ordnen Sie zu.

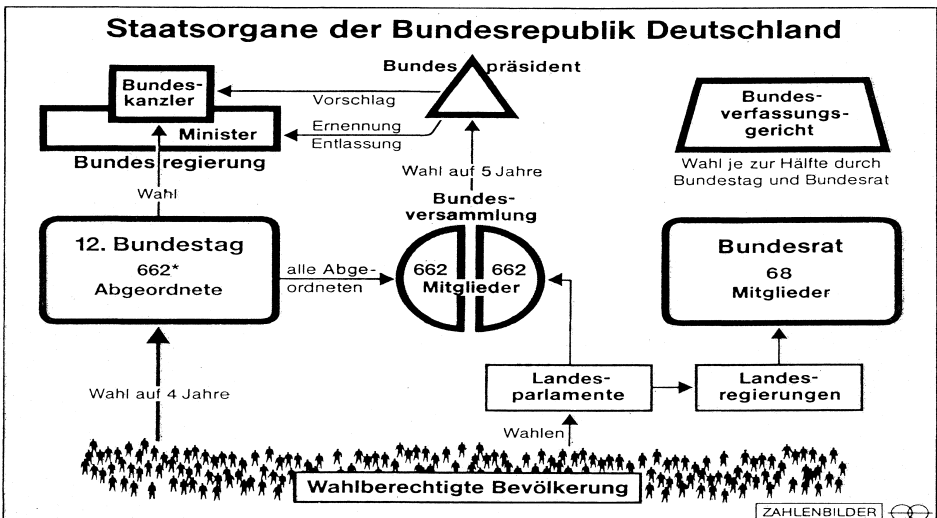


4) Stehen folgende Aussagen im Text? Kreuzen Sie Ihre Lösung an.

Ja Nein

- | | | | |
|---|---|--------------------------|--------------------------|
| 1 | Oberstes gesetzgebendes Organ ist der Deutsche Bundestag. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2 | Der Bundespräsident wird auf vier Jahre gewählt. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3 | Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4 | Das Bundesverfassungsgericht besteht aus zwei Senaten und sechs Richtern. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

5) Machen Sie sich mit der folgenden Schautafel vertraut und berichten Sie kurz über die Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland.



6) Sammeln Sie den Stoff zum Thema "Verfassungsorgane der Republik Usbekistan" und machen Sie einen Bericht.

Text 2

1) Informieren Sie sich über den Inhalt des Textes.

Der **Bundespräsident** wird von der Bundesversammlung auf fünf Jahre mit der Möglichkeit einmaliger Wiederwahl gewählt. Die Bundesversammlung setzt sich aus den Abgeordneten des Bundestages und der gleichen Anzahl von Mitgliedern zusammen, die von den Länderparlamenten gewählt werden.

Die Kompetenzen des **Bundespräsidenten** sind eng begrenzt, sie haben mehr repräsentative und integrative Bedeutung. So vertritt er z.B. nach Art. 59 GG den Bund völkerrechtlich und schließt Verträge mit anderen Staaten, wobei Außenpolitik und Aushandlung der Verträge Sache der Bundesregierung sind. An der Regierungsbildung wirkt er nur insofern mit, als er dem Bundestag den Kanzlerkandidaten zur Wahl vorschlägt und die vom Kanzler vorgeschlagenen Minister ernennt.

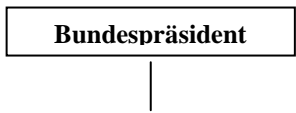
Der **Bundeskanzler** bildet zusammen mit den Bundesministern die Bundesregierung, deren Geschäfte er leitet. Da er die Richtlinien der Politik bestimmt und die Verantwortung dafür trägt, kommt seinem Amt besondere Bedeutung zu. Die Minister leiten ihren Geschäftsbereich nur innerhalb dieser Richtlinien selbständig und unter eigener Verantwortung. Eine gesetzliche Abgrenzung der Richtlinienkompetenz existiert nicht, doch umfaßt sie auf jeden Fall die grundsätzlichen Ziele der Innen- und Außenpolitik.

Das **Bundesverfassungsgericht** ist das oberste Organ der Rechtsprechung. Die jeweils acht Richter der beiden Senate werden je zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt. Sie dürfen weder dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung noch den entsprechenden Organen der Länder angehören.

2) Welche der folgenden Überschriften paßt Ihrer Meinung nach zu diesem Text?

- a) Politischer Aufbau der Bundesrepublik
- b) Die Staatsorgane der Bundesrepublik
- c) Die politische Situation der Bundesrepublik
- d) Richtlinienkompetenzen

3) Welche der folgenden Befugnisse des Bundespräsidenten werden nicht im Text erwähnt? Versuchen Sie, diese Befugnisse zu erläutern.



Völkerrechtliche Vertretung des Bundes (Art. 59 GG)
Prüfung, Unterzeichnung und Verkündigung von Bundesgesetzen (Art. 82 GG)
Erklärung des Gesetzgebungsnotstands (Art.81 GG)
Vorschlag und Ernennung des Bundeskanzlers (Art. 63 GG)
Ernennung und Entlassung der Bundesminister (Art. 64 GG)
Ernennung und Entlassung von Bundesrichtern, Bundesbeamten und Offizieren (Art. 60 GG)
Begnadigungsrecht (Art. 60, 2 GG)

Texte für die selbständige Arbeit

Text 1

Der Bundespräsident

Die Machtbefugnisse und die Aufgaben des Staatsoberhauptes sind in den einzelnen Staaten recht unterschiedlich. In Deutschland erhielt nach dem Ende des Kaiserreiches das Staatsoberhaupt der ersten Republik den Titel Reichspräsident. Die Reichsverfassung von 1919 sah vor, dass der Reichspräsident für die Dauer von sieben Jahren direkt vom Volk gewählt wurde. Seine Befugnisse waren weitreichend: er konnte den Reichstag auflösen, den Reichskanzler und die Reichsminister ernennen und entlassen, führte den Oberbefehl über die Wehrmacht und hatte die wichtigen Notstandsbefugnisse nach Artikel 48 der Reichsverfassung (Notverordnungen).

Der Parlamentarische Rat sah 1949 diese Verfassungskonstruktion als verfehlt an und wollte das Amt des Staatsoberhauptes der Bundesrepublik Deutschland grundlegend anders gestalten. Das Grundgesetz enthält einen eigenen Abschnitt, der in den Art. 54 bis 61 die Aussagen über die Wahl, das Amt und die Aufgaben des Bundespräsidenten enthält.

Text 2

Wahl

Der Bundespräsident wird von der Bundesversammlung für fünf Jahre gewählt. Anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Wählbar ist jeder Deutsche, der das Wahlrecht zum Bundestag besitzt und das 40. Lebensjahr vollendet hat. Die Bundesversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Landesparlamenten nach dem Prinzip der Verhältniswahl, das heißt im Verhältnis der Stärke der Fraktionen, gewählt werden.

Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Bundesversammlung erreicht. Kommt diese absolute Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande, ist gewählt, wer in dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält.

Der Bundespräsident leistet bei seinem Amtsantritt in einer gemeinsamen Sitzung des Bundestages und des Bundesrates seinen Eid. Im Fall seiner Verhinderung werden die Befugnisse des Bundespräsidenten vom Präsidenten des Bundesrates wahrgenommen. Diese Regelungen heben die Bedeutung des bundesstaatlichen Aufbaus der Bundesrepublik Deutschland hervor.

Text 3

Aufgaben des Bundespräsidenten

Der Bundespräsident

- repräsentiert die Bundesrepublik Deutschland nach innen und außen,
- vertritt die Bund völkerrechtlich,
- fertigt die Bundesgesetze aus und verkündet sie,
- schlägt dem Bundestag den Bundeskanzler vor: ernennt und entläßt den Bundeskanzler und die Bundesminister,
- kann die Einberufung des Bundestages verlangen,
- kann unter bestimmten Bedingungen den Bundestag auflösen,
- ernennt und entläßt die Bundesrichter, die Bundesbeamten, die Offiziere und Unteroffiziere, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
- stiftet und verleiht Orden und Ehrenzeichen,
- kann unter bestimmten Bedingungen den Gesetzgebungsnotstand erklären,
- verkündet den Verteidigungsfall

Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidenten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch die Bundesregierung, die damit die politische Verantwortung übernimmt. Dies gilt nicht für Ernennung und Entlassung des Bundeskanzlers und für die Auflösung des Bundestages nach Art. 63.

Der Bundespräsident ist nach unserer Verfassung nicht in erster Linie der Träger von staatlicher Macht; er ist auch nicht nur "Staatsnotar". Er hat als Träger hohen Autorität neben seinen rechtlichen Kompetenzen zahlreiche gesetzlich nicht geregelte Wirkungsmöglichkeiten, die ihm bedeutenden geistig-moralischen Einfluß verschaffen können.

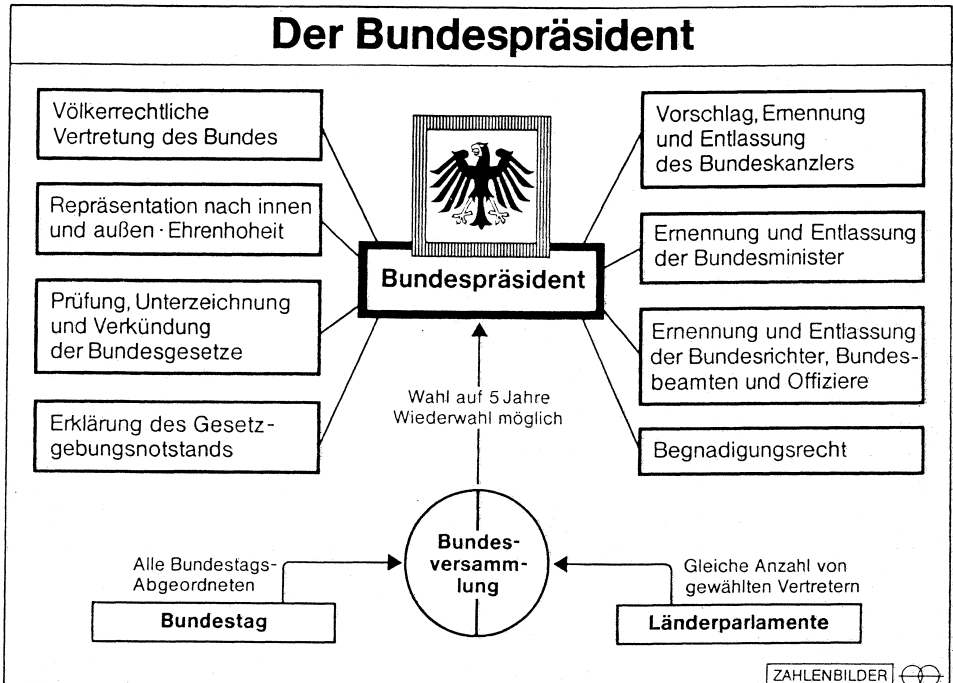
Aufgaben zu den Texten für selbständige Arbeit

1) Notieren Sie die unterstrichenen Wörter und Wortverbindungen. Schreiben Sie die Entsprechungen in der Muttersprache.

2) Geben Sie, mit Hilfe des Textes, die Definitionen zu diesen Begriffen:

1. das Staatsoberhaupt
2. die Wahl des Bundespräsidenten
3. die Aufgaben des Präsidenten

3) Sprechen Sie über die Befugnisse des Bundespräsidenten und benutzen Sie dabei das vorliegende Schaubild.



4) Bereiten Sie zur nächsten Stunde einen Beitrag über das Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland vor.

5) Beschreiben Sie die Befugnisse des Präsidenten Ihres Heimatlandes.

Lektion 7.

Legislative des Bundes

Text 1

VERTEILUNG DER GESETZGEBUNGSBEFUGNISSE

1) Notieren Sie die unbekanntenen Wörter und Wortverbindungen. Schreiben Sie daneben die Entsprechungen in der Muttersprache.

In einem Bundesstaat werden die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben zwischen den Bund und den Gliedstaaten verteilt. In der Bundesrepublik geschieht dies nach dem Grundsatz, dass die Länder zuständig sind, soweit nicht dem Bund Befugnisse und Aufgaben durch das Grundgesetz zugewiesen sind. Für die Verteilung der gesetzgebungsbefugnisse ist dieser Grundsatz im Art. 70 GG ausgesprochen. Die Befugnisse des Bundes müssen sich also aus dem Grundgesetz selber ergeben, sonst sind die Länder zuständig.

Tatsächlich sind die Befugnisse in den Bereichen der Legislative, der Exekutive und der Rechtsprechung sehr unterschiedlich verteilt. Im Bereich der Legislative liegt der größte Teil der Gesetzgebungsbefugnisse beim Bund, während die Länder in den Bereichen der Exekutive und der Rechtsprechung die weitaus meisten Befugnisse besitzen.

Die *Gegenstände der Bundesgesetzgebung* sind nach Arten gegliedert:

- Ausschließliche Gesetzgebung
- Konkurrierende Gesetzgebung
- Rahmengesetzgebung.

2) Ordnen Sie die Begriffe der Definition zu.

- | | | |
|---|---|--|
| 1. Die Befugnisse des Bundes | A | sind nach Arten gegliedert. |
| 2. Die Gegenstände der Bundesgesetzgebung | B | liegt der größte Teil der Gesetzgebungsbefugnisse beim Bund. |
| 3. Im Bereich der Legislative | C | müssen sich aus dem Grundgesetz ergeben. |

3) Vergleichen Sie bitte die nachfolgenden Behauptungen mit dem Text und stellen Sie fest, ob das im Text steht. Machen Sie ein Kreuz bei Ja oder bei Nein.

- | | Ja | Nein |
|--|--------------------------|--------------------------|
| 1. In einem Bundesstaat wird die Ausübung der staatlichen Befugnisse verteilt. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2. In der Bundesrepublik geschieht dies nach dem Grundgesetz. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3. Die Befugnisse des Bundes müssen sich aus dem Grundgesetz ergeben. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Die Gegenstände der Bundesgesetzgebung sind nach Art nicht gegliedert. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

A. Ausschließliche Gesetzgebung

Bei der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes hat allein der Bund Gesetzgebungsbefugnisse. Es handelt sich dabei um Gegenstände, die wegen ihrer Eigenart nur vom Bund geregelt werden können oder, um Einheitlichkeit im Bundesgebiet in gleicher Weise geregelt werden sollen. Die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis kann zwar durch Bundesgesetz auf die Länder übertragen werden; der Bund hat davon aber kaum Gebrauch gemacht.

Gegenstände sind:

- Auswärtige Angelegenheiten, Verteidigung einschließlich Schutz der Zivilbevölkerung.
- Staatsangehörigkeit im Bunde.
- Freizügigkeit, Paßwesen, Ein- und Auswanderung, Auslieferung.
- Währungs-, Geld- und Münzwesen, Maße, Gewichte, Zeitbestimmung.
- Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, Handels- und Schiffsverträge, Freizügigkeit des Warenverkehrs und des Waren- und Zahlungsverkehrs mit dem Ausland, Zoll- und Grenzschutz.
- Bundeseisenbahnen und Luftverkehr.
- Post- und Fernmeldewesen.
- Recht des öffentlichen Dienstes des Bundes.
- Gewerbliche Rechtsschutz, Urheberrecht, Verlagsrecht.
- Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in der Kriminalpolizei, im Verfassungsschutz sowie die Errichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes und die internationale Verbrechensbekämpfung.
- Statistik für Bundesmonopole.
- Zölle und Finanzmonopole.

B. Konkurrierende Gesetzgebung

Bei der konkurrierenden Gesetzgebung hat der Bund die Gesetzgebungsbefugnis, soweit ein Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung besteht, doch können die Länder Gesetze erlassen, wenn der Bund von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht. Die Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung umfassen sehr große und wichtige Bereiche möglicher Gesetzgebung, für die damit eine vereinheitlichende Bundesgesetzgebung zulässig ist. Von der Möglichkeit zur konkurrierenden Gesetzgebung hat der Bund in sehr großem Umfang Gebrauch gemacht. Dadurch ist der Anteil des Bundes an der Gesetzgebung um ein Vielfaches größer als der Länder.

Schwerpunkte sind:

- Bürgerliches Recht, Strafrecht, Gerichtsverfassung und gerichtliches Verfahren
- Personenstandswesen
- Vereins- und Versammlungsrecht
- Ausländerrecht
- Waffen- und Sprengstoffrecht
- Öffentliche Fürsorge (z. B. Sozialhilfe, Jugendschutz und -pflege)
- Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, Sozialversicherung
- Erzeugung und Nutzung von Kernenergie, Entsorgung
- Ausbildungsbeihilfen, Förderung der wissenschaftlichen Forschung
- Enteignung und Sozialisierung
- Kartellrecht
- Förderung der Land- und Forstwirtschaft, Sicherung der Ernährung
- Grundstücksverkehr, Bodenrecht und Wohnungswesen

- Seuchenschutz, Arzneimittelverkehr, Zulassung zu Heilberufen
- Wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser
- Schutz beim Verkehr mit Lebens- und Genussmitteln
- Schifffahrt und Wasserstraßen
- Straßenverkehr, Kraftfahrwesen sowie Bau und Unterhaltung von Fernverkehrsstraßen
- Abfallbeseitigung, Lufteinhaltung, Lärmbekämpfung
- Besoldung und Versorgung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes
- Die wichtigsten Steuern, wie Umsatzsteuer, Lohn- und Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Mineralölsteuer.

C. Rahmengesetzgebung

Bei der Rahmengesetzgebung hat der Bund für bestimmte Gegenstände die Gesetzgebungsbefugnis, soweit ein Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung besteht. Die Rahmenvorschriften müssen aber auch noch Raum lassen für die Ausfüllung durch den Landesgesetzgeber.

Gegenstände sind:

- Recht des öffentlichen Dienstes der Länder und Gemeinden.
- Allgemeine Grundsätze des Hochschulwesens
- Allgemeine Rechtsverhältnisse von Presse und Film
- Jagdwesen, Naturschutz und Landschaftspflege
- Bodenverteilung, Raumordnung und Wasserhaushalt
- Melde- und Ausweiswesen

5) Finden Sie in den Texten A, B, C die Kernaussagen. Versuchen Sie die Entsprechungen zu diesen Begriffen in Ihrer Muttersprache zu geben.

6) Schreiben Sie ein Resümee zum Thema: "Verteilung der Gesetzgebungsbefugnisse in der BRD".

7) Interpretieren Sie das Schaubild.

Gesetzgebungskompetenzen

Bund	Länder
Ausschließliche Gesetzgebung	Ausschließliche Gesetzgebung
<ul style="list-style-type: none"> • Auswärtige Angelegenheiten • Verteidigung, Zivilschutz • Staatsangehörigkeit • Paßwesen • Währungs- und Geldwesen • Zölle und Außenhandel • Bundesbahn, Reichsbahn und Luftverkehr • Post- und Fernmeldewesen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kultur • Polizeiwesen • Bildungswesen • Gesundheitswesen

Rahmengesetzgebung

- Hochschulwesen
- Jagdwesen, Naturschutz und Landschaftspflege
- Bodenverteilung und Raumordnung
- Melde- und Ausweiswesen

Konkurrierende Gesetzgebung

- Bürgerliches Recht, Strafrecht und Strafvollzug
- Personenstandswesen
- Vereins- und Versammlungsrecht
- Aufenthaltsrecht für Ausländer
- Erzeugung und Nutzung der Kernenergie

Text 2

1) Was verbinden Sie mit den Begriffen: der Bundestag, der Bundesrat, die Bundesversammlung, der Bundespräsident, der Bundeskanzler, das Bundesverfassungsgericht?

Nach Art. 20 Abs. 2 GG geht alle Staatsgewalt vom Volk aus, was allem in Wahlen zu Bundestag und Länderparlamenten zum Ausdruck kommt.

Der Bundestag ist die parlamentarische Vertretung des Volkes; seine Abgeordneten "werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen". Sie werden alle vier Jahre nach diesen Grundsätzen des objektiven Wahlrechts gewählt.

Er ist das oberste gesetzgebende Organ, übt unter Mitwirkung des Bundesrates die gesetzgebende Gewalt aus und kontrolliert die Führung der Regierungsgeschäfte auf Bundesebene.

Aufgaben des Bundestages sind:

- Regierungsbildung;
- Gesetzgebung;
- Kontrolle der Exekutive;
- Weitere Aufgaben.

Für die Dauer einer Wahlperiode werden ständige Ausschüsse eingesetzt.

Das föderative Element im Staatsaufbau stellt **der Bundesrat** als weiteres Organ des Bundes dar, durch den die Länder an der Gesetzgebung und der Verwaltung des Bundes mitwirken. Seine Mitglieder werden nicht gewählt und abberufen. Sie üben somit eine Doppelfunktion aus: auf Landesebene als Träger der Exekutive, im Bundesrat als Beteiligte an der Legislative.

Aufgaben des Bundesrates sind:

- Mitwirkung bei der Bundesgesetzgebung
- Mitwirkung bei der Verwaltung des Bundes

Mitwirkung bei der Bundesgesetzgebung

Die Mitwirkung erfolgt in den verschiedensten Formen.
So hat der Bundesrat das Recht:

- von sich aus Gesetzesvorlagen einzubringen;
- zu den Gesetzentwürfen der Bundesregierung Stellung zu nehmen;
- sich mit sämtlichen Gesetzesbeschlüssen des Bundestages zu befassen.

2) Was paßt zusammen?

- | | | |
|----------------------|---|---|
| 1. der Bundestag | A | werden alle vier Jahre gewählt. |
| 2. Alle Staatsgewalt | B | ist die parlamentarische Vertretung des Volkes. |
| 3. die Abgeordneten | C | geht vom Volk aus. |
| 4. der Bundesrat | D | stellt das föderative Element des Bundes dar. |

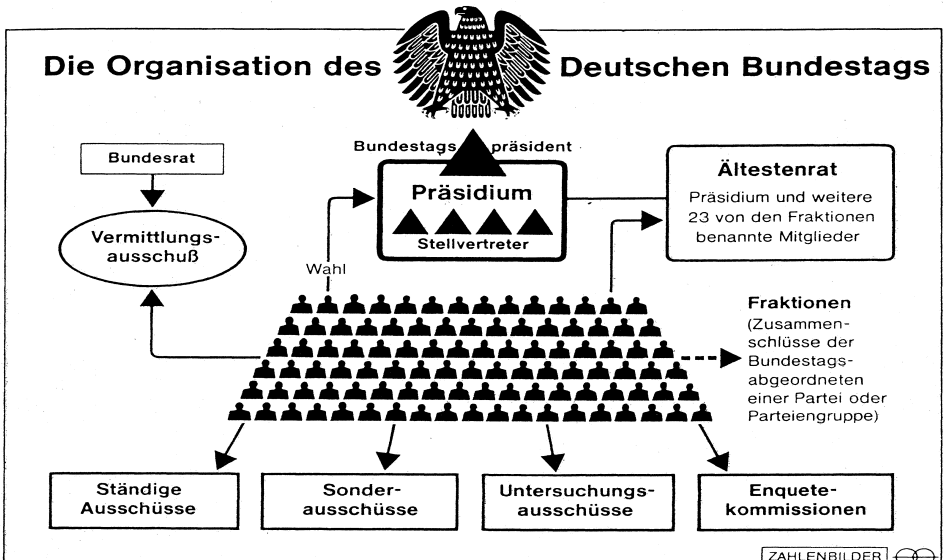
3) Steht das im Text?

- | | Ja | Nein |
|---|--------------------------|--------------------------|
| 1. Der Bundestag ist das oberste gesetzgebende Organ. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2. Er übt unter Mitwirkung des Bundesrates die gesetzgebende Gewalt aus und kontrolliert die Führung der Regierungsgeschäfte auf Bundesebene. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3. Für die Dauer einer Wahlperiode werden ständige Ausschüsse eingesetzt. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Die Mitglieder des Bundesrates werden gewählt. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

4) Fassen Sie die wichtigsten Informationen des Textes zusammen.

5) Finden Sie heraus, welche Aufgaben der Bundestag und der Bundesrat haben.

6) Interpretieren Sie das Schaubild.



Text 3

1) Fassen Sie die wichtigsten Punkte des Textes zusammen.

Der Deutsche Bundestag ist die parlamentarische Vertretung des ganzen Volkes. Er übt unter Mitwirkung des Bundesrates die gesetzgebende Gewalt aus, wählt den Bundeskanzler und kontrolliert die Führung der Regierungsgeschäfte auf Bundesebene. Die Abgeordneten des Bundestages werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf vier Jahre gewählt.

Nach Art. 40 Grundgesetz muss sich der Bundestag eine Geschäftsordnung geben, die den ordentlichen Ablauf der parlamentarischen Arbeit gewährleistet. Der Bundestag tritt spätestens am 30. Tag nach der Wahl zu seiner ersten Sitzung zusammen, auf der er den Bundestagspräsidenten und die Vizepräsidenten wählt. Aufgabe des Bundestagspräsidenten ist es, den Bundestag zu vertreten und seine Geschäfte zu regeln, die Würde und die Rechte des Parlaments zu wahren und die Verhandlungen gerecht und unparteiisch zu leiten. Er übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Bundestagsgebäude aus. Ist der Präsident verhindert, so wird er von einem der Vizepräsidenten vertreten, die mit ihm das Präsidium des Bundestages bilden. Vom Bundestag gewählte Schriftführer unterstützen den Präsidenten bei der Leitung der Sitzungen. **Der Ältestenrat**, der aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und 23 von den Fraktionen benannten Mitgliedern besteht, führt eine Verständigung zwischen den Fraktionen über den Arbeitsplan des Bundestages und über die Benennung des Ausschußvorsitzenden herbei.

Die **Fraktionen**, in denen sich der Regel nach die Bundestagsabgeordneten einer Partei zusammenschließen, sind die Träger der politischen Willensbildung im Parlament. Ihre Vorzugsstellung bestätigt die tragende Rolle der Parteien im politischen Leben der Bundesrepublik. Während sie eher Partei als Parlamentsorgane sind, haben die **Ausschüsse** als Hilfsgremien des gesamten Bundestags den Auftrag, die vom Plenum zu treffenden Entscheidungen arbeitsteilig vorzubereiten.

Die ständigen Ausschüsse werden für die Dauer einer Wahlperiode eingesetzt. In ihnen sind die Fraktionen entsprechend ihrer Stärke vertreten. Gesetzlich festgeschrieben sind die Ausschüsse für Auswärtiges und für Verteidigung, der Petitionsausschuß, der Haushaltsausschuß und der Wahlprüfungsausschuß. Dazu kommen weitere ständige Ausschüsse für die einzelnen politischen Sachgebiete. Nur nach Bedarf und für Einzelaufgaben werden Sonderausschüsse gebildet. Untersuchungsausschüsse werden zur Ermittlung bestimmter Tatbestände eingesetzt. Enquete-Kommissionen dienen der Vorbereitung von Entscheidungen über besonders umfangreiche und bedeutsame Sachkomplexe.

2) Was Neues haben Sie aus diesem Text erfahren?

3) Sprechen Sie über die Aufgaben des Bundestages.

4) Schreiben Sie auf Grundlage der angegebenen Information einen Bericht.

Texte für die selbständige Arbeit

Text 1

Legislative der Länder

Die Gegenstände der Landesgesetzgebung sind weder im Grundgesetz noch in den Landesverfassungen aufgeführt. Die Gesetzgebungsbefugnis der Länder ergibt sich aus dem Grundsatz, dass die Länder das Recht zur Gesetzgebung haben, soweit

das Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht, und aus der Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern über die Gesetzgebung. Die Länder haben also erstens für alle Gegenstände Gesetzgebungsbefugnisse, die im Grundgesetz nicht genannt sind, und ferner für alle Gegenstände, für die der Bund von seiner Befugnis zur konkurrierenden Gesetzgebung oder zur Rahmengesetzgebung keinen Gebrauch gemacht hat.

Schwerpunkte sind:

- Schul- und Hochschulrecht
- Presse- und Rundfunkrecht
- Kommunalrecht
- Landesplanungsrecht
- Polizeirecht
- Bauordnungsrecht
- Straßenrecht
- Wasserrecht

Text 2

Rechtsetzungsbefugnisse der Kommunen

Die Rechtsetzungsbefugnis der Kommunen, Gemeinden und Gemeindeverbände (Landkreise) werden vor allem durch den Erlass von Satzungen ausgeübt. Diese Rechtsetzungsbezugsbefugnis ergibt sich aus dem im Grundgesetz gewährleisteten Recht der kommunalen Selbstverwaltung. Das Recht, Satzungen zu erlassen, steht den kommunalen Volksvertretungen, den Gemeindevertretungen und Kreistage zu. Diese Volksvertretungen können deshalb mit einem gewissen Recht auch als "Legislative" bezeichnet werden. Allerdings ist zu bedenken, dass im kommunalen Bereich von einer Gewaltenteilung gesprochen werden kann, da die kommunalen Volksvertretungen in großem Umfang auch Verwaltungsentscheidungen zu treffen haben. Die Gemeinden und Landkreise können auch Rechtsverordnungen, vor allem Polizeiverordnungen erlassen; in mehreren Ländern sind dafür die kommunalen Volksvertretungen zuständig.

Beispiele sind:

- Hauptsatzung
- Haushaltssatzungen
- Behauptungspläne
- Gebühren- und Beitragssatzungen
 - Steuersatzungen, insb. Gewerbesteuerhebesatz.

Text 3

Gang der Gesetzgebung

Nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ist die Gesetzgebung des Bundes dem Bundestag unter Beteiligung des Bundesrates zugewiesen. Bundesgesetze - so heißt es in Art. 77 Abs. 1 GG – werden vom Bundestag beschlossen und nach ihrer Annahme unverzüglich dem Bundesrat zugeleitet. Durch den Bundesrat wirken die Länder bei der Gesetzgebung des Bundes mit (Art. 50 GG).

Das Gesetzgebungsverfahren wird mit der Einbringung eines Gesetzentwurfs beim Bundestag eingeleitet. Das Recht, Gesetzesvorlagen einzubringen (Initiativrecht), haben nach Art. 76 Abs. 1 GG die Bundesregierung, die Abgeordneten des Bundestages und der Bundesrat. Für Haushaltsgesetze liegt das Initiativrecht jedoch allein bei der Bundesregierung (Art. 110 GG). Vorlagen der Bundesregierung müssen zunächst dem Bundesrat zugeleitet werden, der binnen sechs Wochen dazu Stellung nehmen kann. Erst dann reicht die Regierung ihre Vorlage beim Bundestag ein. In Ausnahmefällen kann die Bundesregierung als besonders eilbedürftig bezeichnete Vorlagen bereits nach drei Wochen dem Bundestag übergeben; sie muss dann die Stellungnahme des Bundesrates nachreichen. Gesetzesvorlagen des Bundesrates gehen zunächst der Bundesregierung zu, die sie innerhalb von drei Monaten zugleich mit einer Darlegung ihrer Auffassung dazu an den Bundestag weiterleiten muss. Aus der Mitte des Bundestages unmittelbar eingebrachte Vorlagen müssen gemäß § 76 der Bundestags-Geschäftsordnung (GO) von einer Fraktion oder mindestens 5% der Abgeordneten unterzeichnet sein. Die Gesetzentwürfe werden gedrückt an die Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates und die Bundesministerien verteilt.

Im Bundestag müssen Gesetzentwürfe in drei Lesungen beraten werden. Nach Abschluß der ersten Beratung, in der es um die Grundsätze der Vorlage geht, wird der Entwurf in der Regel an den zuständigen Fachausschuß überwiesen. Hat der Ausschuß seinen Bericht und seine Beschlußempfehlung vorgelegt, beginnt die zweite Beratung, die mit einer allgemeinen Debatte eröffnet werden kann und sich dann den einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs zuwendet. Dabei wird über jede Bestimmung im Anschluß an die Einzelberatung abgestimmt. Die Beschlüsse der zweiten bilden die Grundlage der dritten Beratung, nach deren Ende die Schlußabstimmung über den Gesetzentwurf stattfindet. Durch den Beschluß des Bundestages wird die Gesetzesvorlage zum Gesetz erhoben. Es kann allerdings noch scheitern, wenn der Bundesrat seine Zustimmung verweigert oder Einspruch gegen den Gesetzesbeschluß einlegt. Das Gesetzgebungsverfahren im Bundesrat beginnt mit der Zustellung des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes (Art. 77 Abs. 1GG). Handelt es sich um ein verfassungsänderndes Gesetz oder um ein Gesetz, das die bundesstaatliche Grundordnung berührt und in besonderem Maße in die Interessen der Länder eingreift, wird es als sogenanntes Zustimmungsgesetz nur wirksam, wenn es im Bundesrat die erforderliche Stimmenmehrheit erhält. Änderungen des Grundgesetzes müssen wie im Bundestag mit Zweidrittelmehrheit gebilligt werden (Art. 79 Abs. 2GG). Gegen alle nicht zustimmungsbedürftigen, sogenannten einfachen Gesetze kann der Bundesrat nur Einspruch einlegen (Art. 77 Abs. 3GG).

Lehnt der Bundesrat ein vom Bundestag beschlossenes Gesetz ganz oder in einzelnen Teilen ab, kann er innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Gesetzesbeschlusses die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangen (Art. 77 Abs. 2GG), der sich aus je 11 Mitgliedern beider Körperschaften zusammensetzt und dessen Aufgabe darin besteht, möglichst einen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Auffassungen des Bundesrates und des Bundestages herbeizuführen. Der Vermittlungsausschuß kann die Aufrechterhaltung, Änderung oder Aufhebung des Gesetzesbeschlusses vorschlagen. Aufhebung und Änderung machen eine erneute Beschlußfassung des Bundestags notwendig. Das Gesetz geht dann wieder dem Bundesrat zu. Wird der Gesetzesbeschluß aufrechterhalten, leitet ihn der Vermittlungsausschuß nicht mehr dem Bundestag, sondern unmittelbar dem Bundesrat zu.

Art. 77 Abs. 2 GG räumt bei zustimmungsbedürftigen Gesetzen auch dem Bundestag und der Bundesregierung das Recht ein, den Vermittlungsausschuß anzurufen; allerdings nur dann, wenn der Bundesrat seine Zustimmung verweigert oder zu erkennen gibt, dass er die Zustimmung verweigern wird. Ist auch nach dem

Verfahren vor dem Vermittlungsausschuß nicht die Zustimmung des Bundesrates zu erreichen, ist das Gesetz endgültig gescheitert.

Gegen ein nicht zustimmungsbedürftiges Gesetz kann der Bundesrat erst nach dem Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss Einspruch einlegen (Art. 77 Abs. 3 GG). Der Einspruch hat zunächst nur aufschiebende Wirkung. Ein mehrheitlich beschlossener Einspruch kann durch Mehrheitbeschuß des Bundestages zurückgewiesen werden. Erfolgt der Einspruch mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen, ist zur Zurückweisung im Bundestag eine entsprechende Mehrheit erforderlich (Art. 77 Abs 4 GG). Erreicht der Bundestag diese Mehrheit nicht, scheidet das Gesetz ebenfalls.

Ein vom Bundestag beschlossenes Gesetz kommt nach Art. 78 GG somit nur zustande, wenn der Bundesrat dem Gesetzesbeschuß zu stimmt, den Vermittlungsausschuß nicht einberuft und keinen Einspruch einlegt oder wenn der Einspruch vom Bundestag überstimmt wird. Hat ein Gesetz den Bundestag und den Bundesrat passiert, wird es vom zuständigen Minister und vom Bundeskanzler unterzeichnet und dem Bundespräsidenten zur Ausfertigung zugeleitet. Mit der Ausfertigung wird bestätigt, dass das Gesetz formell ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Ist im Gesetz kein anderer Termin genannt, tritt es 14 Tage nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Aufgaben zu den Texten für selbständige Arbeit

1) Notieren Sie die unbekanntenen Wörter und Wortverbindungen aus den Texten.

2) Sprechen Sie zu diesen Themen:

- a) Schwerpunkte der Gesetzgebungsbefugnisse der Länder;
- b) Rechtsetzungsbefugnisse der Kommunen.
- c) Gang der Gesetzgebung

3) Schreiben Sie ein Kurzreferat zum Thema "Verteilung der Gesetzgebungsbefugnisse". Benutzen Sie dabei den vorliegenden Text.

Lektion 8.

Exekutive des Bundes

Text 1

Verteilung der Verwaltungsbefugnisse

Im Bereich der Exekutive sind die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ebenfalls zwischen Bund und Ländern verteilt. Hier liegt aber, anders als bei der Gesetzgebung, der größte Teil der Befugnisse bei den Ländern und Kommunen.

Bund

Die Exekutive des Bundes ist grundsätzlich auf die zentrale Stufe, d.h. auf die obersten Bundesbehörden, das sind die Bundesministerien, und auf die Bundesoberbehörden beschränkt.

Nur in wenigen, im Grundgesetz ausdrücklich aufgeführten Fällen besteht eine bundeseigene Verwaltung mit eigenem Verwaltungsaufbau, Auswärtiger Dienst, Bundesfinanzverwaltung, Bundeseisenbahnen, Bundespost, Bundeswasserstraßen und Schifffahrt, Bundesgrenzschutz sowie Bundeswehrverwaltung.

Der Bund kann deshalb nur in geringem Umfang die Bundesgesetze durch eigene Behörden ausführen; in der Regel geschieht dies durch die Länder. Allerdings steht der Exekutive des Bundes mit Zustimmung des Bundesrates die Möglichkeit offen, auf die Ausführung der Bundesgesetze durch die Länder mit dem Erlass von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften Einfluss auszuüben.

Neben der unmittelbaren Bundesverwaltung durch die Bundesministerien und ihnen nachgeordneten Behörden des Bundes werden vom Bund auch Aufgaben durch bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, in so genannter mittelbarer Bundesverwaltung erledigt.

Länder

Die Exekutive der Länder hat an erster Stelle die Aufgabe, die Landesgesetze auszuführen. Sie ist nach dem Grundgesetz aber auch für die Ausführung der meisten Bundesgesetze zuständig. Denn diese Ausführung ist grundsätzlich ihre eigene Angelegenheit oder erfolgt in wenigen Fällen im Auftrage des Bundes. In diesen Fällen kann der Bund auf die Ausführung stärkeren Einfluss ausüben, indem er nicht nur die Gesetzmäßigkeit der Ausführung, sondern auch deren Zweckmäßigkeit beaufsichtigen kann.

Kommunen

Die Kommunen nehmen einen großen Teil der Aufgaben der Exekutive wahr, da sie neben der Erledigung ihren eigenen kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheiten in großen Umfang Aufgaben erledigen, die ihnen durch Gesetz übertragen sind.

Auf der kommunalen Ebene unterhalten weder der Bund noch die Länder Behörden der allgemeinen Verwaltung; dort bestehen nur Sonderbehörden des Bundes und der Länder. Lediglich in den Landkreisen gibt es neben der kommunalen Kreisverwaltung – der jeweils geltenden Kommunalverfassung entsprechend – noch Landräte, Kreisverwaltungen oder Oberkreisdirektoren als Behörden der allgemeinen Landesverwaltung. Im Übrigen sind die Gemeinden in ihrem Gebiet grundsätzlich die Träger der gesamten örtlichen öffentlichen Verwaltung. Ein großer Teil der Bundes- und Landesgesetze wird deshalb von den Gemeinden ausgeführt.

1) Notieren Sie die Wörter, die zum gegebenen Thema gehören.

2) Sprechen Sie über die Verwaltungsbefugnisse:

1. des Bundes
2. der Länder und
3. der Kommunen

3) Bereiten Sie einen Bericht über "Verteilung der Verwaltungsbefugnisse" vor.

Text 2

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

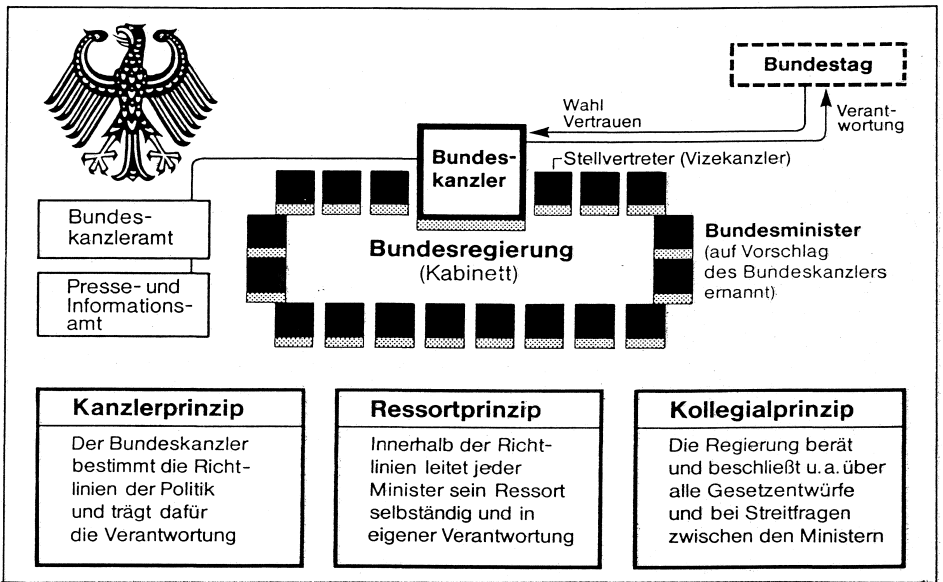
Die Exekutive, das sind: Die Bundesregierung und die Bundesverwaltung, die Regierungen und Verwaltungen der Länder und die Kommunenverwaltungen der Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden.

Der Bundestag wählt den Bundeskanzler auf Vorschlag der Bundespräsidenten ohne Aussprache in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Gewählte ist vom Bundespräsidenten zu ernennen.

Ist der Bundeskanzler ernannt, so stellt er die Minister, die auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom Bundespräsidenten ernannt werden, dem Bundestag vor. Mit der Verteidigung der Bundesregierung ist die Regierungsbildung abgeschlossen.

1) Berichten Sie über die Regierungsbildung in der BRD.

2) Verschaffen Sie sich einen Überblick über die Regierung der Bundesrepublik Deutschland.



3) Sprechen Sie über das höchste vollziehendverfügende Organ in der Republik Usbekistan.

4) Versuchen Sie das schematisch darzustellen.

5) Sprechen Sie über Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen Exekutive der BRD und der Republik Usbekistan.

Text 3

Der Bundeskanzler der BRD

Der Bundeskanzler wird vom Bundestag auf Vorschlag des Bundespräsidenten ohne vorherige Aussprache mit der absoluten Mehrheit der Abgeordneten gewählt und vom Bundespräsidenten ernannt. Seine Amtszeit endet spätestens mit dem Zusammentritt des nächsten Bundestags. Der Kanzler wiederum schlägt dem Bundespräsidenten die Minister zur Ernennung (und Entlassung) vor und beruft einen Minister zu seinem Stellvertreter ("Vizekanzler"). In der Regel gehen die Regierungsbildungsverhandlungen zwischen den koalitionswilligen Fraktionen des Bundestags voraus, bei denen die Umriss des künftigen Regierungsprogramms und die Verteilung der Ministerämter vereinbart werden.

- Nach Art. 65 GG bestimmt der Bundeskanzler die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung gegenüber dem Parlament (**Kanzlerprinzip**). Der Bundestag kann nur dem Regierungschef (und nicht den einzelnen Ministern) das Vertrauen entziehen; er muss dann an seiner Stelle einen neuen Bundeskanzler wählen.

- Die vom Kanzler festgesetzten Richtlinien der Politik sind für die Bundesminister verbindlich und vom ihnen in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich selbständig und in eigener Verantwortung zu verwirklichen (**Ressortprinzip**).

- Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung sind der Bundesregierung zur gemeinsamen Beratung und Beschlußfassung vorzulegen, darunter alle Gesetzentwürfe, aber auch z. B. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bundesministern (**Kollegialprinzip**).

Der Bundeskanzler leitet die Geschäfte der Bundesregierung nach einer von ihr beschlossenen und vom Bundespräsidenten genehmigten Geschäftsordnung. Er führt auch den Vorsitz im Bundeskabinett. Schaltzentrale und Koordinierungsstelle der Regierungsarbeit ist das Bundeskanzleramt, das vom Chef des Bundeskanzleramts geleitet wird. Das Amt unterrichtet den Kanzler über allgemeine politische Fragen und über die Arbeit der Ministerien; es koordiniert die Regierungstätigkeit, bereitet die Kabinettsitzungen vor und erledigt die Sekretariatsgeschäfte der Regierung.

1) Sprechen Sie über den Bundeskanzler und seine Befugnisse, also der Bundeskanzler:

1. wird vom Bundestag gewählt und vom Bundespräsidenten ernannt;
2. schlägt dem Bundespräsidenten die Minister vor;
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...

2) Der Text enthält die zusätzliche Information über:

1. Die Wahl des Bundeskanzlers
2. Die Befugnisse des Bundeskanzlers
3. Die Bundesversammlung

Kreuzen Sie das Richtige an!

3) Die vorliegende Schautafel gibt eine Vorstellung über die Organisation der Exekutive in der BRD. Machen Sie sich damit vertraut und sprechen Sie zu diesem Thema.



Text 4

Die Bundesverwaltung

Die Exekutive des Bundes besteht aus der Bundesregierung und der Bundesverwaltung.

Die **Bundesregierung** besteht aus dem Bundeskanzler und den Bundesministern (Art. 62 GG); sie ist ein Kollegium – das Bundeskabinett. Die Bundesregierung hat die Aufgabe zu regieren, d. h. die politischen Entschlüsse für die Bundesrepublik Deutschland als Ganzes zu treffen. Eine Reihe von Entscheidungen, wie z. B. über die Einbringung von Gesetzentwürfen, muss nach dem Grundgesetz von der Bundesregierung als Kollegium durch Kabinettsbeschluss getroffen werden. Die Bundesregierung, die nach außen einen einheitlichen politischen Willen vertritt, kann vom Bundestag auch nur als Ganzes gestürzt werden, wenn sie nicht mehr das Vertrauen des Parlaments besitzt.

Der Bundeskanzler wird vom Bundestag gewählt (Art. 63 GG). Er bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung; er leitet die Geschäfte der Bundesregierung (Art. 65 GG). Insbesondere hat er die allgemeinen Ziele für die innere und äußere Politik zu umreißen, ein Regierungsprogramm vorzulegen und für dessen Verwirklichung zu sorgen. Der Bundeskanzler bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben des Bundeskanzleramtes, das von einem Bundesminister für besondere Aufgaben als Chef des Bundeskanzleramtes geleitet wird.

Dieser vertritt zugleich die Bundesregierung im Ältestenrat des Deutschen Bundestages und unterstützt den Bundeskanzler insgesamt in den Beziehungen zum Deutschen Bundestag. Das Bundeskanzleramt hat den Bundeskanzler über die laufenden Fragen der allgemeinen Politik und die Arbeit in den Bundesministerien zu unterrichten, die Entscheidungen des Bundeskanzlers vorzubereiten und auf ihre Durchführung zu achten sowie die Arbeiten der Bundesministerien zu koordinieren. Ihm obliegt ferner die Durchführung der Sekretariatsgeschäfte der Bundesregierung. Es ist für die Vorbereitung der Sitzungen des Kabinetts und der Kabinettsausschüsse sowie

der Beschlüsse der Bundesregierung und für die Gesamtplanung und Koordinierung der Landesverteidigung zuständig.

Die Bundesminister sind einerseits Mitglieder des Kabinetts, andererseits leiten sie in der Regel einen Geschäftsbereich (Ressort) innerhalb der vom Bundeskanzler bestimmten Richtlinien der Politik selbständig und unter eigener Verantwortung (Art. 65 GG). Ein Bundesminister hat also in der Regel zwei Funktionen: Als Mitglied des Kabinetts ist er an der Beschlußfassung über die politischen Entscheidungen der Bundesregierung beteiligt. Ist eine Frage der Politik des Bundes durch Richtlinienbestimmung des Bundeskanzler oder durch Kabinettsbeschluß entschieden, dann ist jeder Bundesminister an diese Entscheidung gebunden und muss sie wie seine eigene vertreten. Als Leiter eines Geschäftsbereichs hat er die politischen Entscheidungen für sein Ressort im Rahmen der vom Kanzler bestimmten Richtlinien zu treffen, für das Ministerium hat er die Aufgaben des Behördenchefs wahrzunehmen und die nachgeordneten Verwaltungsbehörden zu leiten und zu beaufsichtigen. Die Bundesminister haben also sowohl zu regieren als auch zu verwalten.

1) Sie haben die kleinen Informationen über die Bundesregierung, den Bundeskanzler und die Bundesminister erhalten. Besprechen noch einmal die Exekutive des Bundes und achten Sie dabei auf die genannten Begriffe.

2) Ordnen Sie zu.

der Bundeskanzler	die Entscheidungen vorbereiten
die Bundesregierung	die Richtlinien bestimmen
der Bundesminister	kann gestürzt werden
Das Bundeskanzleramt	einen Geschäfts Bereich leiten

3) Stehen folgende Aussagen im Text? Kreuzen Sie an.

	Ja	Nein
1. Die Bundesregierung besteht aus dem Bundeskanzler und den Bundesministern.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Der Bundeskanzler wird vom Volke gewählt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Die Bundesminister sind Mitglieder des Kabinetts.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Die Bundesregierung hat die Aufgabe zu regieren.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Text 5

Bundesministerien und nachgeordnete Behörden

1) Informieren Sie sich über den Inhalt des Textes.

Die Bundesverwaltung besteht aus den Bundesministerien, den nachgeordneten Behörden und der mittelbaren Bundesverwaltung sowie dem Bundesrechnungshof.

Die **Bundesministerien** sind, den unterschiedlichen Funktionen des Ministers entsprechend, einerseits Hilfsorgane für die Regierungstätigkeit, indem sie die politischen Entscheidungen des Ministers vorbereiten, andererseits führen sie als oberste Behörden der Bundesverwaltung die Gesetze und die im Rahmen von Verfassung und Gesetzen ergangenen politischen Entscheidungen der Regierung und

des Ministers aus. Dabei bedienen sich die Ministerien nachgeordneter Bundesbehörden, die jeweils bestimmte Aufgaben wahrnehmen.

Die einzelnen Bundesministerien sind im wesentlichen einheitlich aufgebaut. Jedem Minister sind ein oder zwei Mitglieder des Bundestages als **Parlamentarische Staatssekretäre** beigegeben, deren Aufgabe es ist, den Minister bei der Erfüllung seiner Regierungsaufgaben zu unterstützen und dabei besonders die Verbindung zum Bundestag und zum Bundesrat sowie zu deren Ausschüssen, zu den Fraktionen und zu den politischen Parteien zu pflegen.

In jedem Ministerium sind ein oder zwei beamtete Staatssekretäre tätig, die den Minister als Behördenchef vertreten und in der Leitung des Ressorts unterstützen.

Die Ministerien gliedern sich in Abteilungen und Unterabteilungen, die von Ministerialdirektoren bzw. Ministerialdirigenten, und in Referate, die von Ministerialräten geleitet werden. Die Zentral- oder Verwaltungsabteilungen der Ministerien sind für Angelegenheiten des Personals, des Haushalts, der Organisation und der allgemeinen Verwaltung des Ministeriums und der nachgeordneten Behörden zuständig.

Die **nachgeordneten Behörden** sind in drei Stufen gegliedert: die Bundesoberbehörden, die Bundesmittelbehörden und die unteren Bundesbehörden.

Der Bund kann für Angelegenheiten, für die ihm die Gesetzgebung zusteht, mittelbare Bundesverwaltung, d.h. "bundesunmittelbare" Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts durch Gesetz errichten. Die Einrichtungen der mittelbaren Bundesverwaltung unterstehen grundsätzlich der Aufsicht eines Bundesministers.

Der Bundesrechnungshof hat die Bundeshaushaltsrechnung sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bundesorgane und Bundesverwaltungen sowie der Sondervermögen und Betriebe zu prüfen. Er hat den gesetzgebenden Körperschaften die Unterlagen für die von ihnen zu treffenden Entscheidungen über die Entlastung der Bundesregierung zu liefern. Er ist der Bundesregierung gegenüber selbständig und nur dem Gesetz unterworfen.

2) Welche der folgenden Überschriften passt Ihrer Meinung nach am besten zu diesem Text?

1. Bundesverwaltung;
2. Bundesrechnungshof;
3. Die nachgeordneten Behörden;
4. Mittelbare Bundesverwaltung.

3) Bestimmen Sie im Text die wichtigsten Begriffe und geben Sie ihre muttersprachlichen Entsprechungen.

4) Stehen die folgenden Aussagen im Text?

	Ja	Nein
1. Die Bundesministerien sind Hilfsorgane für Regierungstätigkeit.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Die Bundesministerien führen als oberste Behörden der Bundesverwaltung die Gesetze aus.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Die Bundesverwaltung besteht aus Bundeskanzler.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. In jedem Ministerium sind ein oder zwei beamtete Staatssekretäre tätig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

5) Sprechen Sie zum Thema "Die Bundesverwaltung".

Text für die selbständige Arbeit

Landesregierungen

Die Exekutive der Länder besteht aus den Landesregierungen (in Bayern der Staatsregierung, in Berlin, Bremen und Hamburg dem Senat) und den Landesverwaltungen. Dem Wesen unseres bundesstaatlichen Aufbaus entspricht es, dass die einzelnen Länder ihren Verwaltungsaufbau selbst organisieren und dass sie recht unterschiedliche Regelungen getroffen haben.

Die Landesregierungen bestehen aus dem Ministerpräsidenten und den Landesministern. An der Spitze Berliner Senats steht der Regierende Bürgermeister; der Regierungschef von Bremen ist der Bürgermeister, der auch den Titel Präsident des Senats führt; der Hamburger Präsident des Senats heißt Erster Bürgermeister. Die Regierungschefs werden vom Landesparlament gewählt; in den Stadtstaaten werden auch die anderen Regierungsmitglieder, die Senatoren, vom Parlament gewählt. Die Landesregierung bedarf für ihre Amtsführung des Vertrauens des Landesparlaments; deshalb ist auch in den meisten Flächenländern die Regierungsbildung von einem ausdrücklichen Zustimmung- oder Bestätigungsbeschluss des Landtags abhängig.

Ebenso wie die Bundesregierung sind auch die Landesregierungen in der Regel ein Kollegium, in dem der **Ministerpräsident** den Vorsitz führt und Richtlinien für die Landespolitik geben kann. In Berlin kann der Regierende Bürgermeister die Richtlinien allerdings nur im Einvernehmen mit dem Senat bestimmen; in den Hansestädten Bremen und Hamburg hat der Senat als Kollegium die Richtlinienkompetenz – dort ist der Regierungschef rechtlich "Erster unter Gleichen". Die Landesregierung hat die Aufgabe zu regieren, das heißt die politischen Entscheidungen für das Land zu treffen. Sie ist das kollegial gebildete Verfassungsorgan, dem die Staatsleitung obliegt. Sie plant im Rahmen von Gesetz und Verfassung die Gestaltung der Lebensverhältnisse im Lande.

Die einzelnen **Landesminister** (in den Stadtstaaten Senatoren) haben – ebenso wie die Bundesminister – eine doppelte Funktion: Sie sind einerseits Mitglieder des Regierungskollegiums und andererseits selbständige Leiter eines Ministeriums und der nachgeordneten Verwaltungsbehörden. Sie nehmen also an der Regierungstätigkeit für das Land insgesamt teil und sind für ihr Ressort der oberste Verwaltungschef, der dem Parlament und den Bürgern gegenüber die politische Verantwortung für seinen Geschäftsbereich zu tragen hat.

1) Der Text enthält die Informationen über die Exekutive auf Landesebene. Sie haben jetzt die Möglichkeit einen Vergleich mit der Exekutive des Bundes durchzuführen. Sprechen Sie über die Ähnlichkeiten und Unterschiede in diesem Bereich.

2) Schreiben Sie auf Grundlage der angegebenen Information einen Bericht.

Lektion 9.

Rechtsprechung

Text 1

1) Informieren Sie sich kurz über die Rechtsprechung in der BRD.

Jedermann muss sich an rechtliche Bindungen halten, die er eingegangen ist, muss die geltenden Rechtsvorschriften beachten. Die Behörden des Bundes und der Länder wie die Kommunen sind an Gesetz und Recht gebunden. Doch ist die Einhaltung dieser rechtlichen Bindungen nur gewährleistet, wenn eine Gerichtsbarkeit besteht. Das Bestehen einer funktionstüchtigen Rechtspflege ist deshalb eine wesentliche Ausprägung des "Rechtsstaats", wie ihn das Grundgesetz versteht.

Im rechtsstaatlichen System der Gewaltenteilung stehen sich die Rechtsprechung auf der einen Seite und Legislative und Exekutive auf der anderen Seite gegenüber. Die dritte, die rechtsprechende Gewalt, hat durch das Grundgesetz eine besonders starke Stellung erhalten.

Artikel 19 Abs. 4 GG garantiert: "Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen".

Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG garantiert die Verfassungsbeschwerde gegen Grundrechtsverletzungen durch staatliche Instanzen.

Artikel 92 GG stellt den hohen Rang der Gerichtsbarkeit in dem freiheitlichen Rechtsstaat des Grundgesetzes mit folgenden Worten heraus: "Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut".

Unabhängige Richter gewähren dem Bürger Rechtsschutz gegenüber seine Mitmenschen und gegenüber den staatlichen Instanzen; sie garantieren, dass die Gesetze beachtet werden und dass Gerechtigkeit herrscht.

2) Schreiben Sie neben den angegebenen Begriffen die muttersprachlichen Entsprechungen.

Gericht n	_____
Amtsgericht n	_____
Landgericht n	_____
Oberlandesgericht n	_____
Bundesgerichtshof n	_____
zwei-dreistufig aufgebaut sein	_____
über Streitigkeiten entscheiden	_____
Gerichtsbarkeit f	_____
Rechtspflege f	_____
gewährleisten	_____
Rechtsprechung f	_____

3) Was passt zusammen?

die Rechtsvorschriften		anvertraut sein
die Gerechtigkeit		gewähren
die Einhaltung des Gesetzes		beachten
unabhängige Richter		herrschen
die rechtsprechende Gewalt		gewährleisten

4) Steht das im Text?

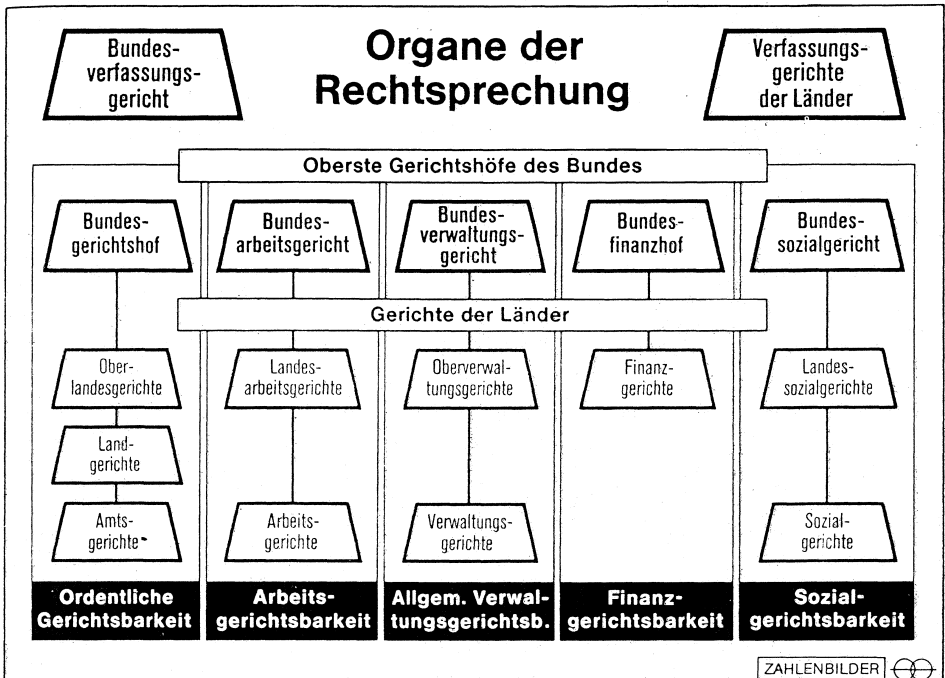
- | | Ja | Nein |
|---|--------------------------|--------------------------|
| 1. Die Behörden des Bundes sind an Gesetz und Recht verbunden. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2. Die dritte, die rechtsprechende Gewalt, hat durch das Grundgesetz eine besonders starke Stellung erhalten. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3. Das Bestehen einer funktionstüchtigen Rechtspflege ist eine wesentliche Ausprägung des Rechtsstaates. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Unabhängige Richter gewähren dem Bürger keinen Rechtsschutz. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

5) Stellen Sie die Fragen zum Text zusammen.

6) Sprechen Sie über die Rechtsprechung der BRD.

7) Beschreiben Sie das Rechtssystem Ihres Heimatlandes.

8) Das folgende Schaubild stellt den Aufbau der Rechtspflege der BRD dar. Notieren Sie diese Bezeichnungen und übertragen Sie in die Muttersprache.



9) Versuchen Sie die Organe der Rechtsprechung der Republik Usbekistan schematisch darzustellen.

Text 2

- 1) Lesen Sie bitte den folgenden Text und beantworten Sie die Fragen:
Von wem (zahlenmäßig) wird die Rechtsprechung in Deutschland ausgeübt?
Wer spricht Recht in Deutschland?

I. Durch das Grundgesetz wird die Rechtspflege als "dritter Gewalt" eine besonders hervorgehobene, gegenüber den anderen staatlichen Gewalten – Gesetzgebung und Exekutive – streng abgegrenzte, neutrale Stellung zugewiesen. Die Richter, denen die rechtsprechende Gewalt anvertraut ist, sind nach Art. 97 GG unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Als Organe der Rechtsprechung bestehen das Bundesverfassungsgericht, die im Grundgesetz aufgeführten Bundesgerichte und die Gerichte der Länder (Art. 92).

II. Das **Bundesverfassungsgericht** (mit Sitz in Karlsruhe) hat den Rang eines eigenständigen Verfassungsorgans. Es entscheidet mit bindender Wirkung über die Auslegung des Grundgesetzes, die Vereinbarkeit von Bundes- oder Landesgesetzen mit dem Grundgesetz, in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen Bund und Ländern und über Verfassungsbeschwerden von Gemeinden oder Bürgern. Seinen beiden Senaten gehören je acht Richter an, die auf die Dauer von zwölf Jahren jeweils zur Hälfte durch Bundestag und Bundesrat gewählt werden. In den meisten Bundesländern gibt es eigene Landesverfassungsgerichte.

III. Im Übrigen gliedert sich die Rechtsprechung der Bundesrepublik Deutschland in fünf selbständige Zweige, für die jeweils ein Bundesgericht als oberster Gerichtshof besteht. Ein Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe wahrt die Einheitlichkeit der Rechtsprechung.

IV. "**Die ordentliche Gerichtsbarkeit**, zuständig für Zivil- und Strafsachen und die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wird ausgeübt von den Amtsgerichten, Landgerichten, Oberlandesgerichten und dem Bundesgerichtshof (Sitz in Karlsruhe)". Fast vier Fünftel aller Richter sind in diesem Bereich tätig. Die **Arbeitsgerichtsbarkeit** ist zuständig für Streitigkeiten zwischen den Tarifpartnern, zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie für bestimmte Angelegenheiten der Mitbestimmung. Es bestehen Arbeitsgerichte, Landesarbeitsgerichte und als oberste Instanz das Bundesarbeitsgericht (in Kassel). Die **allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit** befaßt sich mit öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten, soweit sie nicht durch Gesetz einem anderen Gericht zugewiesen wurden. Der Weg durch die Instanzen führt von den Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichten zum Bundesverwaltungsgericht (Berlin). **Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit** sind als besondere Bereiche aus der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgegliedert worden. Die Finanzgerichte und der Bundesfinanzhof (in München) befassen sich mit öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten aus dem Tätigkeitsfeld der Finanzverwaltung. Streitige Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung des Kassenarztrechts, der Kriegsopferversorgung und des Kindergeldrechts werden durch die Sozialgerichte, die Landessozialgerichte und das Bundessozialgericht (mit Sitz in Kassel) entschieden.

- 2) Wählen Sie passende Überschrift zum Text:

1. Rechtssystem der BRD
2. Rechtsprechung der BRD
3. Organe der Rechtsprechung der BRD

3) Nennen Sie die Behauptungen aus dem Abschnitt II.

4) Was verbinden Sie mit den Begriffen:

Bundesverfassungsgericht, Bundesgericht, Gerichtshof, Landesverfassungs-gericht?

5) Beantworten Sie mit Hilfe des Textes folgende Fragen:

- a) Wie ist das Verhältnis in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen Bund und Ländern geregelt?
- b) Welcher Unterschied besteht zwischen Arbeitsgerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtsbarkeit?
- c) Finden Sie heraus, welche Aufgaben das Bundesverfassungsgericht hat?
- d) Was haben Sie über die Rechtsprechungsorgane der BRD erfahren?

6) Bereiten Sie einen Beitrag zum Thema "Rechtsprechung der Bundesrepublik Deutschland" vor.

7) Diskutieren Sie zum Thema "Die Rechtsprechung der BRD und der Republik Usbekistan".

8) Sprechen Sie über die Ähnlichkeiten und die Unterschiede zwischen der Rechtsprechung der BRD und der Republik Usbekistan.

9) Versuchen Sie, das Rechtssystem anhand des Textes schematisch darzustellen.

Texte für die selbständige Arbeit

Quellen des Rechts

Text 1

Was heißt "Recht sprechen"?

Recht zu sprechen ist eine staatliche Aufgabe. Grundsätzlich sind deshalb nur staatliche Gerichte legitimiert, mit verbindlicher Wirkung für die an einem Prozeß Beteiligten Recht zu sprechen. Daneben dürfen private Schiedsgerichte, denen sich die Beteiligten freiwillig unterworfen haben, Rechtsstreitigkeiten endgültig entscheiden, wenn sie dabei die grundlegenden rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien beachten.

Ziel aller gerichtlichen Verfahren ist es, eine Entscheidung (Urteil, Beschluß) zu finden auf der Grundlage eines Sachverhalts, den der Richter feststellen muss.

Maßstab für die richterliche Entscheidung sind die Gesetze und die auf Grund eines Gesetzes erlassenen Verordnungen und Satzungen. Der Richter muss sie im Lichte der verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen, d. h. insbesondere der Grundrechte und des Rechts- und Sozialstaatsprinzips auslegen.

Der Richter ist bei seiner Entscheidung "dem Gesetz unterworfen". Nur wenn er ausschließlich dem Gesetz unterworfen ist, kann er unabhängig sein, ohne dass seine Freiheit sich in Willkür verwandelt. Maßstab richterlicher Entscheidungen ist also das Gesetz.

Das Grundgesetz und die Landesverfassungen; Bundesgesetze und Landesgesetze; aber auch die auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung erlassenen Verordnungen und die Satzungen. Sie alle sind Rechtsquellen. Rechtsquelle ist auch das Völkerrecht (d. h. die Gesamtheit der Rechtsregeln, welche die Beziehungen zwischen den Staaten regeln), soweit die Bundesrepublik internationale Vereinbarungen ratifiziert hat.

Text 2

Nationale Rechtsquellen

Nationale Rechtsquellen sind:

- **Bundesgesetze**
Erlassen vom Bundestag unter Mitwirkung des Bundesrates.
- **Landesgesetze**
Erlassen von den Parlamenten der Länder.
- **Rechtsverordnungen**
Von Stellen der Exekutive in Bund, Ländern oder Kommunen aufgrund gesetzlicher Ermächtigung erlassen.
- **Satzungen**
Rechtsvorschriften, die von einer dem Staat eingeordneten juristischen Person des öffentlichen Rechts (z. B. einer Kommune, einer Universität oder einer Berufskammer) in Rahmen der ihr gesetzlich verliehenen Autonomie mit Wirksamkeit für die ihr angehörigen und unterworfenen Personen erlassen werden.
- **Gewohnheitsrecht**
Es entsteht, wenn über einen längeren Zeitraum hinweg ein bestimmtes rechtliches Verhalten geübt wird und die Betroffenen dabei aus der Überzeugung rechtlicher Verpflichtung handeln.

Text 3

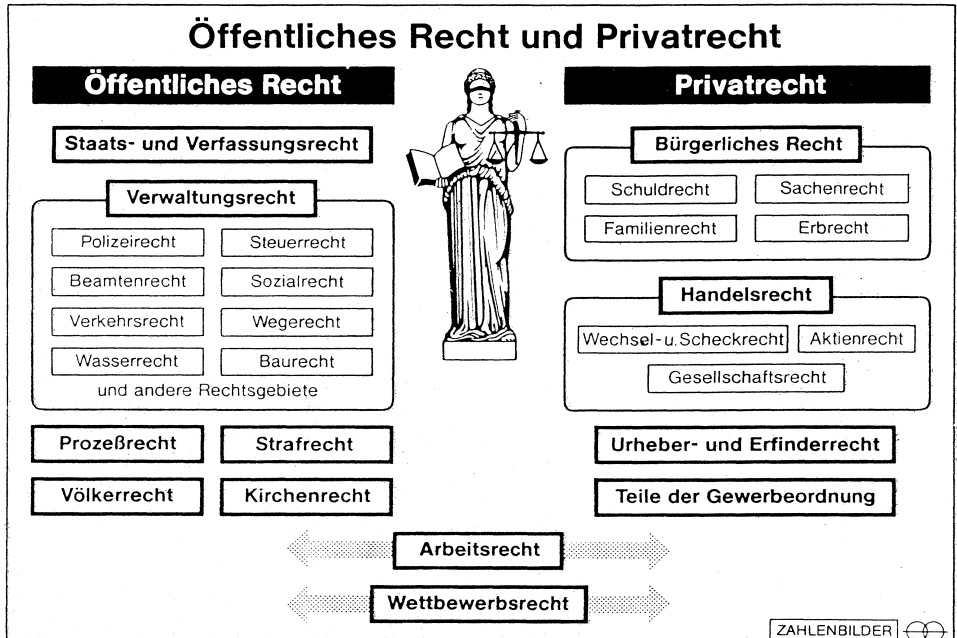
Rechtsgebiete

Man unterscheidet die beiden großen Bereiche "Privatrecht" und "Öffentliches Recht". Das ist vor allem wichtig für die Frage, ob für einen Fall ein Zivilgericht (Privatrecht) oder ein Verwaltungsgericht (öffentliches Recht) zuständig ist.

Das Privatrecht regelt die Beziehungen zwischen den Bürgern; die Rechtsgenossen stehen sich gleichberechtigt einander gegenüber. Der ganze Bereich des Bürgerlichen Rechts (Schuldrecht, Sachenrecht, Familien- und Erbrecht) gehört hierher, aber auch u. a. das Handelsrecht, Wettbewerbsrecht, Urheberrecht und Teile des Arbeitsrechts.

Das Öffentliche Recht umfaßt alle Rechtsbeziehungen, die auf den Staat oder andere mit hoheitlicher Gewalt ausgestattete Stellen hin ausgerichtet sind. Hier wird meist von einer staatlichen Stelle "angeordnet", "eingegriffen", aber auch "zuteilt". Der Staat wird dabei im allgemeinen zum Zwecke des Gemeinwohls tätig. Zum Öffentlichen Recht gehören z. B. das Verfassungsrecht, das Strafrecht, das Prozeßrecht, das Verwaltungsrecht, insbesondere Polizeirecht, Schuldrecht, Beamtenrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht, Sozialrecht und Steuerrecht.

- 1) Informieren Sie sich in den folgenden Texten über die Nationale Rechtsquellen und Rechtsgebiete.
- 2) Interpretieren Sie das Schaubild.



Lektion 10.

Die Gerichtsbarkeit

Text 1

Verfassungsrechtliche Grundlagen

1) Informieren Sie sich über den Inhalt des Textes.

Eine Eigenart der Rechtsordnung in der Bundesrepublik Deutschland besteht darin, dass es keine einheitliche Gerichtsbarkeit gibt. Wir haben vielmehr verschiedene Gerichtsbarkeiten (selbständige Gerichtszweige), die jeweils für bestimmte Rechtsbereiche zuständig, ihnen zugeordnet sind. Die rechtsprechende Gewalt ist im Grundsatz aufgeteilt in:

- die Verfassungsgerichtsbarkeit: Das Bundesverfassungsgericht und die Landesverfassungsgerichte (in einigen Ländern Staatsgerichtshof genannt)
- die fünf Fachgerichtsbarkeiten
- Innerhalb der Fachgerichtsbarkeiten gibt es Gerichte der Länder (untere und mittlere Instanzen) und des Bundes (oberste Instanz). Außerdem bestehen noch besondere Gerichtsbarkeiten für die Angehörigen bestimmter Berufe.

Das Grundgesetz enthält besondere Garantien für die Ausübung der Gerichtsbarkeit:

- Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut. Nur wer Richter ist, darf Recht sprechen. Neben den Richtern nehmen aber auch Rechtspfleger Aufgaben der rechtsprechenden Gewalt wahr.

- Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Der Richter ist gegenüber den Organen der Legislative und der Exekutive selbständig; er übt seine Rechtsprechungstätigkeit frei und unbeeinflusst aus. Er ist auch persönlich unabhängig; während seiner Amtszeit ist er grundsätzlich unabsetzbar und unversetzbar.

- Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Für jeden einzelnen Fall muss im voraus feststellen, welcher Richter zur Entscheidung berufen ist. Gesetzlicher Richter ist derjenige Richter, der auf Grund der gesetzlichen Vorschriften über die Abgrenzung der einzelnen Gerichtszweige und der Vorschriften über die sachliche und örtliche Zuständigkeit eines Gerichts sowie auf Grund der innerhalb eines Gerichts unter den dort tätigen Richtern getroffenen Geschäftsverteilung im Einzelfall zur Entscheidung eines bestimmten Rechtsstreits zuständig ist.

- Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

Jeder Beteiligte an einem Verfahren hat ein Recht darauf, dass er Gelegenheit erhält, sich zu dem einer gerichtlichen Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt vor Erlass der Entscheidung zu äußern. Das Gericht muss seine Ausführungen zur Kenntnis nehmen und in Erwägung ziehen.

- Die Beteiligten haben vor Gericht das Recht auf ein freies Verfahren; insbesondere im Strafprozeß besteht "Waffengleichheit" zwischen dem Ankläger (der Staatsanwaltschaft) und dem Beschuldigten.

- Der Bürger hat Anspruch auf einen "wirkungsvollen" Rechtsschutz, z. B. darf der Zugang zu den vom Gesetz vorgesehenen Instanzen nicht in unzumutbarer Weise erschwert und muss Rechtsschutz in angemessener Zeit gewährt werden.

- In die Freiheit einer Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und unter Beachtung der in dem Gesetz vorgeschriebenen Formen eingegriffen werden;

nur ein Richter darf darüber entscheiden, ob eine Freiheitsentziehung zulässig ist und wie lange sie andauern darf.

○ Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

2) Notieren Sie aus dem Text Wörter und Wortverbindungen, die die Gerichtsbarkeit kennzeichnen.

3) Es geht im Text über:

1. die Verfassungsrechtlichen Grundlagen und
2. Garantien für die Ausübung der Gerichtsbarkeit

Besprechen Sie diese Themen. Benutzen Sie das Material des Textes.

4) Der Text enthält die zusätzliche Information über:

1. Grundgesetz der BRD
2. Verfassungsrechtliche Grundlagen
3. Garantien für die Ausübung der Gerichtsbarkeit

Kreuzen Sie Ihre Lösung an.

5) Schreiben Sie ein Resümee zum Text.

Text 2

1) Fassen Sie die wichtigsten Punkte des Textes zusammen.

Alle Streitfragen verfassungsrechtlicher Art für den Bereich des Bundes sind bei einem Gericht zusammengefaßt: dem Bundesverfassungsgericht.

Das Bundesverfassungsgericht nimmt in der Gerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland eine besondere Stellung ein. Es ist seinem Status nach zugleich Verfassungsorgan und Gericht.

Als Verfassungsorgan hat es Teil an der Ausübung der obersten Staatsgewalt und steht es den von der Verfassung unmittelbar eingesetzten obersten Staatsorganen (Bundespräsident, Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung) gleich. Es hat die ihre Schranken zu verweisen, deren Rechte und Befugnisse näher zu bestimmen und von den gesetzgebenden Körperschaften beschlossene Gesetze mit allgemein verbindlicher Kraft für richtig zu erklären.

Als Gericht ist es dem Gegenstand und der Wirkung seiner Rechtsprechung nach die Spitze der rechtsprechenden Gewalt im Bund.

Das Bundesverfassungsgericht ist ein organisatorisch selbständiges – aus der übrigen Gerichtsbarkeit herausgehobenes – Gericht, das außerhalb der Instanzenzüge der Fachgerichte steht und ausschließlich Verfassungsgerichtsbarkeit ausübt. Es entscheidet stets als erste und letzte Instanz.

Das Bundesverfassungsgericht nimmt seine Aufgabe als oberster Hüter der Verfassung auf unterschiedliche Weise wahr. Es kontrolliert den Gesetzgeber, ob er beim Erlaß der Gesetze in formeller und materieller Hinsicht gemäß den Vorschriften des Grundgesetzes gehandelt hat, überwacht aber im Wege der Verfassungsbeschwerde auch die Behörden und Gerichte, ob sie bei ihren Maßnahmen und Entscheidungen die Verfassung beachtet haben. Es schlichtet Streitigkeiten zwischen den obersten Staatsorganen und entscheidet in Verfahren

zwischen dem Bund und den Ländern. Ferner beschließt es unter anderem über die Rechtmäßigkeit von Bundestagswahlen, über das Verbot politischer Parteien und über die Verwirkung von Grundrechten.

2) Sprechen Sie über die Aufgaben des Bundesverfassungsgerichts.

Text 3

Organisation und Verfahren

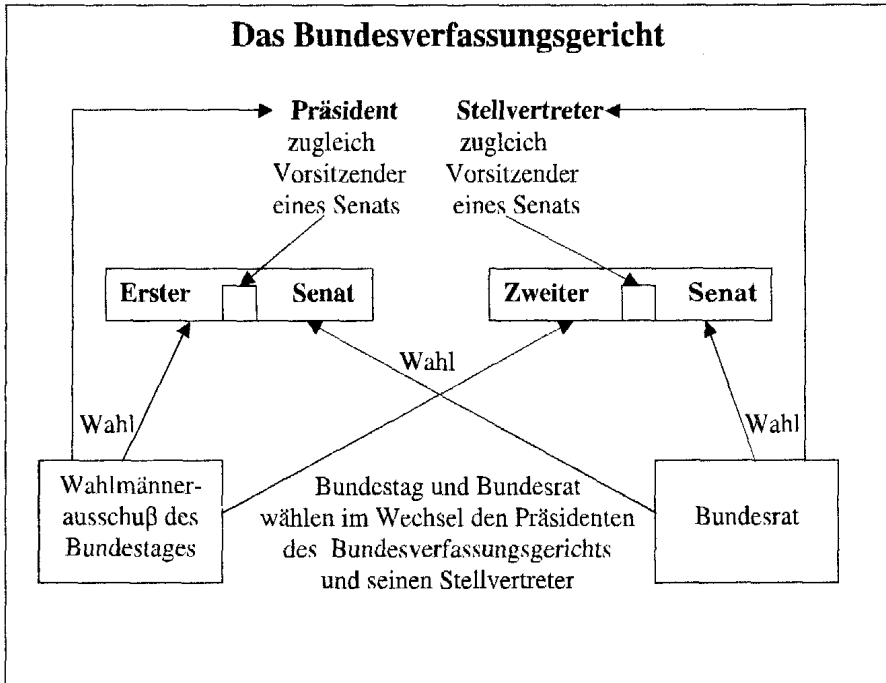
1) Informieren Sie sich über den Inhalt des Textes.

Das Bundesverfassungsgericht besteht aus zwei Senaten mit je 8 Richtern. Die Amtszeit der Richter beträgt 12 Jahre; sie dauert jedoch längsten bis zur Erreichung der Altersgrenze von 68 Jahren. Eine Wiederwahl ist nicht möglich. Die Richter werden je zur Hälfte vom Bundestag und Bundesrat gewählt.

Das Verfahren richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften des Grundgesetzes sowie nach dem Gesetz über das Bundesverfassungsgericht. Eine öffentliche Verhandlung findet nur in wenigen Fällen statt. Solange das Verfahren schriftlich ist, besteht kein Anwaltszwang. Das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht ist grundsätzlich kostenfrei.

Das Bundesverfassungsgericht trifft seine Entscheidungen, wie alle Gerichte, in geheimer Beratung. Die Senate können jedoch mitteilen, mit welchem Stimmenverhältnis die Entscheidungen getroffen wurden.

2) Interpretieren Sie das Schaubild.



3) Was verbinden Sie mit dem Begriff "Das Gesetz"?

4) Versuchen Sie in gemeinsamer Arbeit die Bedeutung der einzelnen Ausdrücke zu erklären.

- | | |
|------------------------------|---------------------------------------|
| a) ein strenges Gesetz | k) ein Gesetz anwenden |
| b) ein entscheidendes Gesetz | l) ein Gesetz einhalten |
| c) das Gesetz sieht das vor | m) ein Gesetz brechen |
| d) das Gesetz tritt in Kraft | n) gegen die Gesetze verstoßen |
| e) das Gesetz einbringen | o) auf dem Boden der Gesetze stehen |
| f) ein Gesetz beraten | p) eine Lücke im Gesetz finden |
| g) ein Gesetz beschließen | q) mit dem Gesetz in Konflikt geraten |
| h) ein Gesetz erlassen | r) im Gesetz nachschlagen |
| i) ein Gesetz verabschieden | s) vor dem Gesetz sind alle gleich |
| j) ein Gesetz annullieren | |

5) Wie entsteht ein Gesetz in Ihrem Heimatland? Welche der obigen Ausdrücke können Sie benutzen, um diesen Vorgang zu beschreiben?

Vielleicht sind die folgenden Stichwörter eine Hilfe für den Aufbau Ihrer Beschreibung:
Initiative, beteiligte Organe, Beratung, Zustimmung, Veröffentlichung, Gültigkeit.

6) Notieren Sie aus dem Text unbekannte Wörter und Wortverbindungen, schreiben Sie daneben ihre mutterspachlichen Entsprechungen.

7) Was paßt zusammen? Ordnen Sie zu!

das Bundesverfassungsgericht	werden gewählt
die Amtszeit	ist kostenfrei
die Richter	beträgt 12 Jahre
das Verfahren	trifft die Entscheidungen

8) Steht das im Text?

	Ja	Nein
1. Das Bundesverfassungsgericht nimmt seine Aufgabe als oberster Hüter der Verfassung auf unterschiedene Weise wahr.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Das Bundesverfassungsgericht ist ein organisatorisch selbständiges Gericht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Das Bundesverfassungsgericht besteht aus 2 Senate mit je 8 Richtern.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Die Amtszeit der Richter dauert 10 Jahre.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

9) Welche Aufgaben hat das Bundesverfassungsgericht? Sprechen Sie darüber.

Text 4

I. Für die ordentliche Gerichtsbarkeit, die Zivil- und Strafsachen entscheidet, ist der Bundesgerichtshof (mit Sitz in Karlsruhe) als Oberstes Bundesgericht zuständig. Im mehrstufigen Instanzenzug nimmt er die Stellung des höchsten Rechtsmittelgericht ein. Seine Entscheidungen haben richtungweisende Bedeutung für die übrigen Gerichte.

II. Die Mitglieder des Bundesgerichtshofs (Präsident, Vorsitzende Richter und weitere Richter) werden durch den Bundesminister der Justiz gemeinsam mit dem Richterwahlausschuß nach dem Richterwahlgesetz berufen und vom

Bundespräsidenten ernannt. Die beim Bundesgerichtshof bestehenden Zivil- und Strafsenate, deren Zahl vom Bundesminister der Justiz festgelegt wird, sind mit jeweils fünf Richtern, einschließlich des Vorsitzenden besetzt. Besondere Senate gibt es im übrigen für Kartellangelegenheiten, Patentsachen, Anwalts- und Notarsachen usw.

III. Der Bundesgerichtshof ist im wesentlichen Revisionsinstanz. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeit ist er zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Revisions gegen Endurteile der Oberlandesgerichte, in Sonderfällen auch gegen Urteile der Landgerichte (Sprungrevision). In Strafsachen entscheidet er über die Revision gegen Urteile der großen Strafkammer der Landgerichte und der großen Strafsenate der Oberlandesgerichte. Früher hatte sich der Bundesgerichtshof selbst in erster Instanz mit Hoch- und Landesverratsdelikten zu befassen; die Zuständigkeit dafür wurde 1969 jedoch den Oberlandesgerichten übertragen, so dass auch in diesen Fällen seither zwei Instanzen gegeben sind.

IV. Grundsätzlich entscheidet der Bundesgerichtshof durch seine erkennenden Zivil- und Strafsenate. Daneben besteht je ein Großer Senat für Zivil- und Strafsachen; diese sind mit dem Präsidenten des Bundesgerichtshof und acht Richtern besetzt, die jeweils auf zwei Jahre bestellt werden.

V. Die Großen Senate haben im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung immer dann zu entscheiden, wenn ein Zivil- oder Strafsenat in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats oder des Großen Senats abweichen will. Außerdem kann ein Zivil- oder Strafsenat den Großen Senat anrufen, wenn eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung entscheiden werden soll. Will ein Zivilsenat von der Entscheidung eines Strafsenats abweichen (oder umgekehrt), müssen darüber die Vereinigten Großen Senate entscheiden. Sie setzen sich aus dem Präsidenten und sämtlichen weiteren Mitgliedern der beiden Großen Senate zusammen.

1) Welche Überschrift faßt den Textinhalt zusammen?

1. Der Bundesgerichtshof
2. Zivil- und Strafsenate
3. Das Landgericht
4. Die Großen Senate

2) Bitte bilden Sie möglichst viele zusammengesetzte Wörter mit den Elementen aus dem Kasten. Schreiben Sie die muttersprachlichen Entsprechungen daneben.

Gericht (n), Sache (f), Gesetz (n)

3) Was ist unter dem Begriff "Die Großen Senate" zu verstehen?

4) Unter welchen Bedingungen ist die Verhandlung möglich?

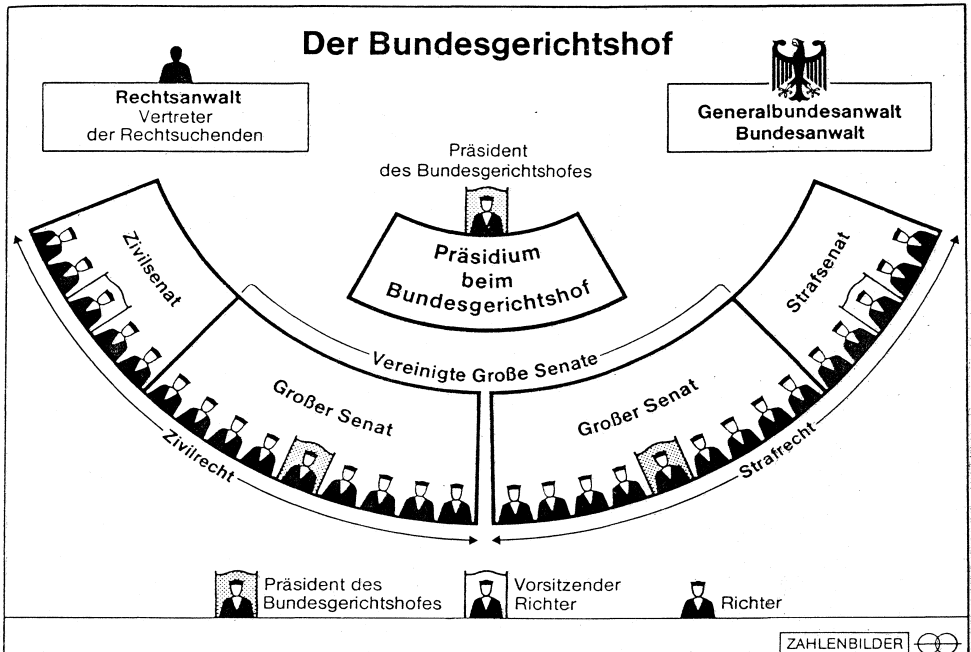
5) Welche Kombinationen sind möglich? Notieren Sie Ausdrücke.

- | | | |
|---|---------------------------------------|---|
| 1 | das Gericht | berufen werden
entscheiden
festgelegt werden
sich zusammensetzen |
| 2 | die Mitglieder des Bundesgerichtshofs | |
| 3 | die Vereinigten Großen Senate | |
| 4 | die Zahl der Zivil- und Strafsenate | |

6) Nennen Sie die Behauptungen aus dem Abschnitt II.

7) Besprechen Sie den letzten Absatz.

8) Interpretieren Sie das Schaubild.

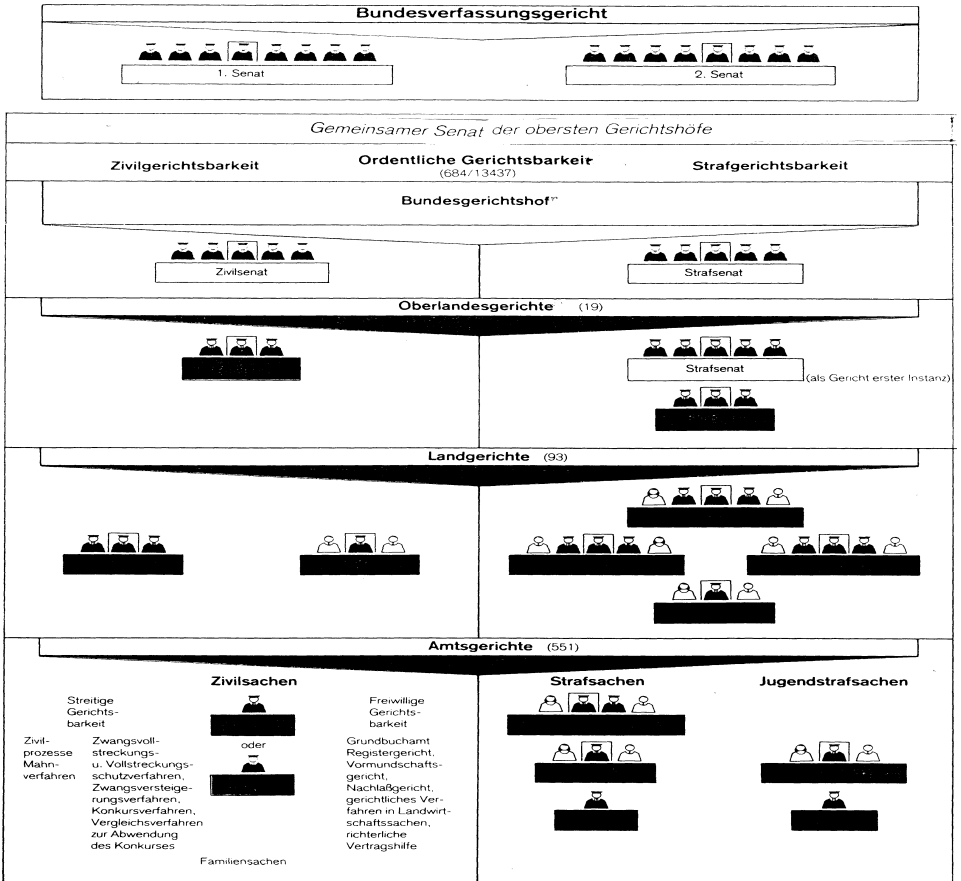


Das Gerichtssystem

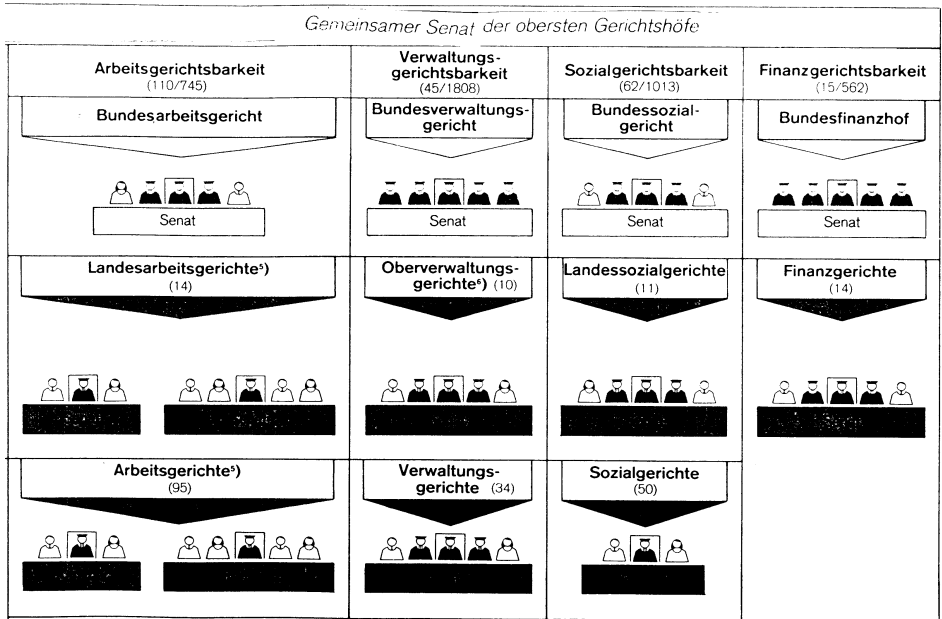
- 1) Versuchen Sie das usbekische Gerichtssystem schematisch darzustellen. Als Muster kann dieses Schema dienen.
- 2) Wer spricht Recht in der Republik Usbekistan?
- 3) Sind die Richter in der Republik Usbekistan unabhängig?
- 4) Beschreiben Sie die Gerichtsbarkeit Ihres Heimatlandes?

5) Verschaffen Sie sich einen Überblick über Gerichtsorganisation in der BRD.

Gerichtsorganisation



Verfassungsgerichte der Länder



Warum Gerichte

Die Rechtsordnung verleiht dem einzelnen und der staatlichen Verwaltung Rechte, gewährt dem Bürger Ansprüche und setzt Verpflichtungen des einen gegenüber dem anderen fest. Es geht nun nicht an, dass einer das, was er nach seiner recht subjektiven Betrachtungsweise für sein Recht hält, ohne jede Kontrolle und ohne gesetzliche Schranken in beliebiger Art und Weise mit Gewalt durchsetzen kann. Wer zu seinem Recht kommen will, muss sich vielmehr der Hilfe der staatlichen Gerichte bedienen; er muss einen Prozess führen. Die Gerichte entscheiden dann in einem förmlichen, gesetzlich genau geregelten Verfahren. Der Prozess dient dem Schutz der Rechte des einzelnen und der Kontrolle der staatlichen Machtausübung. Er schafft damit die Voraussetzungen für ein gedeihliches Zusammenleben der Menschen untereinander. Der gerichtliche Prozess bringt Rechtsfrieden und Rechtssicherheit.

Gemeinsamer Senat

Oberste Instanz in allen Gerichtszweigen sind die obersten Gerichtshöfe des Bundes. Zur Wahrung der Einheitlichkeit ihrer Rechtsprechung ist ein Gemeinsamer Senat dieser Gerichte gebildet. Er hat seinen Sitz in Karlsruhe. Er entscheidet, wenn ein oberster Gerichtshof des Bundes in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen obersten Gerichtshofes des Bundes oder des Gemeinsamen Senats abweichen will. Der Gemeinsame Senat besteht aus den Präsidenten der obersten Gerichtshöfe des Bundes, den Präsidenten der beteiligten Senate und je einem weiteren Richter der beteiligten Senate. Der Gemeinsame Senat entscheidet nur über die Rechtsfrage. Über den Rechtsstreit selbst entscheidet der vorliegende Senat. Dieser ist dabei an die Entscheidung des Gemeinsamen Senats gebunden.

Texte für die selbständige Arbeit

Text 1

Verfassungsgerichte der Länder

Das Bestehen von eigenen Landesverfassungsgerichten hat seinen Grund in der Eigenstaatlichkeit und der Verfassungsautonomie der Länder. Daraus ergibt sich auch die Abgrenzung ihrer Zuständigkeitsbereiche gegenüber dem Bundesverfassungsgericht. Die Landesverfassungsgerichte messen Maßnahmen von Landesorganen am Maßstab der Landesverfassung; das Bundesverfassungsgericht ist zuständig für die Kontrolle staatlicher Machtausübung im Bund und in den Ländern – aber am Maßstab des Grundgesetzes. Die Landesverfassungsgerichte haben demgemäß eine gegenüber dem Bundesverfassungsgericht selbständige Stellung. Gegen ihre Entscheidungen kann allerdings unter besonderen Umständen Verfassungsbeschwerde Bundesverfassungsgericht eingelegt werden.

Die Zuständigkeiten der Landesverfassungsgerichte richten sich nach der jeweiligen landesrechtlichen Regelung; sie unterscheiden sich deshalb im einzelnen. Übereinstimmend besteht die Aufgabe zur Entscheidung von landesinternen Verfassungstreitigkeiten und über die Vereinbarkeit von Landesgesetzen mit der Landesverfassung (abstrakte und konkrete Normenkontrolle).

Die Landesverfassungsgerichte sind mit Richtern besetzt, die gleichzeitig Berufsrichter anderer Gerichte sind. Neben diesen wirken ehrenamtliche Richter mit.

Text 2

Warum Gerichte

Die Rechtsordnung verleiht dem einzelnen und der staatlichen Verwaltung Rechte, gewährt dem Bürger Ansprüche und setzt Verpflichtungen des einen gegenüber dem anderen fest. Es geht nun nicht an, dass einer das, was er nach seiner Recht subjektiven Betrachtungsweise für sein Recht hält, ohne jede Kontrolle und ohne gesetzliche Schranken in beliebiger Art und Weise mit Gewalt durchsetzen kann. Wer zu seinem Recht kommen will, muss sich vielmehr der Hilfe der staatlichen Gerichte bedienen; er muss einen Prozeß führen. Die Gerichte entscheiden dann in einem förmlichen, gesetzlich genau geregelten Verfahren. Der Prozeß dient dem Schutz der Rechte des einzelnen und der Kontrolle der staatlichen Machtausübung. Er schafft damit die Voraussetzungen für ein gedeihliches Zusammenleben der Menschen untereinander. Der gerichtliche Prozeß bringt Rechtsfrieden und Rechtssicherheit.

Text 3

Gemeinsamer Senat

Oberste Instanz in allen Gerichtszweigen sind die obersten Gerichtshöfe des Bundes. Zur Wahrung der Einheitlichkeit ihrer Rechtsprechung ist ein Gemeinsamer Senat dieser Gerichte gebildet. Er hat seinen Sitz in Karlsruhe. Er entscheidet, wenn ein oberster Gerichtshof des Bundes in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen obersten Gerichtshofes des Bundes oder des Gemeinsamen Senats abweichen will.

Der Gemeinsamer Senat besteht aus den Präsidenten der obersten Gerichtshöfe des Bundes, den Präsidenten der beteiligten Senate und je einem weiteren Richter der beteiligten Senate. Der Gemeinsame Senat entscheidet nur über die Rechtsfrage. Über den Rechtsstreit selbst entscheidet der vorliegende Senat. Dieser ist dabei an die Entscheidung des Gemeinsamen Senats gebunden.

Aufgaben zu den Texten für die selbständige Arbeit

1) Notieren Sie unbekannte Wörter und Wortverbindungen. Nennen Sie die Entsprechungen in der Muttersprache.

2) Informieren Sie sich über den Inhalt der Texte.

3) Geben Sie den Inhalt des Textes in Ihrer Muttersprache wieder. Sprechen Sie zu den Themen:

1. Verfassungsgerichte der Länder
2. Gerichte
3. Gemeinsamer Senat

ANHANG

WAS SIND EIGENTLICH ... RICHTER

Die rechtsprechende Gewalt ist nach dem Grundgesetz den Richtern anvertraut. Die Richter stehen in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund oder zu einem Land, "Richterverhältnis" genannt. Sie sind unabhängig und dem Gesetz unterworfen.

Richter dürfen neben ihrem Richteramt keine Tätigkeiten der vollziehenden oder gesetzgebenden Gewalt ausüben. Zum Richter kann ernannt werden, wer durch die Ablegung von zwei Staatsprüfungen (Referendar- und Assessorexamen) oder durch eine an ihre Stelle tretende Abschlußprüfung (bei einstufiger Juristenausbildung) die Befähigung zum Richteramt erworben hat.

Über die Berufung der Richter der obersten Gerichtshöfe des Bundes entscheidet der zuständige Bundesminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß, der aus den zuständigen Landesministern und 11 Mitgliedern besteht, die vom Bundestag gewählt werden (Art. 95 Abs. 2 GG). Nur wer vom Richterwahlausschuß gewählt worden ist, kann vom Bundespräsidenten zum Bundesrichter berufen werden.

Aufgabe des Richters ist die Entscheidung von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten sowie die Rechtsprechung in Stafsachen. Richter werden als Einzelrichter oder als Mitglied eines Kollegiums (Kammer, Senat) tätig. Ermittlungsrichter ist der Amtsrichter, der im vorbereitenden Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft tätig wird, wenn Maßnahmen erforderlich werden, die nur ein Richter treffen kann, wie der Erlaß eines Haftbefehls oder Durchsuchungsbefehls. Er wird auch Haftrichter genannt, soweit er bei der Überwachung der Untersuchungshaft eines Beschuldigten tätig wird. Führt in Staatsschutzsachen der Generalbundesanwalt die Ermittlungen, so ist ein Richter des Bundesgerichtshofs Ermittlungsrichter.

EHRENAMTLICHE RICHTER

Neben den Richtern wirken in allen Gerichtszweigen Laien als ehrenamtliche Richter mit. Sie haben in der Verhandlung und Beratung zur Urteilsfindung die vollen Rechte, aber auch Pflichten eines Richters. Die ehrenamtlichen Richter beim Amtsgericht (Schöffengericht), den kleinen und großen Strafkammern und beim Schwurgericht heißen Schöffen. Sie werden durch einen Wahlausschuß aus einer von der Gemeindevertretung aufgestellten Vorschlagsliste ausgewählt. Sie müssen Deutsche und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt ist, kann nicht Schöffe werden, ebenso nicht eine Person, gegen die ein Ermittlungsverfahren schwebt wegen einer Tat, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Weitere ehrenamtliche Richter sind u. a. in den Kammern für Handelssachen der Landgerichte sowie in der Arbeitsgerichtsbarkeit, in der Sozialgerichtsbarkeit, in der Verwaltungsgerichtsbarkeit und bei den Finanzgerichten tätig.

STAATSANWÄLTE

Der Staatsanwalt ist Beamter (also nicht Richter); er muss aber die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die Staatsanwaltschaft gehört zwar zur Exekutive; sie erfüllt aber gemeinsam mit dem Richter auf dem Gebiet des Strafrechts und und der Ordnungswidrigkeiten die Aufgaben der "Justizgewährung". In diesen Sinne ist sie ein der dritten Gewalt zugeordnetes *Organ der Rechtspflege*. In dieser Eigenschaft unterstützt der Staatsanwalt das Gericht bei der Aufgabe, ein gerechtes Urteil zu finden; er ist aber gegenüber dem Gericht völlig selbständig.

Der Staatsanwalt ist an einem Strafverfahren vom Anfang bis zum Ende beteiligt. In der Hauptverhandlung vertritt er den Strafanspruch der Rechtsgemeinschaft der Bürger. Er kann – auch zugunsten des Angeklagten – Rechtsmittel einlegen.

RECHTSPFLEGER

Der Rechtspfleger nimmt neben dem Richter die ihm durch das Rechtspflegergesetz zugewiesenen Aufgaben der Gerichtsbarkeit in sachlicher Unabhängigkeit wahr. Er ist insoweit wie ein Richter das unabhängige "Gericht". Der Rechtspfleger ist auf Grund des Studiums an einer Fachhochschule für Rechtspflege Fachjurist insbesondere für den Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, d.h. für die staatliche Rechtsfürsorge bei den Amtsgerichten.

Zu seinen Aufgaben gehören Tätigkeiten als Vormundschaftsgericht und als Nachlaßgericht; er entscheidet in Grundbuchsachen und ist für die Führung bestimmter Register verantwortlich. Zu seinen Aufgaben gehören auch die Zwangsversteigerungen von Grundstücken sowie große Bereiche des Konkurs- und Vergleichsverfahrens. In der streitigen Gerichtsbarkeit erläßt er Mahn- und Vollstreckungsbescheide. Er ist ferner in der Rechtsantragsstelle und bei der Beratungshilfe tätig. In der Strafgerichtsbarkeit und bei den Staatsanwaltschaften ist er u.a. für die Vollstreckung zuständig.

RECHTSANWÄLTE

Der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege. Er übt einen freien Beruf aus. Rechtsanwälte müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie sind die berufenen unabhängigen Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten. Jedermann hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, sich in Rechtsangelegenheiten aller Art durch einen Rechtsanwalt seiner Wahl beraten und vor Gericht, Schiedsgericht oder Behörde vertreten (und verteidigen) zu lassen. In Zivilsachen können allerdings bei den Landgerichten, den Oberlandesgerichten und dem Bundesgerichtshof grundsätzlich nur solche Rechtsanwälte auftreten und die Prozesse vorbereiten, die zur Vertretung bei diesen Gerichten zugelassen sind. In Strafsachen kann jeder Rechtsanwalt vor jedem deutschen Gericht im Bundesgebiet als Verteidiger auftreten. Pflichtverteidiger ist ein dem Angeklagten vom Gericht gestellter Verteidiger, der seine Aufgaben in derselben Weise wahrnimmt wie ein frei gewählter Verteidiger. Für den als Rechtsanwalt in Zivilsachen oder in anderen Verfahren beigeordneten Prozeßbevollmächtigten gilt das gleiche. Pflichtverteidiger und im Wege der Prozeßkostenhilfe beigeordnete Anwälte haben einen Gebührenanspruch gegen die Staatskasse. Doch hat die unterliegende Partei dem Anwalt die vollen Gebühren und dem Staate die verauslagten Anwaltsgebühren zu erstatten.

NOTARE

Der Notar ist wie der Rechtsanwalt ein unabhängiges Organ der Rechtspflege und besitzt wie dieser die Befähigung zum Richteramt. Er ist Träger eines öffentlichen Amtes. Seine Aufgabe besteht in der Beurkundung von Rechtsvorgängen aller Art.

Der Notar beurkundet z.B. Erbverträge oder Kaufverträge über Grundstücke und beglaubigt Unterschriften. Auch obliegt ihm die Beurkundung von Beschlüssen der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft. Als Organ der vorsorgenden Rechtspflege berät er bei diesen Beurkundungen die Beteiligten fachkundig über die Bedeutung der jeweiligen Rechtsvorgänge. Der Notar nimmt eine wichtige Funktion im Interesse der Klarheit des Rechtsverkehrs wahr. Er erhält Gebühren, deren Höhe bundesrechtlich geregelt ist. In vielen Teilen der Bundesrepublik kann ein Rechtsanwalt zum Notar bestellt werden; in einzelnen Teilen sind beide Berufe getrennt.

SACHVERSTÄNDIGE

Sachverständige werden in gerichtlichen Verfahren vom Gericht hinzugezogen, wenn es sich um die Beurteilung schwieriger Sachfragen handelt, für die dem Richter eigenes Fachwissen fehlt. Der Sachverständige soll völlig unparteiisch sein. Er ist ein Gehilfe des Richters und unterstützt diesen innerhalb des richterlichen Aufgabenbereichs. Er kann deshalb wie ein Richter wegen Befangenheit abgelehnt werden. – der Richter ist in der Würdigung des Sachverständigengutachtens frei (Grundsatz der freien Beweiswürdigung).

PARTEINEN

Parteien (Beteiligte) in Prozessen können natürliche Personen oder Vereinigungen des privaten (eingetragene Vereine, Handelsgesellschaften usw.) oder des öffentlichen Rechts (Staat, Gemeinden, Körperschaften) sein. Je nach Verfahrensart heißen sie Klager und Beklagter oder Antragsteller und Antragsgegner.

Während des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsfahrens heißt der Betroffene Beschuldigter, nach Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens Angeklagter.

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND – EIN TEIL EUROPAS

Die Bundesrepublik Deutschland ist zahlreiche internationale Bindungen eingegangen. Unter ihnen ist die Mitgliedschaft in den Europäischen Gemeinschaften und im Europarat von besonderer Bedeutung.

Die Europäischen Gemeinschaften (EG)

also

- die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG),
- die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS oder Montan-Union) und
- die Europäische Atomgemeinschaft (EAG)

sind ein Zusammenschluß von der zeit zwölf Staaten (Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Niederlande, Irland, Italien, Luxemburg, Portugal und Spanien). Sie beruhen u. a. auf den sogenannten Römischen Verträgen von 1957. Hauptziel im besonderen der EWG ist die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes, also eines einheitlichen Wirtschaftsraumes der Mitgliedstaaten, und dadurch die Förderung engerer Beziehungen zwischen diesen Staaten mit dem Ziel einer Integration Europas. Ein grundlegendes Reformwerk und eine bedeutsame Etappe auf dem Weg der Weiterentwicklung der Gemeinschaft zu einer Wirtschaft- und Währungsunion und längerfristig zu einer Europäischen Union ist die am 1. Juli 1987 in Kraft getretene Einheitliche Europäische Akte.

Die Bundesrepublik Deutschland hat – wie auch die anderen Mitgliedstaaten – bestimmte Hoheitsrechte auf die EG übertragen. Dies bedeutet, dass deren Organe insoweit eigene Hoheitsgewalt gegenüber jedem Bürger in einem EG-Mitgliedstaat besitzen. Das Gemeinschaftsrecht genießt Vorrang vor dem jeweiligen nationalen Recht. Viele seiner Bestimmungen begründen unmittelbar Rechte und Pflichten für die Bürger in den Mitgliedstaaten.

Die EG ist also eine politische, eine Wirtschafts- und eine Rechtsgemeinschaft. Die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten treffen sich zweimal im Jahr zu einer herausragenden Tagung, dem "Europäischen Rat".

Die EG haben eigene Organe. Hervorzuheben sind:

- Der Rat, das Hauptorgan der EG. In ihm werden die grundlegenden politischen Beschlüsse gefaßt und die wesentlichen Gesetzgebungsakte erlassen. Er besteht aus Ministern der Regierungen der 12 Mitgliedstaaten.
- Die Kommission verkörpert als von den Mitgliedstaaten unabhängiges Organ die supranationale Hoheitsgewalt der Gemeinschaften, nimmt maßgeblich die Gemeinschaftsinteressen wahr und hat das alleinige Vorschlags- und Initiativrecht für die Gemeinschaftsgesetzgebung. Sie besteht aus 17 Mitgliedern (Kommissaren) und hat mehr als 10000 Bedienstete.
- Das Europäische Parlament nimmt Beratungs- und Kontrollbefugnisse wahr und wirkt in einzelnen Bereichen mitentscheidend bei der Rechtsetzung des Rates mit. Es wird seit 1979 direkt gewählt und setzt sich aus 518 Abgeordneten (darunter 81 deutschen) zusammen.
- Der Gerichtshof (EuGH) sichert die Wahrung der Gemeinschaftsverträge und des auf ihrer Grundlage ergangenen sekundären Gemeinschaftsrechts. Bei der Auslegung und Anwendung dieser Normen prüft er auch, ob Rechtsakte der Gemeinschaftsorgane im Gemeinschaftsrecht enthaltene Grundrechte verletzen. Der EuGH besteht aus 13 Richtern (je Mitgliedstaat ein Richter, z. Zt. Aus Spanien zwei Richter). Ferner gibt es sechs Generalanwälte. Die Einheitliche Europäische Akte hat die Möglichkeit eröffnet, dem EuGH für bestimmte Gruppen von Klagen ein zusätzliches erstinstanzliches Gericht vorzuschalten, das im Laufe des Jahres 1989 seine Tätigkeit aufnimmt.

DER EUROPARAT

hat nach seiner Satzung von 1949 die Aufgabe, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herzustellen. Die Bundesrepublik ist ihm 1951 beigetreten. Heute gehören ihm alle europäischen Staaten außerhalb des Ostblocks an (mit Ausnahme von Finnland). Seine Organe sind das Ministerkomitee und die Beratende Versammlung, die jedoch keine Befugnis zum Erlaß von Akten mit verbindlicher Wirkung für die 21 Mitgliedstaaten und ihre Bürger haben. Vielmehr bedürfen die von ihm beschlossenen Konventionen – wie andere völkerrechtliche Verträge auch – der Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten.

Unter den vom Europarat ausgearbeiteten Konventionen nimmt die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950 eine besondere Stellung ein. In ihr haben sich die Vertragsstaaten verpflichtet, die wichtigsten Menschenrechte zu schützen. Die Konvention ist durch Zusatzprotokolle um Verfahrensvorschriften und wesentliche Grundrechte erweitert worden.

Die Menschenrechtskonvention sieht ein besonderes Rechtssystem für die internationale Garantie der Menschenrechte vor.

Drei Organe nehmen diese Aufgabe wahr:

- Die Europäische Kommission für Menschenrechte,
- der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und
- das Ministerkomitee des Europarates, die alle ihren Sitz in Straßburg haben. Es können Staatenbeschwerden (von einzelnen Vertragsstaaten gegen andere Vertragsstaaten) und vor allem Individualbeschwerden (von Bürgern aus den Mitgliedstaaten) erhoben werden. Individualbeschwerden mit der Rüge der Verletzung eines der in der Konvention oder den Zusatzprotokollen anerkannten Menschen oder Grundrechte sind an die Menschenrechtskommission zu richten; sie setzen voraus, dass alle verfügbaren innerstaatlichen Rechtsbehelfe ausgeschöpft sind. Sieht die Kommission eine Beschwerde als Ministerkomitee; anschließend kann sie den Gerichtshof mit dem Fall befassen.

Wörterverzeichnis

deutsch

russisch

DEUTSCH	RUSSISCH
A	
abänderbar	изменяемый, изменчивый
abendländisch	западный
Abgabenordnung f	положение о налогах и платежах
Abgeordnete m	депутат
Abgrenzung f	отделение; разграничение
abhängen (hing ab, abgehangen)	зависеть
abhängig	зависимый
Abkürzung f	сокращение
Ablauf m	ход, течение; истечение, окончание
ableitbar sein	вытекать (из чего-л.)
ableiten	выводить, производить; отводить
ablösen	отделять; выкупать; сменять; освобождать
Abmachung f	сделка, соглашение, уговор
abschließen (schloss ab, abgeschlossen)	заканчивать; заключать (договор)
Abschluss m	окончание, завершение; заключение (договора)
Abschlussfreiheit f	свобода заключения договора
Abschnitt m	часть; стадия
abschrecken (schrak ab, abgeschrocken)	отпугивать, устрашать
Absehen n	отказ, освобождение
Absicherung f	ограждение; охранение
Absonderung f	выделение; обособление
abspielen sich	происходить, разыгрываться
abstellen	отменять, устранять; отставить
Abstempelung f	наклеивание ярлыка
Abstimmung f	голосование, согласование
aburteilen	вынесение (обвинит.) приговора
abwehren	отражать, отбивать; предотвращать; отвергать
Abwehrrecht n	право на самооборону
abzielen	стремиться, иметь своей целью
Achtung f	внимание; уважение
Aggression f	агрессия
ahnden	качать, наказывать; мстить
ähnlich	похожий
Ahnlichkeit f	сходство, подобие
Akteneinsicht f	ознакомление с делом
Aktiengesellschaft f	акционерное общество
Aktienrecht n	акционерное право
allgemein	(все)общий; вообще, в общем
allmählich	постепенно
Alltag m	будни
andauernd	продолжительный
Änderung f	изменение, перемена
androhen	грозить
Aneignung f	присвоение, овладение
anerkannt	признанный
anerkennen	признавать
Anfechtung f	оспаривание; опротестование; обжалование; возражение
Anfechtungsrecht n	право обжалования
angeboren	врожденный, природный
Angelegenheit f	дело; вопрос
Angeschuldigte m, f	обвиняемый (ая)
Anhänger m	сторонник, последователь
Anklage f	обвинение
anklagen	обвинять
Anlage f	сооружение, устройство

anordnen	предписывать; приказывать
Anordnung f	распоряжение, приказание; предписание
anpassen	приспосабливать; подгонять
Anpassung f	приспособление; примерка
anrufen (rief an, angerufen)	звонить; призывать
Anrufung f	обращение в суд; призыв
Anschluss m	присоединение
ansonsten	иначе; в остальном
Anspruch m	требование, притязание
Anstalt f	учреждение, заведение
Anstaltsleiter m	руководитель учреждения
Anstandsregeln pl.	правила хорошего тона
Antike f	античность, древний мир
Antrag m	заявление, ходатайство, требование; предложение
Antragsteller m	заявитель, проситель, истец
Anwaltsgebühr f	гонорар адвоката
anweisen (wies an, angewiesen)	указывать; предоставлять; переводить (по почте)
Anweisung f	1. указание, инструкция 2. ордер 3. (денежный) перевод
anwenden	применять, использовать
Arbeitgeber m	работодатель
Arbeitnehmer m	рабочий, работник
Arbeitsleistung f	производительность труда
Arbeitsrecht n	трудовое право
Arbeitsstätte f	место работы
Arbeitszeitbegrenzung f	ограничение рабочего времени
Armut f	бедность, нужда
Aufbau m	сооружение, создание
Aufenthaltort m	местожительство
Auffassung f	понимание, восприятие
aufführen	приводить, называть; сооружать
aufgezeichnet	записанный
aufheben (hob auf, aufgehoben)	поднимать; отменять, прекращать
aufhören	переставать, прекращаться
Aufklärung f	раскрытие; разъяснение
aufkommen (kam auf, aufgekommen)	появляться, возникать
Auflage f	обложение (налогом); обязанность; издание, тираж
Auflösung f	расторжение, отмена, роспуск
Aufrechterhaltung f	поддержание, сохранение
Aufsatz m	сочинение, статья
Aufsicht f	надзор, контроль, наблюдение
aufstellen	устанавливать; составлять
aufstreben	развиваться; подниматься
Auftrag m	задание, заказ; поручение
aufzeigen	указывать, вскрывать, выявлять
ausbilden	обучать; образовывать; развивать
Ausbildung f	обучение; образование; развитие
Ausdruck m	выражение
<i>zum ~ bringen,</i>	- <i>выразить что-л.;</i>
<i>zum ~ kommen</i>	- <i>проявляться в чем-л.</i>
ausdrücken	выражать
ausdrücklich	ясный, определенный
Auseinandersetzung f	дискуссия, столкновение
Ausführung f	выполнение, исполнение
ausgehen (ging aus, ausgegangen)	исходить; выходить; кончаться
Ausgleich m	сделка, соглашение, компромисс; уравнивание, компенсация
Ausländer m	иностранец
auslegen	выкладывать; расставлять, класть; сажать; толковать
Auslegung f	выкладывание; раскладывание; толкование, разъяснение

Auslobung f	обещание вознаграждения за исполнение определенной работы
auslösen	вызывать; возбуждать; расцеплять
Ausmaß n	размер, объем
Ausnahme f	исключение
Ausnahmefall m	исключительный случай
ausschließen (schloss aus, ausgeschlossen)	исключать, отстранять, выводить
Ausschreitungen pl.	эксцессы, бесчинства, нарушения общественного порядка
Aussetzung f	отсрочка; приостановление; перенесение
Ausspruch m	вынесение (приговора), приговор, вердикт, решение (суда)
austragen (trug aus, ausgetragen)	выносить; разносить; снашивать; доводить до конца (спор, тяжбу)
ausüben	исполнять, осуществлять, влиять
auszeichnen sich	отличаться, выделяться
Auszug m	выписка, выдержка; выезд
Autonomie f	автономия
Autorität f	авторитет
В	
Bagatelldelikt n	мелкое преступление
Baubehörde f	административный орган по надзору за строительством
Baugenehmigung f	разрешение на строительство
Bauherr m	владелец застройки
Baurecht n	право застройки; строительное право
beachten	обращать внимание, соблюдать
Beachtung f	соблюдение
Beamte m	чиновник, должностное лицо
Beamtenrecht n	нормы, регулирующие правовое положение государственных служащих
beantragen (beantrag, beantragen)	возбуждать ходатайство
Bedenken n	обдумывание, размышление
bedeutsam	знаменательный, важный
Bedeutung f	значение
bedienen sich (G)	воспользоваться чем-л.
bedingen	обуславливать, вызывать
bedrohen	грозить
bedürfen (D) (bedurfte, bedurft)	требовать; нуждаться
Bedürfnis n	потребность, нужда
Bedürftigkeit f	бедность
beeinflussen	влиять
beeinträchtigen	причинять вред, вредить, разрушать
Beeinträchtigung f	нанесение вреда или ущерба
befassen sich (mit D)	заниматься чем-л., иметь дело
befolgen	исполнять, соблюдать
befrieden	охраняя законом; примирять
Befugnis f	полномочие, право
Begehung f	совершение (преступления); празднование
Begehungsdelikt n	преступление, совершённое действием
Begehungsform f	форма совершения (преступления)
Beglaubigung f	засвидетельствование; подтверждение
begrenzt	ограниченный
Begriff m	понятие, представление
Begriffsbestimmung f	определение понятия, дефиниция
begründen	обосновывать; основывать
behalten (behielt, behalten)	сохранять, оставлять, удерживать
behandeln	обращаться; обслуживать
Behauptung f	утверждение, высказывание
Behörde f	учреждение, ведомство; орган власти;

	административный орган
beibringen (brachte bei, beigebracht)	приводить (доказательства)
beinhalten (beinhielt, beinhalten)	содержать, охватывать
Bekanntgabe f	опубликование, оглашение
Beklagte m	ответчик
Belange pl.	интересы, требования
belasten	нагружать, обременять, угнетать
bemühen sich	стараться; трудиться
Bemühung f	усилие, труд, старание
berechtigt	оправданный, справедливый
Bereich m	область, сфера, компетенция
bereitstellen	предоставлять (кредиты); заготовлять; изготавливать
Bereitwilligkeit f	готовность; рвение; усердие
Bericht m	доклад, отчёт, сообщение
berücksichtigen	учитывать, принимать во внимание
Berufstätigkeit f	профессиональная деятельность
Berufsverbot n	запрет на профессию
Berufung f	апелляция, кассация; ссылка
beruhen	основываться, покониться, держаться
Beschäftigung f	занятие; предоставление работы
Beschluss m	решение, постановление
Beschränkbarkeit f	ограниченность
beschränken	ограничивать (напр. в правах)
Beschuldigte m, f	обвиняемый (ая)
Beschwerde f	жалоба; недуг, затруднение
beseitigen	устранять
Besetzung f	оккупация, захват; замещение
Besitz m	владение, обладание; владение; собственность, имущество
besitzen (besaß, besessen)	владеть, обладать
Besserung f	улучшение, исправление
Bestand m	постоянство, прочность; наём; состояние; наличность; запас; остаток
Bestandteil m	составная часть
bestehen (bestand, bestanden)	существовать, состоять, выдержать
bestimmen	определять
Bestrafung f	наказание, кара, штраф
bestreiten (bestritt, bestritten)	оспаривать; покрывать издержки
Betätigung f	деятельность; участие
Betäubungsmittelgesetz n	закон о наркотических веществах
beteiligen an... bei (D)	наделять; делать участником
beteiligen sich	участвовать
betonen	подчеркивать; делать ударение
betragen (betrug, betragen)	составлять, ровняться
betreffen (betrif, betroffen)	касаться, относиться
betreten (betrat, betreten)	входить, вступать; поймать, уличить
Betreuung f	обслуживание
Betrug m	обман, мошенничество
Beurkundung f	(официальное) засвидетельствование
beurteilen nach (D)	судить, расценивать; осуждать
Bevölkerung f	население
bevormunden	опекать; назначать опекуна
bewahren	охранять, оберегать; защищать
Bewährung f	подтверждение (фактов); проверка; условное осуждение
beweglich	движущийся, подвижной
Beweisaufnahme f	судебное следствие, исследование доказательств
Beweismittel n	доказательство, аргумент
bewirken	вызывать; причинять
Bewusstsein n	сознание
Bezahlung f	выплата; погашение; гонорар
Bezeichnung f	пометка; обозначение

bezeugen	свидетельствовать; подтверждать
Beziehung f	отношение; отнесённость; связи
bilden	создавать; составлять; образовывать
Billigkeit f	дешевизна; справедливость
Bindung f	зависимость; обязательство
Blick m	взгляд
Boden m	земля, почва
<i>auf dem ~ der Gesetze stehen</i>	<i>- существовать в соответствии с законом</i>
Brauch m	обычай
Briefgeheimnis n	тайна переписки
Bund m	союз, лига, федерация
Bundesebene f	федеральный уровень
Bundesgerichtshof n	Федеральный суд (верховный суд ФРГ)
Bundesgrenzschutz m	федеральная пограничная охрана
Bundeskriminalamt n	федеральное управление уголовной полиции
Bundesministergesetz n	закон о федеральном министре
Bundesregierung f	федеральное правительство
Bundesstaat m	федерация, союзное государство
Bundestagssitzung f	заседание Бундестага
Bundesverfassungsgericht n	федеральный конституционный суд
Bundesverfassungsgerichtsgesetz n	закон о федеральном конституционном суде
Bundesversammlung f	федеральное собрание
Bundeswahlgesetz n	федеральный закон о выборах
Bundeswehr f	бундесвер (вооруженные силы ФРГ)
Bürger m	гражданин, городской житель
Bürgerliche Gesetzbuch	Гражданский свод законов
Bürgermeister m	бургомистр
Bürgertum n	буржуазия
C	
Chemikaliengesetz n	закон о химикалиях
D	
Darlehen n	ссуда, заём
Darlehensvertrag m	договор займа
darstellen	изображать, представлять
dauernd	длительный
decken sich	совпадать, укрываться, защищаться
deckungsgleich	конгруэнтный
definieren	определять, давать определение
Deliktsfähigkeit f	деликтная способность
Demokratieprinzip n	демократический принцип
Demonstration f	демонстрация
derivativ	производный
Detail n	деталь, подробность
Diebstahl m	кража, воровство
dienen	служить
Dienstrecht n	служебное право
Dienststellen pl.	административный аппарат
Differenzierung	дифференциация
Dimension	размер; измерение
dinglich	вещный
Diskriminierungsverbot n	запрет дискриминации
dispositiv	диспозитивный
Disziplinarmaßnahme f	мера дисциплинарного взыскания
Doppelzuständigkeit f	двойная компетентность
Dritte m	третье лицо
Drogen pl.	наркотики
Drogenabhängige m	наркоман
drohen	грозить, угрожать
Druck m	давление, нажим, печатать
Durchdringung f	проникновение

Durchführung f	проведение, осуществление
Durchschnitt m	среднее; разрез, сечение
Durchsetzbarkeit f	осуществляемость
durchsetzen	осуществлять
Durchsetzung f	проведение, осуществление
Е	
Ebene f	уровень; равнина
Edikt n	указ (верховой власти)
Ehe f	брак, супружество
Ehescheidung f	расторжение брака, развод
Eheschließung f	заключение брака, бракосочетание
Eigenart f	особенность
eigenständig	самостоятельно
eigentlich	1. собственный, подлинный; 2. собственно
Eigentum n	собственность
Eigentumsübertragung f	передача права собственности
eignen sich (zu D, für A)	годиться, быть пригодным
entscheidend	решающий, решительный
Einberufung f	созыв (собрания), призыв (в армию)
einbürgern	принимать гражданство
einfangen (fing ein, eingefangen)	поймать; улавливать
Einfluss m	влияние
einfordern	требовать
Einführung f	введение; вступление; ввоз
Eingang m	вход; поступление, получение
eingehen auf (A) (ging ein, eingegangen)	детально остановиться (на чём-л.)
eingehend	подробный, обстоятельный
eingliedern	включать, вводить; присоединять
eingreifen (griff ein, eingegriffen)	вмешиваться, принимать (решительные) меры
Eingriff m	вмешательство, посягательство
Eingriffsvoraussetzung f	предпосылка вмешательства
einhalten (hielt ein, eingehalten)	останавливать, задерживать; соблюдать
Einheit f	единство; согласие, единодушие
Einheitsstaat m	унитарное государство
Einigung f	соглашение; примирение; единение
einklagen	предъявлять иск; подать жалобу
Einklang m <i>im ~ stehen</i>	согласованность, соответствие - <i>быть согласованным</i>
einlegen	вкладывать; подавать (апелляцию)
einleiten	начинать; возбуждать
Einordnung f	размещение, классификация
einräumen	предоставлять; допускать; убирать, укладывать
Einrichtung f	учреждение; оборудование
Einsatzfahrt f	оперативная поездка
einschränken	ограничивать
Einsetzung f	вставка; восстановление, ввод; назначение (на должность);
Einsicht f	1. ознакомление, просмотр; 2. сознание; достижение; 3. понимание, благоразумие
Einsperrung f	заключение (в тюрьму), заточение
Einspruch m	возражение, протест
Einspruchsgesetz n	закон, не требующий согласия бундестага (ФРГ)
einstehen (stand ein, eingestanden)	отвечать, ручаться (за кого-либо)
einteilen	делить, распределять
eintragen (trug ein, eingetragen)	вносить, (за регистрировать; приносить (пользу, неприятности)
eintreten (trat ein, eingetreten)	входить, вступать; начинаться, наступать; происходить, случаться
Einwirkung f	влияние, воздействие

Einzelentscheidung f	индивидуальное решение; решение по отдельному вопросу
Einzelfall m	единичный случай
Einzelhaft m	одиночное заключение
Einzelheit f	подробность; деталь
einzel	отдельно; отдельный, частный
Einzelne m, f	одиночка; отдельное, частное
Einzeltat f	единичное преступление
Einziehung f	конфискация; взимание; заключение в тюрьму
Empfang m	приём, получение; встреча
empirisch	эмпирический, опытный
Endprodukt n	конечный продукт (продукция)
entfalten	проявлять, развивать; развёртывать, расправлять
Entgelt n	вознаграждение, возмещение
enthalten (enthielt, enthalten)	содержать
Entlassung	освобождение; увольнение
entlaufen (entlief, entlaufen)	убегать
entnehmen (entnahm, entnommen)	изымать; брать, выбирать
entrichten	вносить (деньги); уплачивать
Entschädigung f	возмещение, компенсация; вознаграждение
Entscheidung f	решение
Entsprechung f	соответствие, эквивалент
entstehen (entstand, entstanden)	возникать, происходить
entwenden	похищать, (v)красть, отнимать
Entwicklung f	развитие
Entwurf n	проект
entziehen (entzog, entzogen)	лишать, отнимать
Entziehung f	уклонение; лишение; изъятие
Entziehungsanstalt f	лечебное заведение для алкоголиков или наркоманов
erblich	наследственный, родовой
Erbrecht n	наследственное право
erbrechtlich	наследственно-правовой
Erbringung f	приведение (напр. доказательств)
Erbschaft f	наследство
erfahren (erfuhr, erfahren)	узнавать; испытывать
Erfinderrecht n	изобретательское право
erfolgen	происходить; (по)следовать
erfolglos	безуспешный, безрезультатный
erforderlich	необходимый, нужный
Erfordernis n	требование, потребность
Erforschung f	исследование; испытание
ergänzen	дополнять, добавлять
Ergänzungsgesetz n	дополнительный закон
ergeben (ergab, ergeben)	давать (в итоге), выявлять
ergeben sich (ergab sich, ergeben sich)	оказываться, получаться, вытекать
Erhaltung f	сохранение, получение
Erhebung f	сбор (сведений, налогов); возбуждение (дела), заявление (протеста)
erhöhen	повышать, увеличивать
Erkenntnis n	познание; сознание
erklären	объяснять; объявлять, заявлять
Erklärung f	заявление; объявление
erlangen	достигать, добиваться, получать
Erllass m	указ, постановление; освобождение, отмена; уменьшение (налогов)
erlauben	разрешать, позволять
Erlaubnis f	разрешение, позволение
erläutern	разъяснять, пояснять, толковать
erledigen	сделать, докончить, выполнить
Ermächtigung f	полномочие

Ermächtigungsgesetz n	закон о предоставлении чрезвычайных полномочий
Ermahnung f	предостережение, увещание; замечание; наставление
Ermessen n	усмотрение, соображение, мнение
ermitteln	узнавать, выяснять, определять
Ermittlungsverfahren n	предварительное расследование
Erpressung f	вымогательство, шантаж
Erreichung f	достижение
Errichtung f	сооружение, возведение; учреждение, установление
Ersatz m	замена, возмещение
Erscheinungsform f	форма проявления
erstreben	стремиться
erstrecken sich	простирается, распространяться
Ersuchen n	просьба, обращение, прошение
Erteilung f	выдача (напр. удостоверений)
Erwachsene m	взрослый
Erwägung f	соображение, принятие во внимание
erwarten	ожидать, ждать, поджидать
erweisen sich als (A)	оказываться, обнаруживаться
erwerben (erwarb, erworben)	приобретать, получать, добывать; покупать; овладеть (знаниями)
erworbenes Recht	благоприобретенное право
erzeugen	производить, создавать
Erziehung f	воспитание
Erziehungsbeistandschaft f	опекунство, назначаемое малолетним, физическое и духовное развитие которых находится под угрозой
erzwingbar	вынужденный
Erzwingbarkeit f	вынужденность, принуждённость
Erzwingung f	принуждение, насилие
Erzwingungshaft f	принудительный арест
Erzwingungsmittel n	средство принуждения
es fehlt an (D) ...	не хватает ...
es handelt sich um	речь идет о ...
Evolution f	эволюция
Exekutive f	исполнительная власть
Existenz f	существование, бытие
F	
Fahrerlaubnis f	водительские права
Fahrlässigkeit f	неосторожность; халатность
Fahrverbot n	запрещение проезда; запрещение управлять транспортным средством
Fahrzeug n	транспортное средство
Fall m	случай, происшествие; уголовное дело
Faust f	кулак
fehlen	недоставать; отсутствовать
Fernmeldegeheimnis n	тайна телефонной связи
Fesselung f	надевание наручников
festhalten (hielt fest, festgehalten)	задерживать, арестовывать
Festigung f	укрепление
festlegen	устанавливать; вкладывать (капитал)
Festsetzung f	установление; назначение; арест
Folge f	последовательность, очередность; следствие; вывод, заключение
Folterung f	мучение, пытка
fordern	требовать; просить, запрашивать
Förderung f	содействие, поощрение
förmlich	формальный, официальный
Fortbestand m	дальнейшее существование
fortentwickeln	развивать дальше
Freiheit f	свобода
Freiheitsstrafe f	наказание в виде лишения свободы

freiwillig	добровольно
Freizeit f	свободное время, досуг
Freizeitgestaltung f	организация досуга
Frieden m	мир; покой, спокойствие
Friedenssicherung f	гарантия (обеспечения) мира
Friedensverrat m	измена миру
Frist f	срок, время; отсрочка
fruchtbar	плодотворный
frühzeitig	заблаговременно
Funktionsfähigkeit f	дееспособность
Garant m	гарант, поручитель
Gebiet n	область, территория
Gebot n	приказ, приказание; требование
Gebrauch m	употребление,; обычай
Geburt f	рождение; происхождение
Gedankengang m	ход, последовательность (мыслей)
gefährden	угрожать, подвергать опасности
Gefährdung f	угроза, опасность
Gefahr f	опасности, риск, угроза
Gefangene m	заключённый, (военно)пленный
Gefüge n	устройство, строение, структура
Gegenpol m	полная противоположность
Gegensatz m	противоположность, контраст
gegenseitig	взаимный, двусторонний
Gegenstand m	предмет, вещь; объект
gegenüberstehen	противостоять
gegenübertreten	подходить, относиться
Gegenwart f	присутствие, современность
gehören	принадлежать, относиться
gehorsam	послушно
Geißelung f	бичевание
Geist f	дух, душа
Geisteskranke m	душевнобольной
gekennzeichnet sein	ознаменоваться
gelangen	попадать, прибывать; достигать
Geld n	деньги
Geldbuße f	денежный штраф
Geldstrafe f	денежный штраф
Geltendmachung f	осуществление прав; предъявление претензий
Geltung f	действие, сила; значение
Geltungsbereich m	зона (сфера) действия
Gemeinde f	община; местное самоуправление
Gemeinderecht n	коммунальное право
Gemeinschaft f	общность; общество; сообщество
Gemeinwesen n	коллектив, коммуна, общество
Gemeinwohl n	всеобщее благо
Genuss m	удовлетворение, наслаждение; потребление; пользование
Gerechtigkeit f	справедливость
Gericht n	суд, судебное разбирательство
ordentliches ~	- <i>надлежащий суд</i>
Gerichtsbarkeit f	юрисдикция, подсудность
Gerichtshof m	суд, судебная палата; трибунал
Gerichtskosten pl.	судебные расходы (издержки)
Gerichtsverfassungsgesetz n	закон о судоустройстве
Gesamtheit f	совокупность
Gesamtrecht n	совокупное право
Gesamtstaat m	всё государство; Федерация (ФРГ)
Geschäftsordnung f	регламент, распорядок
geschehen (geschah, geschehen)	происходить, случаться
Geschichte f	история

Gesellschaft f	общество; товарищество; союз
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	общество с ограниченной ответственностью (ООО)
Gesellschaftsaufbau m	структура общества
Gesellschaftsordnung f	общественный строй
Gesellschaftsrecht n	совокупность правовых норм, касающихся товариществ, компаний или объединений
Gesellschaftssystem n	общественная система
Gesetz n <i>ein ~ einbringen</i> <i>das ~ sieht das vor</i> <i>das ~ tritt in Kraft</i> <i>ein ~ annullieren</i> <i>ein ~ beschließen</i> <i>ein ~ erlassen</i> <i>ein ~ verabschieden</i> <i>ein strenges Gesetz</i> <i>im ~ nachschlagen</i> <i>eine Lücke im ~ finden</i>	закон - <i>вносить законопроект</i> - <i>закон предусматривает, что</i> - <i>закон вступает в силу</i> - <i>аннулировать закон</i> - <i>принимать закон</i> - <i>издать закон</i> - <i>принимать (утверждать) закон</i> - <i>строгий (суровый) закон</i> - <i>справляться в законе</i> - <i>найти брешь в законе</i>
Gesetzbuch n	кодекс, уложение, свод законов
Gesetzeskraft f	законная сила, сила закона
Gesetzesrecht n	право, основанное на законодательных актах, статутное право
Gesetzesstaat m	законное государство
Gesetzgeber m	законодатель
Gesetzgebungsakt m	законодательный акт
Gesetzgebungsverfahren	законодательный процесс
Gesetzlichkeit f	законность
Gesetzmäßigkeit f	закономерность, законность
Gesichtspunkt m	точка зрения
Gesinnung f	образ мыслей, взгляды
Gestaltung f	оформление; организация; вид
Gestaltungsfreiheit f	конститутивная свобода
Gestaltungsrecht n	конститутивное право, право выбора действия
Gesundheitsfürsorge f	здравоохранение
Gewähr n	гарантия; обеспечение
gewährleisten	гарантировать; обеспечивать
Gewahrsam m	хранение; обладание
Gewahrsam n <i>in ~ nehmen</i>	тюрьма, место лишения свободы <i>взять под стражу</i>
Gewährung f	предоставление, исполнение
Gewaltentrennung f	разделение властей
Gewerbe n	промысел, ремесло; профессия
Gewerbefreiheit f	свобода предпринимательства
Gewerbeordnung f	положение о занятии промыслом
Gewerberecht n	промысловое право
gewinnen (<i>gewann, gewonnen</i>)	выигрывать; добывать; получать
Gewinnung f	добыча, поучение, добывание
Gewohnheit f	привычка, обычай
Gewohnheitsrecht n	обычное право
Gläubiger m	кредитор, заимодавец
gleichbedeutend	равносильный, равнозначный
Gleichbehandlung f	равенство перед законом
gleichberechtigt	равноправный
gleichermaßen	равным образом
Gleichheit f	равенство
gleichstehen (D, an D) (<i>stand gleich, gleichgestanden</i>)	быть равным, равняться
gleichstellen (D, mit D)	равнять, уравнивать
Glied n	член, конечность
gliedern	делить, расчленять

Gliederung f	(рас)членение, подразделение
Gliedstaat m	государство в составе союзного государства
Glossatoren pl.	толкователи римского права, глоссаторы
Grenze f	граница, рубеж, межа
Grund m <i>auf ~</i>	основание, довод, причина; земля - <i>на основании</i>
gründer sich (auf A)	основываться
Grundfrage f	основной вопрос
Grundgesetz n	основной закон, конституция
Grundlage f	основа
Grundlagenforschung f	фундаментальное исследование
Grundordnung f	строй общества
Grundpflichten pl.	основные обязанности
Grundprinzip n	основной принцип
Grundrecht n	основное право
Grundsatz m	принцип, основное положение
Grundschuld f	ипотечный долг
Grundstück m	земельный участок
Grundstückseigentum n	земельная собственность
gültig	действительный, законный
gütlich	мирный, полюбовный
Н	
Nabgier f	корысть, жадность, алчность
Haftbedingung f	условие заключения
Haftkosten pl.	расходы, связанные с содержанием под стражей
handeln	действовать, поступать; торговать
Handelsgesetzbuch n	Торговый кодекс
Handelsrecht n	торговое право
Händler m	торговец
Handwerker m	ремесленник
Hauptverfahren n	рассмотрение уголовных дела судом
Hauptverhandlung f	судебное разбирательство
Hauptzweig m	основная (главная) отрасль
Haushaltsplan m	финансовый план
Heranwachsende m	человек в возрасте от 18 до 21 года
Heranziehung f	привлечение, вовлечение
herausbilden sich	формироваться, образовываться
Herbeiführung f	достижение, причинение
herkömmlicherweise	как обычно
Herkunft f	происхождение
herrenlos	бесхозный, выморочный
Herrschaft f	господство, власть
Herrschaftsausübung f	осуществление господства
herrschend	господствующий
hervorbrechen (brach hervor, hervorgebrochen)	вырываться; появляться
Hilfe f	помощь, поддержка, содействие
hineinragen (trug hinein, hineingetragen)	вдаваться, выдвигаться
Hinsicht f	отношение, точка зрения
hinweisen (wies hin, hingewiesen)	указывать, ссылаться, намекать
Höchstdauer f	максимальный срок
Hochverrat m	государственная измена
hoheitlich	суверенный
Hoheitsgewalt f	государственная власть
Hüter m	хранитель, страж
Hypothek f	ипотека, закладная; залог недвижимого имущества
I	

Immissionsschutzgesetz n	закон об охране окружающей среды от вредного воздействия
Inanspruchnahme f	использование; предъявление требований
Inbegriff m	высшее проявление; совокупность
Inhaber m	владелец, обладатель
Inhalt m	содержание
innerstaatlich	внутренний, внутригосударственный
Institution f	учреждение
intern	внутренний; доверительный
inwieweit	насколько, в какой мере, почему
irrelevant	несущественный, неважный
J	
Judikative f	судебная власть
Jugendarrest m	заключение несовершеннолетнего правонарушителя под арест
Jugendgerichtsgesetz n	закон об отправлении правосудия по делам несовершеннолетних
Jugendkammer f	коллегия по уголовным делам несовершеннолетних
Jugendrichter m	судья по делам несовершеннолетних
Jugendschöffe m	заседатель в суде по делам несовершеннолетних
Jugendschöffengericht n	суд присяжных по делам несовершеннолетних
Jugendschutzkammer f	палата по делам несовершеннолетних
Jugendstaatsanwalt m	прокурор по делам несовершеннолетних
Jugendstrafrecht n	совокупность норм уголовного и уголовно-процессуального права по делам несовершеннолетних
Justizvollzugsanstalt f	юридическое учреждение, ведающее вопросами отбытия наказания
K	
Kaiser m	император
Kartellrecht n	картельное право
Kaserne f	казарма
Kauf m	покупка, купля-продажа
Kaufleute pl.	коммерсанты, купцы
Kaufpreis m	покупная цена
Kaufvertrag m	договор купли-продажи
Kenntnis f	знание, сведение
kennzeichnend	характерный, типичный
Kern m	суть, сущность; ядро; центр
Kernbestandteil m	нуклон
Kernenergie f	ядерная (атомная) энергия
Kernfrage f	основной вопрос
Kette f	цепь; цепочка, ряд
Kirchenrecht n	церковное право
Klage f	иск, жалоба, прошение
Kläger m	истец, жалобщик
knüpfen	завязывать, привязывать; плести
Kodifikation f	кодификация
Kommunalrecht n	нормы права, регулирующие правовое положение городов, общин и союзов общин
Konsequenz f	последовательность, выводы
Konsument m	потребитель
Kontinuität f	непрерывность
Körperschaft f	корпорация, объединение; орган
Körperverletzung f	телесное повреждение, увечье
Kriegsdienstverweigerer m	уклоняющийся от военной службы
Kriegseinwirkung f	результат (следствие) войны
Kriegsverbrechen n	военное преступление
Kulturgut n	культурное достояние
Kulturkreis m	культурный круг
Kündigungsschutz m	1) гарантия от необоснованного выселения из

	квартиры; 2) защита от необоснованного увольнения
L	
Ladendiebstahl m	кража в магазине
Lage f <i>in der ~ sein</i>	положение, поза; расположение. - <i>быть в положении</i>
Laienrichter m	непрофессиональный член суда
Landesplanung f	территориальное планирование
Landesverfassungsgericht n	конституционный суд земли
Landesverfassungsorgan n	высший орган государственной власти земли
Landesverfassungsrecht n	конституционное право земли
Landgericht n	суд второй инстанции
Landrat m	начальник окружного управления
Landtag m	ландтаг, парламент земли
Landtagswahlgesetz n	закон о выборах в ландтаг
Lebensbereich m	сфера жизни
Lebensverhältnisse pl.	условия жизни
Legalitätsprinzip n	принцип законности
Legislative f	законодательная власть
Legitimation f	узаконение, засвидетельствование; удостоверение (личности)
legitimieren	узаконить
Lehre f	учение, теория; обучение
leiden (litt, gelitten)	страдать
Leihe f	ссуда, прокат; договор безвозмездного пользования
Leistung f	исполнение; действие; услуга; платёж; произведённая работа
Leitung f	руководство, управление; правление, руководящий орган
Lohnfortzahlung f	продолжение выплаты зарплаты (в случае нетрудоспособности)
lösen	решать; расторгать, уничтожать; разделять, распускать; покупать
M	
Macht f	сила, мощь; власть; держава
Machtäußerung f	проявление власти
Machtfülle f	полнота власти
Machtverteilung f	разделение власти
Magistrat m	магистрат, муниципальный совет
Mahnverfahren n	упрощённый порядок рассмотрения дел о взыскании задолженности
Mängel pl.	недостатки
marktbeherrschend	господствующий на рынке
Maßnahme f	мера, мероприятие
Maßregel f	мера; распоряжение, указание
Meinung f	мнение, суждение, воззрение
Menschenrechte pl.	права человека
Menschenwürde f	человеческое достоинство
Menschheitsgeschichte f	история человечества
Miete f	наём, аренда, прокат
Mieter m	съёмщик, наниматель
Mietrecht n	жилищное право
Mietsache f	вещь, взятая напрокат; дело, связанное с наймом жилья
Mietvertrag m	договор о найме (об аренде)
mildern	смягчать (приговор)
Mindestanforderung f	минимальное требование
Mindestmaß m	минимальный размер, минимум
Missachtung f	неуважение, презрение
missbrauchen	злоупотреблять
Misshandlung f	истязание, жестокое обращение

Missstand m	неудовлетворительное состояние, недостаток, неисправность
Mitbestimmung f	участие в принятии решения; право голоса
Mitgliederbeitrag m	членский взнос
mittelbar	промежуточный; косвенный
Mitwirkung f	участие, содействие; причастность
Möglichkeit f	возможность, вариант, шанс
Mord m	умышленное убийство при отягчающих обстоятельствах
Mordlust f	жажда (желание) убийства
Mutter- und Jugendschutz m	охрана материнства и прав молодежи
N	
nachgiebig	уступчивый, мягкий, гибкий
nachhaltigen	продолжительный, длительный; упорный, стойкий
nachkommen (kam nach, nachgekommen)	следовать, приходить позднее; выполнять, исполнять
nachteilig	невыгодный, убыточный, вредный
namhaft	знаменитый, известный; значительный, существенный
Naturrecht n	естественное право
Nebenfolgen pl.	дополнительные последствия
Nebenstrafe f	дополнительное наказание
Neuerungsstreben n	стремление к нововведениям
Neuordnung f	новый строй (порядок); урегулирование, преобразование
nicht zuletzt	не в последнюю очередь
nichtrechtsfähig	неправоспособный
niederlegen	вносить, включать; отказываться; подавать в отставку
Not f	нужда, необходимость; потребность
Notwehrrecht n	право на необходимую самооборону
Nutzen m	польза; выгода, прибыль
Nutzung f	использование, пользование
Nutzungsvertrag m	договор о пользовании
O	
Oberlandesgericht n	верховный суд земли
obliegen	вменяться в обязанности
obligatorisch	обязательный
Obrigkeitsstaat m	авторитарное государство
offenkundig	очевидный, явный, общеизвестный
Öffentlichkeit f	общественность; гласность
öffentlich-rechtlich	публично-правовой
Opfer n	жертва, пожертвование
ordnen	упорядочивать; регулировать
Ordnung f	порядок; строй; устав, правило
Ordnungsfaktor m	фактор общественного порядка
Ordnungshaft f	арест за нарушение общественного порядка
Ordnungsmittel n pl.	средства поддержания общественного порядка
Ordnungswidrigkeit f	нарушения общественного порядка
Organisationsrecht n	совокупность норм, регулирующих деятельность организаций
P	
Pacht f	аренда; арендная плата
Pandekten pl.	пандекты (свод древнеримских законов)
Parteiengesetz n	партийный закон
Parteiherrschaft f	принцип состязательности сторон
Patentrecht n	патентное право
Personal n	персонал, кадры, штат

Personalien pl.	анкетные данные
Personengemeinschaft f	товарищество
Pfand f	залог, заклад
Pfandrecht n	залоговое право, право залога
Pflege f	забота, попечительство; уход, присмотр, попечение
Pflicht f	долг, обязанность, повинность
Pluralität f	множественность, большинство
Polarität f	полярность
Polizei f	полиция
Polizeirecht n	полицейское право
Position f	пост, положение; статья (бюджета);
Postgeheimnis n	почтовая тайна
prägen	создавать, чеканить, штамповать
Prätor m	претор
präzisieren	уточнять (напр. показания)
Preis m	цена; премия, награда
Preisabsprache f	договор (соглашение) о цене
privat	частный, личный
Privateigentum n	частная собственность
Privatrecht n	частное право
privatrechtlich	частноправовой
Privatrechtssubjekt n	субъект частного права
Privatversicherung f	индивидуальное страхование
Produzent m	производитель
Prozessgericht n	суд, ведущий процесс
Prozessrecht n	процессуальное право
prüfen	проверять, контролировать
Q	
Qualität f	качество, свойство
Quelle f	источник
Querschnittsgebiet n	область обзора
R	
Rache f	месть
randalieren	шуметь, скандалить, дебоширить
Rang m	степень, разряд; ранг, звание, чин
Rassegesetz n	расовый закон
Raumordnungrecht n	совокупность правовых норм, регулирующих планирование системы расселения и землепользован
Realität f	реальность; факты
Rechnung f	расчѐт, подсчѐт; счет, фактура
Recht n	право
<i>öffentliches ~</i>	- публичное право
<i>praktiziertes ~</i>	- практикуемое право
<i>römisches ~</i>	- римское право
<i>zwingendes ~</i>	- императивное право
<i>~ auf Mitwirkung</i>	- права на участие
Rechtfertigung f	оправдание
Rechtsanwendung f	применение права
Rechtsauffassung f	правосознание; правовой взгляд на обстоятельства дела
Rechtsbefugnis f	правомочие
Rechtsbegriff m	понятие права, правовое понятие
Rechtsbeziehungen f pl.	правовые отношения
Rechtsbildung f	формирование права
Rechtbuch n	судебник, сборник обычного права
Rechtsdenken n	правовое (юридическое) мышление
Rechtentwicklung f	развитие права
Rechtserwerb m	приобретение прав
Rechtsetzungsbefugnis f	правомочие на издание правовых актов
Rechtsfähigkeit f	правоспособность

Rechtsgebiet n	область права
Rechtsgeschichte f	история права
Rechtsgleichheit f	правовое равенство
Rechtsut n	правовая ценность, правовое благо
Rechtshilfe f	правовая (юридическая) помощь
Rechtsnorm f	правовая норма, норма права
Rechtsordnung f	правопорядок
Rechtspflege f	правосудие; судопроизводство
Rechtspolitik f	правовая политика
Rechtspraxis f	юридическая практика
Rechtsquelle f	источник права
Rechtssatz m	правовая норма; правовое положение
Rechtsschutzgarantie f	гарантия правовой защиты
Rechtssetzung f	правотворчество; правовое регулирование
Rechtssicherheit f	обеспечение правопорядка
Rechtssoziologie f	социология права
Rechtsstaat m	правовое государство
Rechtsstellung f	правовое положение (статус)
Rechtsstreitigkeit f	судебное дело, спор
Rechtssubjekt n	субъект (носитель) права
Rechtssystem n	правовая система
Rechtsvergleichung f	сравнительное правоведение
Rechtsverhältnis n	правоотношение
Rechtsvorschrift f	правовое предписание
rechtswirksam	имеющий юридическую силу
Rechtswissenschaft f	правоведение, юриспруденция
Regel f	правило; устав
Regelmäßigkeit f	регулярность, закономерность
regeln	регулировать; улаживать
Regelung f	(у)регулирование, улаживание
Regierung f	правительство
Reichsangehörigkeit f	подданство (Германской империи)
Reichsgründung f	основание империи
Reichsjustizgesetz n	имперский закон, регулирующий деятельность органов юстиции
Reichsstrafgesetzbuch n	уголовный кодекс Германии (до 1945 г.)
Reife f	зрелость (о возрасте)
Reifegrad m	степень зрелости
Rentenversicherung f	пенсионное страхование
Repräsentant m	представитель
Ressort n	ведомство; компетенция
Resümee n	резюме, итог, краткие выводы
Revision f	проверка, ревизия; обжалование; пересмотр (дела)
Revisionsinstanz f	судебная инстанция, производящая пересмотр дела
Rezeption f	рецепция (права); принятие
Richter m	судья
Richtlinie f	директива, руководящий принцип
Rückfallquote f	удельный вес рецидива
Rückkoppelung f	обратная связь
Rücknahme f	принятие обратно; отмена; отзыв
Rücksicht f	внимание, уважение
Rücktritt m	отказ, расторжение (договора); уход (с должности), отставка
Rückzahlung f	возвращение денег; выкуп облигаций
Ruhepause f	передышка, перерыв
S	
Sachbeschädigung f	повреждение имущества

Sache f	вещь, предмет; (судебное) дело
Sachenrecht n	вещевое право
Sachgebiet n	отрасль, область, сфера, раздел
Sachverhalt m	обстоятельства дела
Satzung f	устав, статут
Satzungsgewalt f	власть, осуществляемая на основе определённых положений
Säule f	колонна
säumig	опаздывающий, медлительный
schaden	вредить, причинять вред
Schaden m	вред, ущерб; убыток; повреждение
Schadensersatz m	возмещение вреда или ущерба
schaffen	создавать
Scheck m	чек, платёжное поручение
Scheidung f	развод
Schenkung f	дарение, дар; договор дарения
Schöffe m	шефпен, судебный заседатель
Schöffengericht n	суд шеффенов
schöpfen	черпать
Schranke f	преграда, препятствие; граница
Schuld f	вина, денежный долг
Schuldner m	должник; дебитор
schuldrechtlich	обязательственный
Schuldspruch m	обвинительный вердикт
Schuldverhältnis n	обязательственное отношение
Schulrecht n	совокупность правовых норм, регулирующих школьное обучение
Schutz m	защита; охрана; покровительство
schützen	защищать, охранять; предохранять
Schutzpolizei f	общеполцейские части
Schwierigkeit f	трудность, затруднение
Schwurgericht n	суд присяжных; суд состоящий из трёх профессиональных судей и шести присяжных
Selbstentfaltung f	саморазвитие
Selbstmord m	самоубийство
selbstverständlich	само собой разумеется
Selbstverwaltung f	самоуправление
Sicherheit f	надёжность; безопасность; уверенность; гарантия; залог
sichern	охранять, защищать; гарантировать
Sicherung f	обеспечение, гарантия; безопасность; сохранение; охрана
Sicherungshaft f	предупредительный арест
Sinn m	смысл, значение; ощущение; разум, сознание; склонность, понимание
<i>im engeren ~</i>	<i>- в тесном смысле</i>
<i>im objektiven ~</i>	<i>- в объективном смысле</i>
Sitte f	обычай; мораль; нравственность
Sittlichkeit f	нравственность, мораль
Sitzung f	заседание, сессия
Sklave m	раб
Sklavenhalterordnung f	рабовладельческий строй
Sondervorschrift f	особое предписание
Sorgfalt f	добросовестность; осмотрительность
Sozialrecht n	социальное право
Sozialstaat m	социальное государство
Sozialversicherung f	социальное страхование
Sozialversicherungsrecht n	нормы права, регулирующие вопросы социального страхования
Spannung f	напряжение
Spannungsfeld n	поле (область) напряжения
spenden	жертвовать, давать, дарить

Spielraum m	свобода действий, простор
Spielregel f	правило игры
Spitze f <i>an der ~ stehen</i>	остриё; вершина; авангард <i>- стоять во главе</i>
Sprengstoffgesetz n	закон о взрывчатых веществах
Spruchkörper m	орган, выносящий приговор
Staat m	государство
Staat-Bürger-Verhältnis n	отношение между государством и гражданами
Staatsform f	форма государства
Staatsangehörigkeit f	гражданство, подданство
Staatsangehörigkeitsgesetz n	закон о гражданстве
Staatsanwalt m	прокурор
Staatsanwaltschaft f	прокуратура
Staatsaufbau m	государственное устройство
Staatsbürger m	гражданин, подданный
Staatsform f	форма государственного правления
Staatsgebiet n	государственная территория
Staatsgebilde f	государственное строение, государственная структура
Staatsgewalt f	государственная власть
Staatsgründung f	образование государства
Staatshaushalt m	государственный бюджет
Staatskirchenrecht n	совокупность норм, регулирующих отношения между государством и церковью
Staatslehre f	учение о государстве
Staatsoberhaupt m	глава государства
Staatsordnung f	государственный строй
Staatsrecht n	государственное право
staatsrechtlich	государственно-правовой
Staatschutz m	охрана государства
Staatstheorie f	теория государства
Staatsverwaltung f	государственное управление
Staatsvolk n	народ как носитель государственного суверенитета; население государства
Staatszwecke m, pl	цели государства
Stadtrecht n	правовое положение города
Stamm m	род, племя, семья, ствол
Stand m	сословие; положение; кантон
Ständestaat m	сословное государство
Standort m	место расположения (стоянки)
stehlen	красть, совершать кражу
Steigerung f	повышение, рост, усиление
Stellung f	положение, поза, позиция
Stetigkeit f	постоянство, устойчивость
Steuer f	налог
Steuergesetz n	закон о налогах
steuern	управлять, править, руководить; платить (налог), облагать налогом
Steuerpflicht f	налоговая повинность
Steuerrecht n	налоговое право
Steuerstrafverfahren n	судопроизводство по делам о налоговых правонарушениях
Stichwort n	ключевое слово; лозунг; реплика
Stiftung f	учреждение, основание
stillschweigend	безмолвно
Störer m	нарушитель (спокойствия)
Strafanzeige f	заявление органам власти о готовящемся или совершенном преступлении
Strafarrest m	заключение под стражу
Strafaussetzung f	условно-досрочное освобождение; отсрочка исполнения приговора
Strafausspruch m	вынесение (назначение) наказания

Strafbarkeit f	наказуемость
Strafbefehl m	решение судьи по уголовному делу, вынесенное в порядке суммарного судопроизводства
Strafbefugnis f	право (на назначение) наказания
Strafdrohung f	санкция (уголовно-правовой) нормы
Strafe f	наказание, взыскание
straffällig	совершивший наказуемое деяние
Strafgericht n	уголовный суд
Strafgewalt f	уголовное принуждение; карательная власть
straflos	безнаказанный, ненаказуемый
Strafprozess m	уголовный процесс
Strafprozessordnung f	Уголовно-процессуальный кодекс
Strafprozessrecht n	уголовно-процессуальное право
Strafrecht n	уголовное право
strafrechtlich	уголовно-правовой
Strafrechtsänderungsgesetz n	закон об изменении Уголовного кодекса
Strafrechtsreformgesetz n	закон о реформе уголовного права
Strafsache f	уголовное дело
Straftat m	преступление
Straftäter m	преступник
Strafurteil n	обвинительный приговор
Strafverfolgung f	уголовное преследование
Strafverfolgungsbehörde f	орган уголовного преследования
Strafverfolgungsmaß n	меры уголовного преследования
Strafvollstreckung f	исполнение наказания
Strafvollstreckungskammer f	отделение суда второй инстанции, в ведении которого находятся места лишения свободы
Strafvollzugsgesetz n	закон об исполнении наказания
Strafvorbehalt m	предупреждение, объявляемое судом при вынесении наказания
Strafzumessung f	назначение меры наказания
Straßenrecht n	нормы права, регулирующие дорожное движение
Straßenverkehr m	дорожное (уличное) движение
Straßenverkehrsordnung f	правила дорожного движения
Streik m	забастовка, стачка
Streit m	спор, ссора; дело, процесс
Streitgegenstand m	предмет (гражданского) спора
Streitigkeit f	спор, конфликт
Streitwert m	сумма иска, стоимость иска
streng	строгий, суровый
Stück n	кусок, часть; штука; изделие
Stufe f	ступень, уровень, этап, фаза, стадия
stufig	ступенчатый
subsidiär	субсидиарный, дополнительный; вспомогательный
T	
Tag m	день
<i>an den ~ legen</i>	- проявлять свою антипатию
Täterschaft f	исполнительство
Täterstrafrecht n	уголовное право, основанное на идее, что главную опасность представляет преступник, а не совершенное им деяние
tatsächlich	фактический; в самом деле
Tatstrafrecht n	уголовное право, основанное на идее, что главную опасность представляет деяние, а не совершивший его человек
Tatzeit f	время совершения преступления
Teil m	часть, доля, часть; сторона
Teilbereich m	подобласть
Teilgebiet n	раздел
Tierschutzgesetz n	закон о защите животных

Tod m	смерть
Totschlag m	убийство простого вида (без отягчающих обстоятельств)
Totschläger m	убийца
Tötung f	убийство; умерщвление
Träger m	носитель, обладатель
Trennung f	отделение; расторжение; разделение
Tun n	действие; поведение
U	
überarbeiten	перерабатывать; переработать
Übereinstimmung f	соответствие; согласие; совпадение
Übergang m	переход, переезд; переходный период; переход (собственности)
übergeordnet	вышестоящий
überkommen (überkam, überkommen)	охватывать, овладевать (о чувстве); получать, (у)наследовать
überliefern	передавать, вручать, выдавать
übermäßig	чрезмерный, непомерный
Übermaßverbot n	превышение заданных размеров; излишний административный запрет
übernehmen (übernahm, übernommen)	принимать, получать; взять; вступать во владение
überprüfen	проверять; пересматривать
überschaubar	обозримый
überschreiten (übertreten)	переступать, переходить; нарушать (переступить) закон
Überschrift f	надпись, заглавие, заголовок
Übersicht f	обзор, обозрение; вид
Überwachung f	наблюдение, надзор; присмотр
Überweisung f	передача; перевод, перечисление
Umfang m	объём, размер
umfassen	охватывать, содержать
Umgangssprache f	разговорная речь (язык)
umgekehrt	противоположный; перевёрнутый
umstritten	спорный, оспариваемый
Umweltschutz f	охрана окружающей среды
unabhängig	независимый
Unantastbarkeit f	неприкосновенность
unausweichlich	неминуемый, неизбежный
unbeschränkt	неограниченный
Unbrauchbarmachung f	приведение в негодность
uneingeschränkt	неограниченный; без ограничений
ungehemmt	вольный, свободный
ungeschrieben	ненаписанный, неписанный
Ungleichheit f	неравенство
unmittelbar	непосредственный
unnachgiebig	неуступчивый, упрямый
Unrecht n	нарушение права, противоправное деяние
Unterbringung f	размещение; помещение
unterbrochen	прерванный
untergeordnet	подчиненный, зависимый
Untergliederung f	подразделение
Unterhalt m	материальная помощь; алименты
Unterhaltsanspruch m	требование, направленное на оказание материальной помощи; притязание на получении алиментов
Unterlassen n Unterlassung f	упущение, неисполнение (обязанностей); бездействие
Unterlassungsanspruch m	требование прекращения или несовершения действия
Unterlassungsdelikt n	преступление, совершаемое путём бездействия
unterliegen (unterlag, unterlegen)	подлежать (чему-л.); проиграть; находиться в (чьём-л.) ведении

Unternehmer m	предприниматель
unterscheiden sich	отличаться, различаться
Unterschied m	разница, различие, расхождение
unterschiedlich	различный, разный; по-разному
Unterschlagung f	сокрытие; присвоение; растрата
Untersuchungsausschuss m	комиссия (комитет) по расследованию
Untertan m	подданный; зависимый, крепостной
unterverfassungsrechtlich	подконституционный
unterwerfen sich (D)	подчиняться; покоряться
untrennbar	нераздельный, неотделимый
unveränderbar unverändert	неизменный
Unversehrtheit f	невредимость; неприкосновенность
Unwert m	малоценность
unzulässig	недопустимый, nepозволительный
unzureichend	недостаточный
Urgesellschaft f	первобытное общество
Urheberrecht n	авторское право
Ursache f	причина
Ursprung f	происхождение; источник, начало
ursprünglich	первоначальный; исконный
Urteil m	приговор, решение суда; мнение
Urteilsvollstreckung f	приведение приговора или решения в исполнение
vage	неопределенный, неясный, смутный
V	
Vaterschaft f	отцовство
verändern	изменять
Verantwortung f	ответственность
Verband n	союз, федерация; общество
verbieten	запрещать, воспрещать
verbindlich sein	быть обязательным
Verbindung f	связь, соединение; объединение
Verbot n	запрещение, запрет
Verbrechen n	преступление
Verbrechensbekämpfung f	борьба с преступностью
Verbüßung f	отбывание (наказания)
Verdacht n	подозрение
verdeckt	закрытый, замаскированный
verdrängen	вытеснять, оттеснять
Verein n	союз, общество, объединение
vereinbaren	согласовывать; договариваться
Vereinbarung f	соглашение, договорённость
Vereinheitlichung f	унификация; нормализация
Vereinigung f	объединение; союз, корпорация
Vereinsregister n	регистр объединений, союзов
Verfahren n	способ, метод; процедура; процесс
Verfahrensrecht n	процессуальное право
Verfall m	разрушение, упадок; просрочка; конфискация
Verfassung f	конституция, основной закон
Verfassungsbeschwerde f	жалоба конституционному суду на нарушение государств. органами конституционных положений
verfassungsmäßig	конституционный
Verfassungsrecht n	конституционное право
Verfassungsstaat m	конституционное государство
Verfassungstreue f	верность конституции
verfassungswidrig	противоречащий конституции
verfolgen	преследовать
Verfolgung f	(уголовное) преследование
Verfügung f	распоряжение, решение
<i>zur ~ stehen</i>	- <i>иметься (быть) в распоряжении</i>
Verfügungsgeschäft f	распорядительная сделка
Vergehen n	проступок, правонарушение

Vergeltung f	возмездие, кара; вознаграждение
vergleichbar	сравнимый, сопоставимый
Verhalten n <i>rechtswidrig</i> ~	поведение; отношение - <i>противоправное поведение</i>
verhalten sich (verhielt sich, verhalten sich)	вести себя; относиться
Verhaltensregeln f pl	правила (нормы) поведения
Verhältnis n	отношение; связь; соотношение
Verhältnismäßigkeit f	соответствие, пропорциональность
Verhältnismäßigkeitsgrundsatz m	принцип пропорциональности или соответствия (напр. размера наказания тяжести преступления)
Verhaltungsvorschrift f	инструкция; правила внутреннего распорядка
verhängen	предписывать, назначать, выносить
Verhängung f	вынесение, наложение (взыскания)
verhindern	препятствовать, мешать; предотвращать
Verjährung f	давность, срок давности
Verkehr n	движение, транспорт; оборот, обмен; половое сношение (связь)
Verkehrspolizei f	дорожная полиция
Verkehrsunterricht m	обязательное изучение правил уличного движения
verkörpern	воплощать, олицетворять
verlangen	желать, просить, требовать
verlassen (verlies, verlassen)	оставлять, покидать
Verlegung f	перевод (в другое место) перемещение; перенесение (напр. срока)
verleihen	давать взаймы, давать напрокат; награждать, присуждать
verletzen	нарушать; оскорблять; повреждать
Verlobung f	помолвка, обручение
vermeiden (vermied, vermieden)	избегать, уклоняться
Vermeidung f	уклонение; предотвращение
Vermieter m	наймодатель, сдающий внаём
vermitteln	способствовать, содействовать; посредничать; сообщать, передавать
Vermögen n	имущество, состояние; способность, возможности
Vermutung f	подозрение, предположение; презумпция
Vernichtung f	уничтожение, разрушение
Verordnung f	предписание, распоряжение
verpflichten	обязывать
Verpflichtung f	обязанность, обязательство
Verpflichtungsgeschäft f	обязательственная сделка
Versäumnung f	пропуск, неявка; упущение
verschaffen (verschuf, verschaffen)	достать, (раз)добыть, приобрести
verschärfen	обострять, усиливать, повышать
Versteigerung f	торги, аукцион, продажа с молотка
Verstoß m	нарушение, проступок
Versuch m	покушение, попытка
Verteidiger m	защитник, адвокат
Verteidigungsfall m	случай, требующий принятия оборонительных мер
Verteilung f	распределение
Vertragspartner m	сторона в договоре, контрагент
Vertragsrecht n	договорное право
Vertrauensschutz m	защита доверия
Verurteilte m	осуждённый
Verurteilung f	осуждение, обвинительный приговор
Verwaltung f	управление (напр. наследством); правление, администрация
Verwaltungsakt m	административный акт
Verwaltungsaufbau m	административное устройство
Verwaltungsbehörde f	административный орган власти
Verwaltungshandeln n	административное действие (акт)

Verwaltungsprozessrecht n	административно-процессуальное право
Verwaltungsrecht n	административное право
Verwaltungstätigkeit f	административная деятельность
Verwaltungsverfahrensgesetz n	закон, регулирующий порядок рассмотрения административных нарушений
Verwaltungsvorschrift f	административное предписание
Verwarnung f	предостережение, предупреждение
verwerfen	отклонить, отвергнуть
Verwirklichung f	осуществление, реализация
Verwundung f	ранение, повреждение
Verwurzelung f	укоренение; кровная (тесная) связь
verzichten	отказываться
vielfach	многократный
vielfältig	многообразный, разносторонний
vielschichtig	многослойный, многообразный
Vielzahl f	масса, большое количество
Viertel m	четверть, четвёртая часть; квартал
Völkermord m	геноцид
Völkerrecht n	международное (публичное) право
völkerrechtlich	согласно нормам международного права; международно-правовой
Völkerschaft f	(небольшая) народность
Volksvertretung f	народное представительство
Vollendung f	завершение, окончание
vollstrecken	приводить в исполнение
Vollstreckungsleiter m	чиновник суда, руководящий исполнением наказания несовершеннолетним
Vollzugsleiter m	народное представительство
Volksvertretung f	исполнительное производство
Vollzug m	исполнение
Vollzugspolizei f	полиция, ведающая исполнением судебных решений и наказания
Voraussetzung f	предпосылка; предположение
vorbereiten	подготавливать, приготавливать
Vorbeugung f	предупреждение, претотвращение
vorbildlich	образцовый, примерный
vordringlich	первоочередной; в первую очередь
vorhanden	имеющийся, наличный
vorherrschen	преобладать, господствовать
vorlegen	представлять (напр. документы); показывать (напр. товар); класть перед (кем-л. что-л.)
vorliegen (lag vor, vorgelegen)	иметься, существовать; лежать перед (чем-л.)
Vormund m	опекун
Vormundschaft f	опека
Vorrang m	преимущество, приоритет, первенство
Vorsatz m	умысел, намерение
Vorschrift m	предписание, инструкция
vorsehen (sah vor, vorgesehen)	предусматривать, намечать, планировать;
Vorstellung f	представление (о чем-л.)
Vorteil m	польза, выгода; преимущество
vorwegnehmen (nahm vorweg, vorweggenommen)	предупреждать
vorziehen (zog vor, vorgezogen)	предпочитать
W	
Wache f	полицейский участок; часовой
Wahlrecht n	избирательное право
Wandel m	перемена, изменение; образ жизни, поведение
Ware f	товар
Warnung f	предостережение, предупреждение
Wasserrecht n	водное право
Wechselrecht n	вексельное право

Wechselwirkung f	взаимодействие
Wegerecht n	совокупность правовых норм, регулирующих использование федеральных и общинных дорог
Wegnahme m	отнятие, изъятие, конфискация
Wehrdienst f	воинская служба
Wehrpflicht f	воинская повинность (обязанность)
Wehrpflichtige m	военнообязанный
Wehrstrafgesetz n	закон об ответственности за воинские преступления
Weisungsgebundenheit f	связанность указаниями
weiterentwickeln sich	совершенствоваться
Weiterentwicklung f	совершенствование
Wende f	поворот, оборот; перемена
wengleich, wenschon	хотя, даже, если
Werden n	становление, возникновение
Werkvertrag m	договор подряда
Wert m	стоимость, цена; ценность
Wertpapierrecht n	совокупность норм, регулирующих обращение ценных бумаг
Wertvorstellung f	представление о ценностях
Wesen n	сущность, существо
Wesensmerkmal n	существенный признак
Wettbewerb n	соревнование, конкурс, конкуренция
Wettbewerbsrecht n	совокупность норм, регулирующих ведение конкурентной борьбы
widerlegen	опровергать, оспаривать
widerrufen (widerrief, widerrufen)	опровергать, отречься; отменять, аннулировать
widersprechen (widersprach, widersprochen)	возражать, противоречить. прекословить, перечить; быть несовместимым
Widerstand m	сопротивление, противодействие
Wiederaufnahme f	возобновление
Wiedereinsetzung f	восстановление (напр. в правах)
wiedergeben (gab wieder, wiedergegeben)	возвращать (долг); исполнять (произведение), переводить, воспроизводить
Wiedergutmachung f	исправление; возмещение
Wille f	воля
Willensbildung f	формирование воли
Willenserklärung f	волеизъявление
Willkür f	произвол, самоуправство, беззаконие
Willkürverbot n	запрет произвола
Wirklichkeit f	действительность
Wirksamkeit f	эффективность; действие
Wirkung f	действие; влияние; результат
Wirtschaftsstrafgesetz n	закон об ответственности за хозяйственные преступления
Wirtschaftsverwaltungsrecht n	хозяйственно-административное право
Wohl n	благо, добро, благополучие
Wohlfahrt f	общее благо, благотворительность
Wohlfahrtsstaat m	государство всеобщего благоденствия
Z	
zahlen	платить, оплачивать
Zahlung f	платёж, уплата
zeigen	указывать
Zeitabschnitt m	период времени
zersplittern	раздроблять, раскалывать
zerstören	разрушать, разорять, уничтожать
Zeuge m	свидетель, понятой
zielen	целиться, метиться; стремиться
Zivilhaft f	административный арест
Zivilprozess m	гражданский процесс
Zivilprozessordnung f	Гражданский процессуальный кодекс

Zivilprozessrecht n	гражданско-процессуальное право
Zivilrecht n	гражданское право
Zivilschutz m	гражданская оборона
Zollfahndung f	розыск лиц, уклоняющихся от уплаты пошлины
Zucht f	послушание, повиновение; надзор, воспитание; порядочность
Zueignung f	присвоение
zukommen	подходить; приходить; причитаться
Zulässigkeit f	допустимость
zumessen	назначать, отмерять; примерять
zuordnen sich	присоединяться
zurückdrängen	отгеснять, теснить, отталкивать
Zusammenarbeit f	сотрудничество
zusammenfassen	обобщать, резюмировать; схватывать
Zusammenleben n	совместная жизнь, сосуществование
Zusammensetzung f	состав; сложное слово
Zusatzgesetz n	дополнительный закон
zustande kommen	осуществляться
zuständig	относящийся, подлежащий
Zuständigkeit f	принадлежность; компетентность
zustehen (stand zu, zugestanden)	следовать, подобать; причитаться, принадлежать по праву
Zustimmung f	согласие, одобрение, санкция
zutreffend	соответствующий, правильный
Zuweisung f	назначение (напр. на работу), предоставление (напр. квартиры), наделение (напр. землёй); ордер
Zwang m	принуждение, насилие
Zwangshaft f	арест, насильственное задержание
zwangsläufig	неизбежный; принудительный
Zwangsmittel n	принудительное средство
Zwangsvollstreckung f	принудительное исполнение решения
Zweck m	цель, надобность, назначение
Zweckmäßigkeit f	целесообразность
zweierlei	двойкий; разный, непарный
zweifach	двукратный, двойной
Zweig m	отрасль; ветвь (рода); ветвь, сук
zweigliedrig	двучленный; двухступенный
zwingen	принуждать, заставлять
Zwischenverfahren n	предварительное рассмотрение (дела)
Zwölftafelgesetz n	закон 12-ти таблиц (в древнем Риме)

ABKÜRZUNGEN

Abs.	Absatz
AGBG	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AktG	Aktiengesetz
APLR	Allgemeines preußische Landrecht
Art.	Artikel
Ausn.	Ausnahme
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BKA	Bundeskriminalamt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
d. i.	das ist
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
einschl.	einschließlich
etc.	et cetera <лат.>
ff.	und folgende (Seiten)
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GOBR	Geschäftsordnung des Bundesrates
GOBReg.	Geschäftsordnung der Bundesregierung
GOBT	Geschäftsordnung des Bundestages
GOBVerfG	Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
i.d.R.	in der Regel
i. e. S.	im engeren Sinn(e)
i.S.	im Sinne
i.w.S.	im weiteren Sinn(e)
insbes.	insbesondere
iV.m	in Verbindung mit ...
j.P.	juristische Person
JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
JGG	Jugendgerichtsgesetz
Jh.	Jahrhundert
KG	Kommanditgesellschaft
LaBauO	Landesbauordnungen der Länder
Mio.	Million, Millionen
n. Chr.	nach Christo
o.g.	oben genannt

OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
PartG	Parteiengesetz
sog.	so genannt
StA	1. der Staatsanwalt 2. die Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
stopp	Strafprozessordnung
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
u. a.	1. und anderes 2. und andere
u. a.	1. unter anderem 2. unter anderen
u.a.m.	1. und anderes mehr 2. und andere mehr
u.dgl.	und desgleichen
usw.	und so weiter
v.a.	vor allem
VA	Verwaltungsakt
VersG	Versammlungsgesetz
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WEG	Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZPO	Zivilprozessordnung
ZVG	Zwangversteigerungsgesetz
€	Euro

QUELLEN

1. Lothar Jung. Fachsprache Deutsch. Rechtswissenschaft. Lese- und Arbeitsbuch "Sprachen der Welt" Hueber Verlag, Bonn, 1996
2. Legislative, Exekutive, Rechtsprechung. "Ferd Dümmler" Verlag, Bonn, 1990
3. Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland in Schaubild "Transcontact Verlagsgesellschaft mbH", Bonn, 1990
4. Das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland. Inter Nationes, Bonn, 1996
5. Balmuchanowa. S.N. "Deutsch Fachsprache Jura. Lehrwerk für Jurastudierende", Almaty, 1999
6. Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn, 1998
7. Verfassung der Republik Usbekistan, "Usbekiston", Taschkent, 1992
8. Wörterbuch der Rechtssprache, München, 1985
9. У. Тожионов ва А. Саидов. Жахон конституциялари. I жилд "Адолат", 2001
10. Rechtswörterbuch – München, 1999
11. Die Europäische Union: Rechtsordnung und Politik, Baden-Baden, 1992
12. Die politischen Systeme Westeuropa. Opladen, 1999
13. Энгельберт Х. "Русско-немецкий юридический словарь" Берлин-Москва "Ди Виртшафт"; "Траст", 1995

Lektion 1. Fachrichtung Jura	5
Lektion 2. Die Bundesrepublik Deutschland	7
Lektion 3. Das Grundgesetz für die BRD	11
Lektion 4. Staatsaufbau	19
Lektion 5. Verfassungsgrundsätze	23
Lektion 6. Verfassungsorgane	29
Lektion 7. Legislative des Bundes	35
Lektion 8. Exekutive des Bundes	44
Lektion 9. Rechtsprechung	51
Lektion 10. Die Gerichtsbarkeit	57
Anhang	67
Wörterverzeichnis (deutsch-russisch-usbekisch)	71
Abkürzungen	97
Quellen	99

100,1,98,3,96,5,94,7,92,9,90,11,88,13,86,15,84,17,82,19,80,21,78,23,76,25,74,27,72,29,70,31,68,33,66,35,64,37,62,39,60,41,58,43,56,45,54,47,52,49

2,99,4,97,6,95,8,93,10,91,12,89,14,87,16,85,18,83,20,81,22,79,24,77,26,75,28,73,30,71,32,69,34,67,36,65,38,63,40,61,42,59,44,57,46,55,48,53,50,51